

Mitschke, Melanie

Research Report

Einziehung von Gegenständen des rechtswidrigen Glücksspiels nach § 148c GewO: Eine Untersuchung zu verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen und behördlichen Gestaltungsmaßnahmen

Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 184

Provided in Cooperation with:

Hochschule Pforzheim

Suggested Citation: Mitschke, Melanie (2025) : Einziehung von Gegenständen des rechtswidrigen Glücksspiels nach § 148c GewO: Eine Untersuchung zu verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen und behördlichen Gestaltungsmaßnahmen, Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 184, ISBN 978-3-911165-03-7, Hochschule Pforzheim, Pforzheim, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:951-opus-5179>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/313648>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

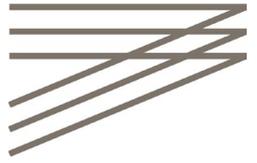
Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



Melanie Mitschke LL.B.

Einziehung von Gegenständen des rechtswidrigen Glücksspiels nach § 148c GewO

Eine Untersuchung zu verfassungsrechtlichen sowie
einfachgesetzlichen Grundlagen und behördlichen
Gestaltungsmaßnahmen

Digitalisierung und IT | Nachhaltigkeit | Konsumentenforschung & Market Insights

Verbraucherrecht | Verbraucherstreitbeilegung | Lehre | Wettbewerb, Werte, Wohlfahrt

Nr. V006 der Ausgabe
Forschung für die Zukunftsgesellschaft
Schriftenreihe des vunk

Melanie Mitschke LL.B.

Einziehung von Gegenständen des rechtswidrigen Glücksspiels nach § 148c GewO

Eine Untersuchung zu verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen
Grundlagen und behördlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Erschienen als Nr. V006 in der Schriftenreihe des vunk:
„Forschung für die Zukunftsgesellschaft“



Zugleich erschienen als Teil der Beiträge der Hochschule Pforzheim als Nr. 184

Pforzheim, Februar 2025

ISSN: 0946-3755

ISBN: 978-3-911165-03-7 (Online-Ausgabe)

<https://opus-hspf.bsz-bw.de>

<https://hs-pforzheim.de/vunk/schriftenreihe>



Forschung für die Zukunftsgesellschaft. Schriftenreihe des vunk.

Beitrag Nr. V006

Herausgeberschaft

Prof. Dr. Hanno Beck (Hochschule Pforzheim)
Prof. Dr. Tobias Brönneke (Hochschule Pforzheim)
Prof. Dr. Peter Heidrich (Hochschule Pforzheim)
Prof. Dr. Ulrich Jautz (Hochschule Pforzheim)
Prof. Dr. Steffen Kroschwald LL.M. (Hochschule Pforzheim)
Patrik Schmidt LL.M.
Prof. Dr. Marina Tamm (Hochschule Neubrandenburg)

Hochschule Pforzheim
Institut für Verbraucherschutz
und nachhaltigen Konsum | vunk
Tiefenbronner Str. 65
75175 Pforzheim

Tel: +49 7231 / 28-6018

E-Mail: Sekretariat.vunk@hs-pforzheim.de

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Schriftenreihe *Forschung für die Zukunftsgesellschaft. Schriftenreihe des vunk* ist Teil der Beiträge der Hochschule Pforzheim.

Herausgeberschaft der Beiträge der Hochschule Pforzheim

Prof. Dr. Hanno Beck (geschäftsführend; hanno.beck@hs-pforzheim.de), Prof. Dr. Rebecca Bulander, Prof. Dr. Thomas Cleff, Prof. Dr. Thomas Hensel, Prof. Dr. Norbert Jost, Prof. Dr. Christa Wehner

Hochschule Pforzheim
Tiefenbronner Str. 65
75175 Pforzheim

E-Mail: beitraege.hochschule@hs-pforzheim.de

Ausgabe: Februar 2025

ISSN: 0946-3755

Vorwort der Herausgeber

Forschung für die Zukunftsgesellschaft: nutzerorientierte Gestaltung von Technik, Wirtschaft und Recht am Maßstab von konsentierten Grundwerten unter Ausgleich widerstreitender legitimer Interessen.

Das Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum | vunk bündelt die interdisziplinären Forschungsaktivitäten der Hochschule zu Fragen der Zukunftsgesellschaft. Es bietet eine Plattform für angewandte Forschung im Bereich der Verbraucher-, Nutzer- und Nachhaltigkeitsforschung. Es ermöglicht den Transfer sowie den Austausch und die Zusammenarbeit mit sowie auch in Bezug auf staatliche Stellen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Medien und Politik.

Die Arbeit des vunk bezieht sich dabei auf die Erforschung, Mitgestaltung und Begleitung einer Gesellschaft der Zukunft, ihrer Technologie, Wirtschaft und rechtlichen Rahmenbedingungen, unter Ausgleich der vielfältigen Interessen. Maßstab dieses Interessensausgleichs bilden Grundwerte, auf deren Geltung sich eine Zukunftsgesellschaft übergreifend einigen kann; z.B. Grundrechte. In den Mittelpunkt seiner Forschung stellt das vunk den Nutzer und seine Beziehung zu Produkten, Geschäftsmodellen und (digitalen) Gütern.

Die Ergebnisse der Forschung im vunk fließen regelmäßig in die Lehre an der Hochschule zurück.

Die Herausgeber

Bisher erschienen

- Shirin Mayasilci, Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführten

Update-Pflicht

(vunk Schriftenreihe Nr. 1)

- Vanessa Schweikert, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

(vunk Schriftenreihe Nr. 2)

- Hans-Joachim Grupp, Weihnachtsgeschichten aus dem Schwarzwald

(vunk Schriftenreihe Nr. 3)

- Annalena Secci, Erstellen und Veröffentlichen von Fotos nach der DSGVO. Eine kritische Auseinandersetzung am Beispiel von Kinderfotos

(vunk Schriftenreihe Nr. 4)

- Denise Flattich, Die CE-Kennzeichnungspflicht im Fokus des neuen Sachmangelbegriffs

(vunk Schriftenreihe Nr. 5)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung.....	1
1.1. Problemstellung	2
1.2. Forschungsfrage und Hypothesenbildung	2
1.3. Gang der Arbeit	3
2. Glücksspiel in Deutschland	4
2.1. Definition und Abgrenzung der Glücksspielarten	4
2.1.1. Differenzierung anderer Glücksspielformen	5
2.1.2. Das gewerbliche Spielrecht	6
2.2. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen.....	8
2.3. Formen des staatlichen Eingreifens	10
3. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlagen	11
3.1. Widerstrebende verfassungsrechtliche Interessen	13
3.1.1. Spielerschutz als Staatsaufgabe	14
3.1.2. Interessen der Anbieter von Glücksspielen	15
3.1.2.1. Berufsfreiheit	16
3.1.2.2. Eigentumsgarantie	20
3.2. Beziehung der Spieleanbieter zur GewO	22
3.2.1. Erlaubnisse und weitere Pflichten.....	23
3.2.1.1 Aufstellererlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	24
3.2.1.2 Veranstaltererlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	25
3.2.1.3 Spielhallenerlaubnis	26
3.2.2. Ordnungswidrigkeiten.....	27
3.2.2.1 Ordnungswidrigkeiten nach OWiG.....	27
3.2.2.2 § 144 GewO	28
3.2.2.3 OWi in der SpielV	28
3.3. Einziehung nach § 148c GewO	30
3.3.1 Voraussetzungen der Einziehung.....	31
3.3.1.1 Zulässigkeit der Einziehung.....	31
3.3.1.2 Einziehung des Eigentums eines Dritten	32
3.3.1.3 Verhältnismäßigkeit	34
3.3.2 Abgrenzung weiterer glücksspielrechtlicher Einziehungsnormen.....	36

3.3.3 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Herausforderungen	38
3.3.3.1 Bußgeldbescheid	39
3.3.3.2 Untersagung des weiteren Betriebs	40
3.3.3.3 Beschlagnahme	41
3.3.3.4 Einziehung des Wertersatzes	43
3.3.4 Folgen der Einziehung	44
3.3.4.1 Eigentumsübergang und Entschädigung	44
3.3.4.2 Vollzug und Verwertung	45
4. Praktische Umsetzung und Gestaltungsansätze	46
4.1. Vorgehen vor der Gesetzesänderung	46
4.2. Untersuchung bestehender Umsetzungen	48
4.2.1 Konzeption der Umfrage	48
4.2.2 Ergebnisse der Befragung.....	48
4.2.3 Schlussfolgerungen	50
4.3. Herleitung von Gestaltungsmaßnahmen	51
4.3.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten definieren.....	51
4.3.2 Arten und Inhalt des Anwendungsleitfadens.....	52
5. Fazit.....	53
5.1 Ergebnisse der Forschungsfrage und Hypothesen.....	53
5.2 Ausblick	55
Literaturverzeichnis	57
Rechtsprechungsverzeichnis	65
Drucksachenverzeichnis	68
Anhang I	69
Anhang II.....	72

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzgl.	Abzüglich
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen & Controlling
Bd.	Band
BeckOK	Beck'sche Onlinekommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
bes.	besonderes
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BW-LOWiG	Landesordnungswidrigkeitengesetz (Baden-Württemberg)
BW.GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
d.	der/dem/des
d. G. v.	durch Gesetz vom
d. V. v.	durch Verordnung vom
d. h.	das heißt
DHS	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.
DLTB	Deutscher Lotto- und Totoblock
EinfDE	Einführung in den nationalen Rechtsrahmen
EL	Ergänzungslieferung
entspr.	entsprechend
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende/für
ff.	fortfolgende

III

gem.	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKL	Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
GKL-StV	Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GlüÄndStV	Glücksspieländerungsstaatsvertrag
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag 2021
GlücksspielR	Glücksspielrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
HdB	Handbuch
HK	Handkommentar
HmBSOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Hamburg
HS	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber/in
HwO	Handwerksordnung
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. d. R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
IM BW	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden- Württemberg
ISD	Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
LG	Landgericht
LGlüG	Landesglücksspielgesetz
lit.	littera (Buchstabe)
LMMR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung
MarkenG	Markengesetz
max.	maximal
Mio.	Millionen
MMR	Multimedia und Recht - Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitali- sierung
MüKo	Münchener Kommentar
Mrd.	Milliarden
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

IV

NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ö. G.	öffentliche/n Gesundheit
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	organisierte Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit/en
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OWiR	Ordnungswidrigkeitenrecht
PIN	Personal Identification Number
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg
PTB	Physikalisch-Technische-Bundesanstalt
RG	Reichsgericht
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
Rdnr.	Randnummer/n
S.	Seite/Seiten
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
sog.	sogenannte/n/s
SpielV	Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung)
SpielVwV	Spielverwaltungsvorschrift
staatl.	staatlich/er
StaatsR	Staatsrecht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
stRspr.	ständige Rechtsprechung
u.	und
u. a.	unter anderem/und andere
UnbBeschErtV	Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.	von/vom/vor
VerwaltungsR	Verwaltungsrecht
VG	Verwaltungsgericht

V

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung/en
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.	zum/zur
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZfWG	Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

1. Einleitung

Das Spiel mit Glück und Zufall zur Erlangung von (geldwerten) Vorteilen hat weltweite Tradition und reicht bis in die alte ägyptische Kultur zurück.¹ Verschiedenste Formen des Spiels verbreiteten sich in allen Gesellschaftsschichten und etablierten sich als beliebter Zeitvertreib. Mit der Zeit wurde das Veranstellen von Glücksspielen immer mehr als Spektakel erlebt und Zuschauer² sammelten sich um die Spielenden.³

Der Mensch spielt aus unterschiedlichen Gründen. Das Spiel kann der reinen Unterhaltung oder dem Zeitvertreib dienen. Häufig steht auch der soziale Aspekt im Vordergrund, da viele Spiele eine gemeinschaftliche Interaktion oder einen Wettbewerb beinhalten. Generell fördert Spielen verschiedene Fähigkeiten wie Problemlösung oder strategisches Denken und erzeugt häufig positive Emotionen.⁴ Neben den allgemeinen spielerischen Aktivitäten existiert eine Spielform, die der Zufall bestimmt und bei der um einen materiellen Einsatz gespielt wird. Diese Form wird als Glücksspiel bezeichnet.⁵

Auf der Hand liegt jedoch auch, dass Glücksspiel für den Einzelnen und die Gesellschaft – je nach Art, Ausübung und Ausprägung – negative Folgen haben kann. So tätigten die Spieler Einsätze, die die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überstiegen und auch Suchterscheinungen traten auf. Mittels Reglementierung und Verboten wurde vor langer Zeit mit dem Versuch begonnen, das Glücksspiel einzudämmen, was jedoch nur teilweise gelang.⁶ In neuerer Zeit erfolgt eine Regulierung des Glücksspielangebots in Deutschland vornehmlich mittels staatlicher Monopole, Erlaubnisvorbehalten bzw. Konzessionen sowie der Besteuerung der Spieleinsätze.⁷

Entstanden eine Fülle an Gesetzen und Verordnungen. Im Zentrum steht dabei der aktuell dritte Glücksspielstaatsvertrag zwischen den Ländern und dessen Ausführungsgesetze. Weitere verwaltungsrechtliche Vorgaben finden sich in der GewO und der SpielV.⁸ Für die Sanktionierung

¹ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 2.1 Historische Aspekte des Glücksspiels und der Spielleidenschaft, S. 10.

² In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

³ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 2.1 Historische Aspekte des Glücksspiels und der Spielleidenschaft, S. 10.

⁴ Institut für Ludologie/*Junge*, Was macht spielen mit uns?.

⁵ DHS, Glücksspiel.

⁶ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 2.1 Historische Aspekte des Glücksspiels und der Spielleidenschaft, S. 10 f.

⁷ *Gebhardt/Korte*, Glücksspiel, § 1 Einführung, Rdnr. 4.

⁸ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 3: Das Spielwesen im Rechtssystem, Rdnr. 114.

von Verstößen gegen diese Vorschriften stehen den zuständigen Stellen je nach Glücksspielrechtlichen Gebiet verschiedene strafgesetzliche und ordnungsrechtliche Regelungen zur Verfügung. Sie verteilen sich je nach Kompetenzbereich auf die Gesetze des Bundes und der Länder und finden sich vornehmlich im StGB, der GewO sowie in den Ausführungsgesetzen des GlüStV.⁹

1.1. Problemstellung

Im Rahmen der Regulierung des gewerblichen Glücksspiels stehen den Behörden eine Reihe von Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung. Eine mögliche Maßnahme ist die, bisher ausschließlich im Rahmen des Strafrechts und des Glücksspielstaatsvertrages geregelte, Einziehung rechtswidriger Spielgeräte. Mit der Änderung der Gewerbeordnung vom 01.01.2023 kam mit dem neu geschaffenen § 148c GewO auch die Einziehungsmöglichkeit im Rahmen des Gewerberechts hinzu. Mit diesem Instrument verfolgt der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, dass nicht rechtskonforme Spiele und Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit endgültig aus dem Verkehr gezogen werden.¹⁰ Jedoch wird dieses Mittel augenscheinlich bislang nur in begrenztem Umfang durch die zuständigen Behörden genutzt.

1.2. Forschungsfrage und Hypothesenbildung

Aus der vorgenannten Problemstellung ergibt sich folgende Forschungsfrage: Welche Voraussetzungen bestehen in Bezug auf die Anwendung des neu geschaffenen § 148c GewO für die Gewerbeämter in Baden-Württemberg, welche rechtlichen und praktischen Folgen ergeben sich hierdurch und wie ließe sich die Umsetzung am Beispiel der zuständigen Gewerbebehörde in Pforzheim gestalten?

Der Arbeit liegt die Arbeitshypothese zugrunde, dass für eine hier beschriebene Anwendungszurückhaltung Gründe auf mehreren rechtlichen und praktischen Ebenen zu finden sind. Hierzu zählen verfassungsrechtliche Herausforderungen, wie etwa die Frage der Verhältnismäßigkeit der gewerberechtlichen Einziehung im Einzelfall oder, ob regelmäßig mildere Mittel bestehen, die vorrangig anzuwenden sind und die Anwendung des Einzugs verhindern. Weiter könnten auch rechtspraktische Herausforderungen, wie eine hinreichend sichere Anwendung der Norm oder Auslegungsfragen, die Umsetzung hemmen. Abschließend sind auch

⁹ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 3: Das Spielwesen im Rechtssystem, Rdnr. 125.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, S. 25 f.

umsetzungspraktische Herausforderungen denkbar, die aufgrund von organisatorischen oder tatsächlichen Hindernissen der Umsetzung vor Ort entgegenstehen.

1.3. Gang der Arbeit

Zu Beginn wird zunächst ein Überblick über den Glücksspielmarkt in Deutschland gegeben und die vorherrschenden Spielformen abgegrenzt. Anschließend erfolgt eine kurze Darstellung, welche Probleme im Zusammenhang mit Glücksspiel bestehen und welche gesellschaftlichen Auswirkungen daraus entstehen. Für ein hierauf begründetes Eingreifen des Staats steht diesem ein gewisses Instrumentarium zur Regulierung zur Verfügung. Dazu zählt auch die Einziehung rechtswidriger Glücksspielgeräte.

Im Anschluss erfolgt eine kurze Einordnung der verfassungsrechtlichen Hintergründe und die Kollision der staatlichen und betreiberbezogenen Interessen. Weiter wird die Beziehung der Akteure des gewerblichen Spielmarktes zur Gewerbeordnung identifiziert. Detailliert wird hierbei die Maßnahme der Einziehung nach § 148c GewO untersucht. Im Kern der rechtlichen Betrachtung wird der Tatbestand des § 148c GewO im Einzelnen herausgearbeitet und dessen (verfassungs-)rechtliche und verfahrensbezogene Folgen erörtert.

Basierend auf diesen Erkenntnissen wird die praktische Umsetzung des § 148c GewO in der Behörde vor Ort geprüft. Hierzu werden auch die bestehenden Umsetzungsmaßnahmen weiterer Gewerbeämter ergänzend zu denen des Gewerbeamts Pforzheim untersucht. Anschließend werden anhand der Ergebnisse des ersten Teils Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens erarbeitet.

Abschließend werden die Inhalte und Ergebnisse der Arbeit, insbesondere die Gestaltungsempfehlungen, zusammengefasst und die Forschungsfrage beantwortet. Bezugnehmend auf die Einleitung wird ein abschließendes Fazit gezogen und ein möglicher Ausblick auf die Zukunft gegeben.

2. Glücksspiel in Deutschland

Im Jahr 2021 haben etwa 30 % der Deutschen¹¹ an einem Glücksspiel teilgenommen, dadurch wurden auf dem legalen Glücksspielmarkt 44,1 Mrd. Euro an Spieleinsätzen getätigt¹². Das gewerbliche Glücksspiel bewegt sich somit keineswegs in einem Nischenmarkt. Insgesamt 4,55 Mio. Menschen zeigten mindestens ein problematisches Spielverhalten, darunter sind 1,3 Mio. von einer glücksspielbezogenen Störung betroffen.¹³ Das regulatorische Eingreifen des Staates in diesen Markt, insbesondere zum Zwecke des Spielerschutzes, ist vor diesem Hintergrund nicht fernliegend.

2.1. Definition und Abgrenzung der Glücksspielarten

Unter dem Begriff „Glücksspiel“ lassen sich viele Spielformen fassen, z. B. einfache Würfel- oder Kartenspiele, Lotterien, (Sport-)Wetten, Online-Glücksspiel oder Casino- sowie Automaten-spiele. Aufgrund der Fülle verschiedenster Arten von Glücksspielen und den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, ist zunächst eine Einordnung notwendig.

Die staatsvertragliche Definition des Glücksspielbegriffs findet sich in § 3 I GlüStV¹⁴, wonach gegen die Zahlung eines Entgelts die Chance auf einen Gewinn erworben wird, dessen Erzielung jedoch ganz oder größtenteils vom Zufall abhängig ist. Im Strafrecht wird vornehmlich darauf abgestellt, dass ein Einsatz erforderlich ist und das Ergebnis des Spiels nach den Vertragsbedingungen vom Zufall abhängt und nicht vom Spieler selbst.¹⁵ Inwieweit von einer unterschiedlichen Definition des Glücksspielbegriffs der beiden Normen ausgegangen wird, ist umstritten. Die Rechtsprechung sieht die Begriffe „Entgelt“ und „Einsatz“ als Deckungsgleich an, woraus sich eine einheitliche Definition ergibt.¹⁶

¹¹ ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.)/ *Schütze/Kalke/Möller/Turowski/Hayer*, Glücksspielatlas Deutschland 2023, S. 54.

¹² ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.)/ *Schütze/Kalke/Möller/Turowski/Hayer*, Glücksspielatlas Deutschland 2023, S. 46.

¹³ ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.)/ *Schütze/Kalke/Möller/Turowski/Hayer*, Glücksspielatlas Deutschland 2023, S. 70.

¹⁴ Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) v. 29.10.2020 (BW.GBl. v. 15.02.2021).

¹⁵ zum Zufallscharakter: BGH, Urt. v. 18.04.1952 – 1 StR 739/51, juris, Rdnr. 5; RG, Urt. v. 03.04.1908 – IV 155/08, RGSt 41, 218, 221 f; einheitliche Einsatzerfordernis: BGH Beschl. v. 29.09.1986 – 4 StR 148/86, NJW 1987, 851, 852; RG Urt. v. 04.03.1921 – II 854/20, 55, 270, 271.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 22.01.2014 – 8 C 26.12, ZfWG 2014, 202, 203; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.04.2009 - 1 S 203.08, ZfWG 2009, 190, 191; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21.10.2008 - 6 B 10778/08, juris, Rdnr. 6; OVG Münster, Beschl. v. 10.06.2008 - 4 B 606/08, GewArch 2008, 407, 407; zur Diskussion: *Bo-lay*, MMR 2009, 669 ff.

Vorrangig ist das Glücksspiel vom Unterhaltungsspiel sowie dem Geschicklichkeitsspiel abzugrenzen. Letzteres liegt vor, wenn das Ergebnis des Spiels durch die Geschicklichkeit eines durchschnittlichen Spielers beeinflusst bzw. verbessert werden kann, so z. B. beim Dart oder Kegeln. Die Geschicklichkeit bemisst sich dabei nach den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Spielers sowie dessen Kenntnissen und der Übung in dem jeweiligen Spiel.¹⁷ Bei einem Unterhaltungsspiel wird lediglich ein unbeträchtlicher Einsatz geleistet, aus dem kein bzw. nur ein geringer Betrag gewonnen werden kann.¹⁸

2.1.1. Differenzierung anderer Glücksspielformen

Das in Deutschland bekannteste Glücksspiel ist die Zahlenlotterie „6 aus 49“ des Deutschen Lotto- und Totoblocks, die Gemeinschaft der 16 selbständigen staatlichen Lotteriegesellschaften der Bundesländer. Mit diesem und weiteren Angeboten, wie u. a. dem Eurojackpot, der in 19 europäischen Ländern gespielt wird, der Rentenlotterie „Glücksspirale“, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „Super 6“ oder den länderspezifischen Angeboten an Sofortgewinnen durch Rubbellose, hat der DLTB im Jahr 2021 über 4 Mio. Euro an Bruttospielerträgen (Spieleinsätze abzgl. Gewinnauszahlungen) umgesetzt.¹⁹ Daneben gibt es die GKL sowie weitere kleinere Anbieter von Sozial- oder Sparlotterien, wie z. B. „Aktion Mensch“ des ZDF. Rechtlich unterliegt die Veranstaltung von Lotterien dem Staatsmonopol, welches durch die Vertragsländer gemeinsam nach § 10 GlüStV ausgeübt wird. Davon ausgenommen sind Lotterien mit geringem Gefährdungspotential, wie bspw. genannte Soziallotterie.²⁰

Einen weiteren großen Bereich des Glücksspiels in Deutschland nehmen die Sportwetten ein. Sie definieren sich nach § 3 I, 4 GlüStV durch eine Wette auf ein Sportereignis zu festen Quoten. Ursprünglich unterlag die Veranstaltung von Sportwetten ebenfalls einem staatlichen Monopol, welches jedoch im Jahr 2006 durch das BVerfG im sog. Sportwetten-Urteil²¹ für rechtswidrig erklärt wurde. Folglich wurde die Veranstaltung von Sportwetten Stück für Stück für den breiten Markt unter Erlaubnisvorbehalt geöffnet, sodass heute neben der Toto-Fußballwette des staatlichen DLTB auch zahlreiche private Anbieter, wie bspw. Tipico oder bwin,

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 09.10.1984 - 1 C 20/82, NVwZ 1985, 829, 829; BVerwG, Urt. v. 28.11.1982 – 1 C 139/80, BeckRS 1982, 32160913.

¹⁸ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 2: Spielangebote in Deutschland, Rdnr. 9; BGH, Urt. v. 08.08.2017 – 1 StR 519/16, NStZ 2018, 335, 336.

¹⁹ Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (Hrsg.), Jahresreport 2021, S. 11.

²⁰ *Ennuschat*, ZfWG, 2008, 83, 82 f.; aktueller dazu: *Benesch/Röll* (Hrsg.) Praxishandbuch GlücksspielR, C. Regulierung nach Glücksspielarten, Rdnr. 2088 ff.

²¹ BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE, 115, 276.

Sportwetten anbieten.²² Mit einem wesentlich geringen Anteil am deutschen Glücksspielmarkt wurde mit der Zeit auch die Veranstaltung von Pferdewetten, als Teilbereich des Sportwettenangebots, für den Markt geöffnet.²³ Gem. § 4 IV GlüStV dürfen Sport- sowie Pferdewetten mit entsprechender Erlaubnis auch online veranstaltet, vermittelt und im Eigenvertrieb angeboten werden.

Spielbanken, auch „Casino“ („Kasino“) genannt, wird ein hohes Suchrisiko zugesprochen²⁴, weshalb sie unter strenger Regulierung stehen. Eine einheitliche Definition des Spielbankenbegriffs gibt es nicht, jedoch kann deren Betrieb vornehmlich auf das festgelegte Angebot an Glücksspielarten abgestellt werden, welches auch nur exklusiv in Spielbanken angeboten werden darf.²⁵ Darunter fällt das sog. „große Spiel“, wie etwa Roulette, Black-Jack oder Poker und das „kleine Spiel“ in Form von Automaten Spielen, sog. „Slot-machines“.²⁶ Nach § 20 GlüStV wird die Spielbankenkompetenz den Ländern zugeschrieben, welche diese individuell geregelt haben. So soll bspw. eine begrenzte Anzahl von Spielbanken das Spielrisiko eindämmen. Das Land Baden-Württemberg lässt nach § 27 LGLüG²⁷ lediglich drei Spielbanken in den Städten Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart zu. Ähnlich ist die Regelung auch in anderen Ländern, sodass das Spielbankenangebot in Deutschland begrenzt ist. Bei den vielzähligen, zumeist in Innenstädten gelegenen Spielstätten, handelt es sich demgegenüber i. d. R. um Spielhallen, die klar von den Spielbanken zu unterscheiden sind.

Mit dem GlüStV 2021 wurde das Glücksspiel im Internet neu geregelt, sodass gem. § 4 IV GlüStV u. a. auch Online-Casinospiele sowie virtuelle Automaten Spiele mit der entsprechenden Erlaubnis veranstaltet und eigens vertrieben werden dürfen.²⁸

2.1.2. Das gewerbliche Spielrecht

Von all den vorangehend genannten Formen abzugrenzen und für diese Arbeit ausschlaggebend ist das „gewerbliche Spielrecht“, welches primär in den §§ 33c-33i GewO²⁹ sowie den zugehörigen Rechtsverordnungen geregelt ist. In dessen Bereich fallen insbesondere die in Spielhallen,

²² *Benesch/Röll* (Hrsg.) GlücksspielR in Deutschland, C. Regulierung nach Glücksspielarten, Rdnr. 421 f.

²³ G. z. Ersten GlüÄndStV u. GKL-StV, LT BW-Drs. 15/1570, S. 59.

²⁴ BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE, 115, 276, Rdnr. 64.

²⁵ *Wormit*, NVwZ 2017, 281, 282.; Zur Begriffsdefinition auch: *Benesch/Röll* (Hrsg.) GlücksspielR in Deutschland, C. Regulierung nach Glücksspielarten, Rdnr. 2346.

²⁶ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 4: Spielbankrecht, Rdnr. 219.

²⁷ Landesglücksspielgesetz v. 20.11.2012, zuletzt geändert d. G. v. 04.02.2021 (BW.GBl. 2021, 120).

²⁸ *Helmes/L. S. Otto* in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 4 GlüStV, Rdnr. 21.

²⁹ Gewerbeordnung i. d. F. v. 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert d. G. v. 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245).

Gaststätten o. ä. Einrichtungen aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO) und die sog. anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO). Die im Rahmen des Reise-gewerbes veranstalteten Spiele unterliegen nach § 60a GewO ebenfalls den Regelungen der §§ 33c ff. GewO. Diese werden in dieser Arbeit aus Gründen des Umfangs jedoch nicht behandelt. Alle in dieser Arbeit genannten Regelungen beziehen sich daher ausschließlich auf das stehende Gewerbe.

Voraussetzung für die gewerblichen Spielformen ist der Tatbestand der Gewerbsmäßigkeit. Demnach muss es sich um eine erlaubte, dauerhafte sowie selbstständige Tätigkeit handeln, die auf eine Gewinnerzielungsabsicht ausgelegt ist und nicht der Urproduktion, den freien Berufen oder der Verwaltung eigenen Vermögens unterliegt.³⁰ Die Tätigkeit ist als Gewerbe anzumelden; alternativ kann ggf. eine Erweiterung der Tätigkeiten eines bestehenden Gewerbes, z. B. Gaststättenbetrieb, angemeldet werden. Die Aufstellung der Spielgeräte bzw. Veranstaltung anderer Spiele sowie der Betrieb von Spielhallen unterliegt der Erlaubnispflicht gem. §§ 33c ff. GewO. Für die Erteilung besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, soweit die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind und keine gesetzlichen Versagensgründe vorliegen.³¹

In den Anwendungsbereich des § 33c GewO fallen solche Spielgeräte, die eine Gewinnmöglichkeit in Geld, Waren oder anderen geldwerten Vorteilen ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob der Gewinn direkt über das Gerät oder auf anderem Wege ausgezahlt wird.³² Das Spielgerät muss mittels einer technischen Vorrichtung den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflussen, sodass dieser nicht bloß von physikalischen Gesetzen abhängt und für den Spieler einem Zufall gleicht.³³ Heutzutage wird dieser Effekt durch eine entsprechende Software auf den Spielgeräten gesteuert. Eine Einwirkung des Spielers, z. B. durch eine Tastenbetätigung, ist dabei nicht ausschlaggebend, solange dessen Geschicklichkeit nicht maßgeblich für den Spielerfolg ist.³⁴ Als Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit zählen insbesondere die klassischen Geldspielautomaten. Das Aufstellen derartiger Geräte ist gem. § 33c I GewO erlaubnispflichtig.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 24.06.1976 – I C 56/74, NJW 1977, 772, 772.

³¹ BVerwG, Beschl. v. 10.12.2015 – 9 BN 5.15, BeckRS 2016, 41834, Rdnr. 8.

³² *Ennuschat* in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, § 33c, Rdnr. 10.

³³ Urspr.: BVerwG, Urt. v. 09.06.1960 – I C 137/57, NJW 1960, 1684, 1685.

³⁴ *Meßerschmidt* in: BeckOK, GewO, § 33c, Rdnr. 4.

Unter die sog. anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d GewO fallen alle Spiele, die nicht unter den § 33c GewO fallen und auch keine Glücksspiele i. S. d. § 284 StGB³⁵ sind. Im überwiegenden Fall, jedoch nicht ausschließlich, handelt es sich dabei um Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit.³⁶ Nicht darunterfallen als Sportart betriebene Spiele, wie etwa Minigolf oder Billiard.³⁷ Die gewerbsmäßige Veranstaltung solcher Spiele unterliegt ebenfalls der Erlaubnispflicht. Nicht erlaubnispflichtig sind hingegen nach § 33g Nr. 1 GewO i. V. m. § 5a SpielV³⁸ solche Spiele, deren Unterhaltungswert im Vordergrund steht.

2.2. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen

Jeder Wirtschaftszweig hat individuelle Effekte auf die Wirtschaft und Gesellschaft eines Staates. Diese können je nach positiver oder negativer Auswirkung staatlich gefördert werden oder es sind gegensteuernde Maßnahmen notwendig.³⁹ Im Glücksspielsektor können beide Effekte beobachtet werden. Positiv zu werten ist die Schaffung von Arbeitsplätzen sowohl in der Glücksspielindustrie als auch den Spielstätten vor Ort.⁴⁰ Zudem kommen dem Bund und den Ländern Einnahmen aus dem Angebot von Glücksspielen zugute, die über spezielle Abgaben, Verkehrssteuern oder die allgemeine Umsatzsteuer erhoben werden.⁴¹ So beliefen sich die Steuereinnahmen (Vergnügungs- und Umsatzsteuer) aus den Geldspielautomaten in der Gastronomie sowie Spielhallen im Jahr 2021 auf 606 Mio. Euro.⁴²

Eine erhebliche Problematik ergibt sich aus dem Risiko einer glücksspielbezogenen Störung, sog. „(Glücks-)Spielsucht“⁴³. Die glücksspielbezogene Störung ist als Verhaltensstörung klassifiziert, die auf einer Intensivierung des Spielverhaltens bis zur Suchterkrankung basiert.⁴⁴ Betroffene betrachten das Spiel als essenziellen Lebensinhalt und vernachlässigen das soziale Umfeld, den Arbeitsplatz und weitere Interessen zunehmend. Konfrontationen mit dem eigenen Spielverhalten oder den finanziellen Problemen werden vermieden oder mittels Lügen relativiert. Das Glücksspiel wird in dem so beschriebenen Krankheitsbild von den Betroffenen

³⁵ Strafgesetzbuch i. d. F. v. 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert d. G. v. 30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255); Zur strafrechtlichen Definition des Glücksspiels s. o.

³⁶ *Dietlein* in: *Dietlein/Ruttig*, GlücksspielR, § 33d GewO, Rdnr. 5; *Odenthal*, GewArch 2006, 58, 59.

³⁷ *Marcks* in: *Landmann/Rohmer*, GewO, § 33d, Rdnr. 3b.

³⁸ Verordnung über Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) i. d. F. v. 27.01.2006 (BGBl. S. 280), zuletzt geändert d. G. v. 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666).

³⁹ *Picot*, Akademie Aktuell 03/2011, 46, 47 f.

⁴⁰ *Fischer*, Der Einfluss des Glücksspiels auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

⁴¹ Näheres zur Übersicht der Besteuerung: *Leipold* in: *Sölch/Ringleb*, UstG, § 4 Nr. 9, Rdnr. 55 ff.

⁴² Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (Hrsg.), Jahresreport 2021, S. 11.

⁴³ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 3 Glücksspielbezogene Störung – Spielsucht, S. 40.

⁴⁴ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 3.5.1 Pathologisches Spielen als abnorme Gewohnheit und Störung der Impulskontrolle, S. 55.

regelmäßig als einziges Erfolgs- und Belohnungssystem etabliert.⁴⁵ Die Folgen der Sucht sind für Betroffene belastend und begünstigen sich gegenseitig. Neben finanziellen Nachteilen und den negativen Folgen im sozialen und beruflichen Umfeld, geht die Sucht zumeist mit starker emotionaler Last bis hin zum Suizid einher.⁴⁶

Im Bereich des gewerblichen Spiels werden Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten als besonders risikoreich angesehen, nicht zuletzt aufgrund des Jugendschutzes.⁴⁷ Für den Schutz der Spieler und die Bekämpfung der Glücksspielsucht sind Anbietern vielfältige verpflichtende Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung sowie Suchtbekämpfung aufgelegt worden.

Ein weiteres großes Problemfeld stellt das illegale Glücksspiel dar. Die öffentliche Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche Genehmigung nach § 4 I GlüStV ist verboten und wird gem. § 284 StGB unter Strafe gestellt. Für das Jahr 2023 weist das BKA bundesweit für diesen Straftatbestand 1.416 Fälle mit einer Aufklärungsquote von über 90 % aus⁴⁸, diese Rate spricht jedoch für eine hohe Dunkelziffer.⁴⁹

Eine Ausprägung dieses Straftatbestands ist, dass insbesondere Geräte an nicht erlaubten Orten bzw. nicht erlaubte Geräte zusätzlich zu legalen Geräten aufgestellt. Besonders hervorzuheben ist hierbei die „Scheingastronomie“, in welcher unzulässigerweise das Spielangebot das gastronomische Angebot überwiegt.⁵⁰ Immer häufiger treten auch illegale sog. „Fun-Games“⁵¹ auf, die optisch legalen Geräten ähneln, dabei handelt es sich jedoch um unzulässigerweise umgebaute bzw. technisch veränderte Geräte.⁵²

Die Folgen des Risikos sowie bestehende Spielsucht und der Aufwand zur Bekämpfung des illegalen Spiels stellen eine hohe finanzielle Belastung für die Gesellschaft und besonders den

⁴⁵ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 3.1 Erscheinungsbild, S. 40 f.

⁴⁶ *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 6 Individuelle und soziale Folgen, S. 170 ff.

⁴⁷ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 6: III. Einzelne Bereiche des (Glücks-) Spiels, Rdnr. 376; aktuelle Daten: ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.), *Schütze/ Kalke/Möller/Turowski/Hayer*, Glücksspielatlas Deutschland 2023, S. 70 f.

⁴⁸ BKA (Hrsg.), PKS 2023, T01 Grundtabelle-Fälle, Schlüssel: 661010.

⁴⁹ *Hohmann/Schreiner* in: MüKo StGB, § 284, Rdnr. 3; Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Stuttgart, LT BW-Drs. 17/5827, S. 5.

⁵⁰ Illegales Glücksspiel in BW, LT BW-Drs. 17/5964, S. 2.

⁵¹ Näheres zu den „Fun-Games“ in Kap. 3.2.2 dieser Arbeit.

⁵² Illegales Glücksspiel in BW, LT BW-Drs. 17/5964, S. 3.

Staat dar.⁵³ Neben den Kosten der Glücksspielsuchtprävention und weiteren Maßnahmen zum Spieler- sowie Jugendschutz, bringen auch die Beratungsangebote, z. B. der BZgA sowie privaten oder kirchlichen Trägern, einen hohen Kostenaufwand mit sich. Dazu kommen Aufwendungen für die Arbeits- und Sozialämter aufgrund von suchtbewingter Arbeitslosigkeit, für das Gesundheitssystem für Therapie und Behandlung und die Schuldnerberatung, welche Betroffene zumeist selbst nicht zahlen können.⁵⁴ Der Aufwand der Strafverfolgungsbehörden bezieht sich zusätzlich zu den o. g. illegalen Veranstaltungen und weiteren Tatbeständen des illegalen Glücksspiels auch auf die Verfolgung von Begleitkriminalität, wie z. B. Geldwäsche.⁵⁵ Mit einer glücksspielbezogenen Störung geht zudem häufig Beschaffungskriminalität, etwa durch Diebstahl oder Betrugsdelikte hervor.⁵⁶

2.3. Formen des staatlichen Eingreifens

Aufgrund der genannten negativen Effekte sowie einer Kanalisierung der Spielleidenschaft, bedarf es einer weitreichenden Regulierung des Glücksspielangebots. Die entsprechenden Regelungen reichen von europarechtlichen Vorgaben, die u. a. die privaten und wirtschaftlichen Grundfreiheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten betreffen, bis ins Kommunalrecht.⁵⁷ Ausschlaggebend in Deutschland ist der GlüStV, welcher in länderübergreifender Koordination den Kern der Glücksspielregulierung bildet und u. a. von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überwacht wird.⁵⁸ Die praktische Umsetzung der Regulierung im GlüStV erfolgt vornehmlich mittels des Erlaubnisvorbehalts (§ 4 ff. GlüStV), der Begrenzung der Werbemöglichkeiten (§ 5 GlüStV) und besonderen Vorschriften für einzelne Spielformen, wie z. B. die Begrenzung der Spielangebote. Von diesem explizit ausgenommen sind jedoch Spielgeräte und anderen Spiele in Gaststätten und Spielhallen, welches weiterhin durch die GewO und den zugehörigen Verordnungen geregelt wird.⁵⁹

Im gewerblichen Spielrecht wird ebenfalls eine entsprechende Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, der Veranstaltung anderer Spiele und den Betrieb von Spielhallen vorausgesetzt. Beschränkungen für Geldspielgeräte finden sich insbesondere in

⁵³ Forschungsinstitut für Glücksspiel und Wetten (Hrsg.), *Peren/Clement/Terlau*, Eine Volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse des gewerblichen Geld-Gewinnspiels für die BRD, S. 9

⁵⁴ Zusammengefasst aus: *Becker*, Soziale Kosten des Glücksspiels in Deutschland, S. 27 ff.

⁵⁵ BMI (Hrsg.), *Geldwäsche*.

⁵⁶ *Becker*, Soziale Kosten des Glücksspiels in Deutschland, S. 35.

⁵⁷ *Benesch/Röll* (Hrsg.) *Praxishandbuch GlücksspielR*, B. Rechtliche Rahmenbedingungen, Rdnr. 1 f.

⁵⁸ Der Staatsvertrag wurde von den Ländern in individuellen Landesausführungsgesetzen umgesetzt; näheres zur länderübergreifenden Regulierung über den GlüStV: *Dietlein* in: *Dietlein/Ruttig*, *GlücksspielR*, EinfDE, Rdnr. 1 ff.

⁵⁹ *Benesch/Röll* (Hrsg.) *Praxishandbuch GlücksspielR*, B. Rechtliche Rahmenbedingungen, Rdnr. 12.

Bezug auf den Aufstellort und die Anzahl gem. der SpielV. Den finanziellen Belastungen im besonders suchtfährdeten Bereich der Geldspieleräte in Gaststätten und Spielhallen, wird in Baden-Württemberg mit der Spielautomatensteuer begegnet. Sie wird als Vergnügungssteuer erhoben und soll, wie auch die Steuer auf Tabakprodukte, durch die erhöhten Kosten das Spiel unattraktiver machen.⁶⁰

Für die Durchsetzung der Glücksspielregulierung stehen den jeweils zuständigen Behörden je nach zugrundeliegender Rechtsvorschrift verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Die strafrechtlichen Sanktionen für u. a. die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels reichen von Freiheits- und Geldstrafen bis zur Einziehung der Spieleinrichtungen und dem zum Spiel genutzten Geld nach §§ 284 ff. StGB. Im Regelungsbereich des GlüStV finden sich in § 28a GlüStV Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500.000 € sowie ebenfalls Einziehungsmöglichkeiten.

Die Sanktionierung im gewerblichen Spielrecht reiht sich in die ordnungsrechtswidrigen Tatbestände des erlaubnispflichtigen stehenden Gewerbes ein. Nach § 148 GewO kann es zudem bei vorsätzlicher Tat auch im gewerblichen Spielrecht zu Straftaten kommen. Mit der Änderung der GewO zum Jahresanfang 2023 wurde schließlich auch den Gewerbebehörden die Möglichkeit der Einziehung der Tatgegenstände als Nebenfolge einer OWi nach § 148c GewO eingeräumt.⁶¹

3. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlagen

Wie vorhergehend bereits dargestellt, ist das Glücksspielrecht in Deutschland auf verschiedenste Rechtsgebiete und deren Regelungen aufgeteilt. Den Kern des einfachgesetzlichen Glücksspielrechts bildet der Glücksspielstaatsvertrag gemeinsam mit den landesspezifischen Ausführungsgesetzen⁶², während das gewerbliche Spielrecht in der GewO und den zugehörigen Verordnungen geregelt ist. Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Regelungen finden sich neben dem StGB in weiteren bundesrechtlichen Normen und in den landesrechtlichen

⁶⁰ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 6: IV. Maßnahmen zum Spielerschutz, Rdnr. 390; zur Verfassungsmäßigkeit der Steuer: BVerfG, Beschl. v. 01.03.1997 – 2 BvR 1599/89, NVwZ 1997, 573, 573 ff.

⁶¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, S. 25.

⁶² Da sich diese Arbeit vornehmlich auf das Land Baden-Württemberg bezieht, werden im Folgenden nur die Regelungen des LGlüG behandelt. In den anderen Bundesländern sind deren Ausführungsgesetze maßgeblich, sodass die Vorgaben abweichen können.

Ausführungsgesetzen zum GlüStV.⁶³ Daneben stehen weitere zivil- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sowie jene für die entsprechende Besteuerung und Abgaben.⁶⁴

Das glücksspielbezogene Verfassungsrecht unterteilt sich in zwei Bereiche. In materieller Hinsicht werden die Auswirkungen der Grundrechte betrachtet, welche die Rechte und Verpflichtungen festlegen und ein, den speziellen Umständen des Wirtschaftsbereichs entsprechendes, gewichtetes Ergebnis zwischen den Akteuren ermöglichen. Der formell-verfassungsrechtliche Teil befasst sich mit der Einordnung der Kompetenzen des Bundes und der Länder, die zuweilen recht als recht kompliziert angesehen werden, weshalb ein kurzer Überblick notwendig ist.⁶⁵

Die formelle Gesetzgebungskompetenz im Glücksspielrecht ist in Deutschland nicht einheitlich in bundes- und landesrechtlicher Zuständigkeit geregelt. Die primäre Kompetenz der Gesetzgebung liegt gem. Art. 70 I GG⁶⁶ bei den Ländern, soweit der Bund nicht spezifisch befugt ist. Eine solche Befugnis würde sich nach Art. 72 I, 74 I Nr. 11 GG aus der konkurrierenden Gesetzgebung im Recht der Wirtschaft ergeben, soweit das gesamtstaatliche Regelungsinteresse gem. Art. 72 II GG gegeben ist.⁶⁷ Das Recht der Wirtschaft beinhaltet alle Normen, die den wirtschaftlichen Bereich betreffen und das wirtschaftliche Leben, die Organisationen sowie die wirtschaftliche Betätigung regeln, insbesondere auch das Gewerbe.⁶⁸

Die Zuordnung der einzelnen Glücksspielformen in die jeweiligen Kompetenzbereiche gestaltet sich als teilweise schwierig und ist umstritten, da häufig eine höchstrichterliche Klärung bisher offen ist.⁶⁹ Klar hingegen ist die Bundeszuständigkeit der strafrechtlichen Normen gem. Art. 74 I Nr. 1 GG. Im gewerblichen Spielrecht überwiegt das staatliche Regelungsinteresse aufgrund der Bedeutung für die Wirtschaft. Dies wurde auch mit dem expliziten Ausschluss der

⁶³ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 3: Das Spielwesen im Rechtssystem, Rdnr. 125.

⁶⁴ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 3: Das Spielwesen im Rechtssystem, Rdnr. 191.

⁶⁵ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 3: Das Spielwesen im Rechtssystem, Rdnr. 71.

⁶⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F. v. 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert d. G. v. 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

⁶⁷ Deutscher Bundestag, Gesetzgebungskompetenz Glücksspielwesen, WD 3 – 375/07, S. 4.

⁶⁸ stRspr.: BVerfG, Beschl. v. 25.03.2021 – 2 BvF 1/20, BVerfGE 175, 223, Rdnr. 176; BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – 2 BvR 1561/12, BVerfGE 135, 155, Rdnr. 101; BVerfG Urt. v. 30.05.1956 – 1 BvF 3/53, juris, Rdnr. 10.

⁶⁹ Deutscher Bundestag, Fragen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes, WD 3 – 3000 – 239/19, S. 5; strittige Darstellung auch in: Deutscher Bundestag, Gesetzgebungskompetenz Glücksspielwesen, WD 3 – 375/07, S. 7 f.; zusammenfassende Übersicht des aktuellen Standes der einzelnen Kompetenzzuweisungen: *Dietlein* in: *Dietlein/Ruttig*, GlücksspielR, EinfDE, Rdnr. 11-16.

weniger bedeutsamen Spielbanken, Lotterien und Ausspielungen sowie anderen Spielen in Form von Glücksspielen i. S. d. § 284 StGB nach § 33h GewO deutlich gemacht. Sie werden dem Landesrecht zugeordnet.⁷⁰ Ursprünglich zählte auch das Recht der Spielhallen und das der in Gaststätten aufgestellten Spielgeräte in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese wurden im Zuge der Föderalismusreform 2006 aus dem Recht der Wirtschaft ausgeschlossen und obliegen nun den Ländern.⁷¹

Die Anpassungen der Länder in Bezug auf die Spielgeräte beziehen sich lediglich auf die in § 2 III GlüStV genannten Regelungen, sodass die §§ 33c ff. GewO weiterhin maßgeblich sind.⁷² Im Hinblick auf die Spielhallen gelten neben dem GlüStV auch die individuellen Landespielhallengesetze. Der Großteil der Bundesländer hat das Recht der Spielhallen nach ihren individuellen Gesetzen bestimmt.⁷³ Eigenständige Spielhallengesetze gibt es jedoch nicht in allen Bundesländern, da einige die Regelungen in die Ausführungsgesetze zum GlüStV übernommen haben.⁷⁴ Beides gilt auch für Baden-Württemberg, demnach wurde der § 33i GewO gem. §§ 41 I, 51 III LGlüG durch Landesrecht ersetzt.⁷⁵ Die Zuständigkeit für die Durchführung der spielhallenbezogenen Vorschriften des GlüStV und LGlüG liegt nach § 47 V LGlüG bei den Gewerbebehörden vor Ort, sodass sie dem gewerblichen Spielrecht zugeordnet werden.⁷⁶

3.1. Widerstrebende verfassungsrechtliche Interessen

Wie bereits dargestellt, erwachsen aus dem Glücksspielbereich Schäden für die Allgemeinheit und den einzelnen Bürger. Dazu zählt sowohl das Risiko, an einer Spielsucht zu erkranken, als auch die direkte Suchterkrankung an sich. Diese Auswirkungen hat der Staat im Rahmen des Rechts der öffentlichen Gesundheit als Krankheitsprävention⁷⁷ sowie Gesundheitsförderung⁷⁸ zu minimieren.⁷⁹ Unter das Recht der öffentlichen Gesundheit fallen alle Normen, die auf den Schutz sowie die Förderung der Gesundheit abzielen.⁸⁰

⁷⁰ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33h, Rdnr. 1.

⁷¹ *Dietlein* in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, EinfDE, Rdnr. 17, 19.

⁷² *Dietlein* in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, EinfDE, Rdnr. 19.

⁷³ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33i, Rdnr. 2c.

⁷⁴ Übersichtliche Darstellung der der landeseigenen Spielhallengesetze: Verband der deutschen Automatenwirtschaft (Hrsg.), Spielhallenbezogene Länderregelungen.

⁷⁵ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33i, Rdnr. 2b.

⁷⁶ *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 5: Gewerbliches Spielrecht, Rdnr. 270.

⁷⁷ *Kießling*, ZfWG 2024, 105, 107.

⁷⁸ *Kießling*, ZfWG 2024, 105, 110.

⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 29.07.2009 – 1 BvR 1606/08, juris, Rdnr. 9.

⁸⁰ *Kießling*, Das Recht d. ö. G., B. Beteiligte Rechtsgebiete und ihre Grundstrukturen, S. 42.

Diesem ist auch das Glücksspielrecht zuzurechnen, welches daher vielseitig reguliert ist.⁸¹ Auch die vorliegend behandelte Maßnahme der Einziehung von Spielgeräten nach § 148c GewO könnte sich auf diese Grundlage stützen. Diese Restriktionen können jedoch auf der anderen Seite die Grundrechte der Anbieter von Glücksspielen einschränken. So käme etwa die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG in Betracht. Im Hinblick auf die Einziehung ist zudem die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG relevant.

3.1.1. Spielerschutz als Staatsaufgabe

Die Grundrechte verpflichten den Staat nicht nur mittels der Abwehrrechte den Bürger vor dem eigenen Handeln zu schützen⁸², sondern auch die grundrechtlichen Schutzgüter vor der Einwirkung anderer, explizit nicht-staatlicher Gefahrenquellen zu bewahren.⁸³ Dazu gehört auch der Gesundheitsschutz im Rahmen der Risikoversorge, der sich aus der erweiterten grundrechtlichen Schutzpflicht gem. Art. 2 II, 1, Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG ergibt.⁸⁴ Das Risiko muss dabei objektiv erkennbar sein.⁸⁵

Die Betätigung am Glücksspiel kann bekanntermaßen zu einer Suchterkrankung führen. Das Risiko variiert je nach Glücksspielform, wobei den Geldspielgeräten in Gaststätten und Spielhallen das größte Risiko beigemessen wird.⁸⁶ Als Risikofaktoren werden u. a. eine schnelle Abfolge von Spielen, Fast-Gewinne und der Eindruck der Spielenden, Einfluss auf das Spiel nehmen zu können, genannt.⁸⁷ Die Anzahl der Spieler, die ein riskantes Spielverhalten zeigen, lag 2021 gemessen an der Gesamtbevölkerung (18-70 Jahre) bei 5,7 % bzw. 3,25 Mio. Menschen. Vergleichend dazu betätigen sich 17,2 Mio. Personen überhaupt am Glücksspiel und von diesen wiesen 1,3 Mio. eine glücksspielbezogene Störung auf.⁸⁸ Daraus lässt sich schließen, dass – je nach Glücksspielform – ein nicht geringes Erkrankungsrisiko vorliegt, welches jedoch nicht zwangsläufig zu einer Störung führen muss.

⁸¹ *Kießling*, Das Recht d. ö. G., B. Beteiligte Rechtsgebiete und ihre Grundstrukturen, S. 58 ff.

⁸² *Rixen* in: Sachs, GG, Art. 2, Rdnr. 18.

⁸³ *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, Handbuch StaatsR, Bd. IX, § 191, Rdnr. 192.

⁸⁴ *Kießling*, ZfWG 2024, 105, 107.

⁸⁵ *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, Handbuch StaatsR, Bd. IX, § 191, Rdnr. 235.

⁸⁶ So spielen etwa 80% der Suchterkrankten an Geldspielgeräten: *Diegmann*, ZRP 2007, 126, 128; die Zahl deckt sich auch mit den Behandlungsnachfragen aufgrund von Spielsucht: *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 3 Glücksspielbezogene Störung – Spielsucht, S. 74.

⁸⁷ BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, Rdnr. 100; weiteres zur Einordnung des Risikos je nach Glücksspielform: *Bachmann/Meyer*, Spielsucht, Kap. 4 Entstehungsbedingungen der glücksspielbezogenen Störung, S. 95 ff.

⁸⁸ ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.)/*Schütze/Kalke/Möller/Turowski/Hayer*, Glücksspielatlas Deutschland 2023, S. 70.

Die Gesundheitsförderung stützt sich hingegen auf das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG⁸⁹ i. V. m. Art. 2 II, 1, Art. 2 I, Art. 1 I GG.⁹⁰ Das Eingehen des Gesundheitsrisiko bei der Betätigung am Glücksspiel unterliegt dem Freiheitsgrundrecht des einzelnen Bürgers aus Art. 2 I GG.⁹¹ Als Ausprägung des persönlichen Lebensstils besteht sich das Risiko daher nur für den Betroffenen selbst und ist auf dessen Eigenverantwortung zurückzuführen.⁹² Diese Freiheit findet jedoch ihre Grenze in der Folge des Spielzwangs, welcher die Autonomie der Spieler derart einschränkt, dass keine eigene freiheitliche Entscheidung⁹³ mehr getroffen werden kann. Insoweit kann hier auch nicht von Paternalismus die Rede sein.⁹⁴

Auf diese beiden verfassungsrechtlichen Hintergründe stützt sich das legitime staatliche Ziel der Spielsuchtprävention.⁹⁵ Die Verhinderung der Spielsucht wird auch in § 1 Nr. 1 GlüStV vorgelagertes Ziel zur Spielsuchtbekämpfung genannt.⁹⁶ Das Risiko der Entstehung der Spielsucht liegt jedoch nicht alleinig bei den Spielern, sondern kann erst durch das Angebot der Anbieter realisiert werden. Den Wettbewerb miteinander stehenden Glücksspielanbietern wird geradezu eine Begünstigung der Spielsuchtentwicklung beigemessen, sodass hieraus eine besondere Verantwortung erwächst.⁹⁷ Daher ist zum Erreichen der Suchtbekämpfung sowie der Verminderung des Suchtrisikos eine Regulierung des Angebots zielführend.⁹⁸ Als weiteres Ziel zum Schutze der Spieler soll diesen ein legales und suchtpreventives Angebot ermöglicht werden.⁹⁹ Diesem stehen rechtswidrige Spielangebote entgegen, gegen die daher mit gesetzgeberischen Maßnahmen vorgegangen werden muss.

3.1.2. Interessen der Anbieter von Glücksspielen

Die Regulierung des Glücksspielangebots führt jedoch zu Interessenskonflikten mit den Anbietern. Dazu gehört schwerpunktmäßig die bereits vielfach diskutierte Einschränkung der

⁸⁹ Grzeszick in: BeckOK, GG, Art. 20, Rdnr. 17 f.

⁹⁰ Kießling, ZfWG 2024, 105, 110.

⁹¹ Kolbe, Freiheitsschutz v. staatl. Gesundheitssteuerung, § 4 Der Schutz vor staatlicher Gesundheitssteuerung im Grundgesetz, S. 216.

⁹² Kießling, Das Recht d. ö. G., B. Regelungsgegenstand Lebensrisiken, S. 288.

⁹³ So kann eine krankhafte Spielsucht partiell auch zur Geschäftsunfähigkeit führen: Bachmann/Meyer, Spielsucht, Kap. 6 Individuelle und soziale Folgen, S. 194 f.; so auch: OLG Zweibrücken, Urt. v. 12.03.1998- 4 U 182/96, BeckRS 1998, 3165, Rdnr. 18.

⁹⁴ Kießling, ZfWG 2024, 105, 110.

⁹⁵ Kießling, ZfWG 2024, 105, 113.

⁹⁶ Dietlein in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 1 GlüStV, Rdnr. 11.

⁹⁷ BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, Rdnr. 64; Kießling, ZfWG 2024, 105, 112.

⁹⁸ Dietlein in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 1 GlüStV, Rdnr. 12; Bachmann/Meyer, Spielsucht, Kap. 4 Entstehungsbedingungen der glücksspielbezogenen Störung, S. 125.

⁹⁹ Dietlein in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 1 GlüStV, Rdnr. 12.

Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG, die sich direkt aus der Angebotsbeschränkung ergibt.¹⁰⁰ Die Einziehung ergibt sich als Maßnahme aus der Bekämpfung der rechtswidrigen Spielangebote. Sie stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar, die jedoch nach den Schranken des Art. 14 I GG gerechtfertigt sein könnte.¹⁰¹

3.1.2.1. Berufsfreiheit

Der Kern der Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG als elementares Grundrecht ist die eigene persönliche Entfaltung eines Menschen, die sich derart gestaltet, dass der eigene Beitrag zur Gesellschaft auf Basis einer eigens gewählten Tätigkeit erbracht werden soll. Geschützt ist jede wirtschaftlich sinnvolle Arbeit, die für die Person selbst eine Lebensgrundlage schafft, unabhängig der sozialen Schicht. Die Art der Tätigkeit muss auch nicht zuvor bekannt oder als klassischer Beruf angesehen sein.¹⁰²

Die Voraussetzung, dass die ausgeübte Betätigung auch erlaubt sein müsse, ist nach einem Urteil des BVerfG mittlerweile überholt.¹⁰³ Diese Neuorientierung ist insbesondere im Glücksspielbereich relevant, da dessen Veranstaltungen ohne die entsprechende Erlaubnis gesetzlich untersagt sind. Aus dem Verbot resultiert kein verminderter Schutz der grundrechtlich verbrieften Berufsfreiheit, sondern lediglich bekräftigt.¹⁰⁴ Andererseits ergibt sich aus Art. 12 I GG kein Anspruch auf die notwendige Erlaubniserteilung.¹⁰⁵

Grundrechtsträger können nur Deutsche i. S. d. Art. 116 GG sein.¹⁰⁶ Darunter fallen sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts nach Art. 19 III GG. Jede den rechtlichen Voraussetzungen entsprechende Betätigung auf dem Glücksspielmarkt ist demnach als Beruf i. S. d. Art. 12 I GG werten.

Eingriffe in die Berufsfreiheit können vielseitig sein und individuelle Auswirkungen auf die ausgeübte Tätigkeit haben. Grundsätzlich ist dabei zwischen direkten Regelungen und solchen mit objektiv berufsregelnder Tendenz zu unterscheiden. Erstere wirken sich direkt auf den

¹⁰⁰ z. B. BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276; BVerfG, Beschl. v. 19.07.2000 – 1 BvR 539/96, BVerfGE 102, 197; *Dietlein* in: *Dietlein/Ruttig*, EinfDE, Rdnr. 24 m. w. N.

¹⁰¹ *Jarass/Kment*, GG, Art. 14, Rdnr. 33.

¹⁰² BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532/77, juris, Rdnr. 171; weiter gefasst: BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 55 f.

¹⁰³ So etwa die ehemalige Bezeichnung „<erlaubte> Tätigkeit“ in BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 56.

¹⁰⁴ BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, Rdnr. 82 f; so auch: *Mann* in: *Sachs*, GG, Art. 12, Rdnr. 53.

¹⁰⁵ BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, Rdnr. 26.

¹⁰⁶ BVerfG, Urt. v. 26.01.1954 – I C 78.53, juris, Rdnr. 9.

Berufszweig aus und bestimmen, ob dieser überhaupt ausgeübt werden darf und wenn, mit welchen Einschränkungen. Darunter fallen z. B. bestimmte Aufnahmekriterien, wie berufliche Kenntnissnachweise.¹⁰⁷ Andere Regelungen, die lediglich eine berufsregelnde Tendenz aufweisen, werden ebenfalls als Eingriff in die Berufsfreiheit angesehen, auch wenn die Beeinträchtigung nur mittelbar erfolgt. Maßgeblich ist der enge Zusammenhang, der objektiv die Berufsausübung betrifft, so etwa steuerliche Regelungen.¹⁰⁸

In Bezug auf das Glücksspielrecht sind zwar ebenfalls steuer- und abgabenrechtliche Regelungen zu finden, der primäre Grundrechtseingriff findet sich jedoch in der direkten umfassenden Regulierung des Bereichs. Dies umfasst in erster Linie die Erlaubnisvoraussetzungen, aber auch Monopolstellungen des Staates, Sonderpflichten für Anbieter und Angebots- sowie Werbebeschränkungen.

Derartig tiefe Einschnitte in die Berufsfreiheit bedürfen einer umfassenden Rechtfertigung. Maßgeblich für die Beschränkbarkeit ist hierbei die sog. Drei-Stufen-Lehre¹⁰⁹ des BVerfG: Auf erster Stufe stehen Regelungen, die die Berufsausübung direkt betreffen und deren Art und Weise bestimmen. Erreicht wird dies, indem den Berufsangehörigen Auflagen erteilt werden, die nachteilige Effekte und direkte Gefahren für die Allgemeinheit unterbinden sollen. Jedoch müssen die Regelungen zumutbar sein und dürfen den Gedanken der Berufsförderung nicht zuwiderlaufen.¹¹⁰

Die beiden folgenden Stufen befassen sich mit Regelungen, die die Berufswahl betreffen. Zunächst werden hierbei subjektive Zugangsvoraussetzungen in Form von persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt, wie z. B. einer Altersgrenze.¹¹¹ Die Basis dieser Beschränkungen bildet der Hintergrund, dass diverse Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs vorausgesetzt werden müssen, um das Gemeinwohl zu schützen.¹¹²

Auf dritter und letzter Stufe stehen objektive Zugangsbeschränkungen, die sich in ihrer Intensität nur aufgrund der „Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren

¹⁰⁷ *Jarass/Kment*, GG, § 12, Rdnr. 18; ausführlicher: *Mann* in: *Sachs*, GG, Art. 12, Rdnr. 93.

¹⁰⁸ BVerfG, Beschl. v. 30.10.1961 – 1 BvR 833/59, juris, Rdnr. 22 f.

¹⁰⁹ BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 75.

¹¹⁰ BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 76.

¹¹¹ BVerfG, Beschl. v. 16.06.1959 – 1 BvR 71/57, juris, Rdnr. 23.

¹¹² BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 78.

für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut¹¹³ rechtfertigen lassen. Diese Art des Berufsausschlusses kann nicht individuell abgewendet werden und muss absolut gegen jeden nicht-staatlichen Akteur gelten.¹¹⁴ Im Hinblick auf die Rechtfertigung der Glücksspielregulierung scheint jedoch die ursprünglich noch strenge Legitimation diverser Beschränkungen reduziert worden zu sein und dem Gesetzgeber weitreichendere Befugnisse zu erteilen. Gestützt wird dies neben dem Allgemeinwohlschutz auch auf die Missbilligung des Glücksspielwesens durch die Verfassung.¹¹⁵

In der glücksspielregulatorischen Praxis kommen alle drei Stufen zur Anwendung. Als Berufsausübungseinschränkungen der ersten Stufe zählen alle Auflagen, die den Anbietern gesetzt werden und die Ausübung ihres Berufs direkt beeinflussen. In § 8 GlüStV wird hierzu bspw. ein Anschluss an das verpflichtende Spielersperrsystem gefordert, das spielformübergreifend Eigen- und Fremdsperrern ermöglicht. Die Sperrdatei OASIS¹¹⁶ wird gem. § 23 GlüStV zentral vom Regierungspräsidium Darmstadt geführt und bezieht alle Glücksspielformen ein. Die Abfragepflicht für das Spielen an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten, die in den Rahmen des gewerblichen Spielrechts nach § 33c GewO fallen, ergeben sich aus § 2 II, III GlüStV.

Die zweite Stufe, d. h. die subjektiven Zugangsvoraussetzungen, finden sich insbesondere in Form der Kriterien an die Erlaubniserteilung. Im gewerblichen Spielrecht wird hierbei u. a. in § 33c II GewO auf die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erlaubniserteilung abgestellt.¹¹⁷ Zur Erfüllung dieser darf der Automatenaufsteller gem. § 33c II Nr. 1 GewO in gewissen Rahmen nicht strafrechtlich verurteilt worden sein oder muss gem. § 33c II Nr. 2 GewO bestimmte Schulungen nachweisen können.

Als tiefster Einschnitt auf der dritten Stufe steht die staatliche Monopolisierung diverser Glücksspielformen. Jedoch unterliegt diese Maßnahme besonders dem strengen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und muss sich direkt an diesem messen lassen.¹¹⁸ Als nicht verhältnismäßig sah das BVerfG daher die Monopolisierung von Sportwetten durch den Freistaat Bayern¹¹⁹

¹¹³ BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 79.

¹¹⁴ BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris, Rdnr. 79.

¹¹⁵ Gebhardt/Korte, Glücksspiel, § 13 Verfassungsrechtliche Aspekte des deutschen Glücksspiels, Rdnr. 19.

¹¹⁶ Weitere Informationen: Regierungspräsidium Darmstadt, Glücksspiel – Spielersperrsystem OASIS.

¹¹⁷ So auch: Marcks in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33c, Rdnr. 12.

¹¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 19.06.2000 – 1 BvR 539/96, BVerfGE 102, 197, 73.

¹¹⁹ Sog. „Sportwettenurteil“: BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276;

sowie die der Spielbanken in Baden-Württemberg¹²⁰ an. Letztere insbesondere deshalb, da bereits zuvor ein funktionierendes privates Betreibermodell herrschte.¹²¹ Das staatliche Monopol für die Veranstaltung der großen Lotterien erfüllt die Voraussetzungen jedoch.¹²² Im gewerblichen Spielrecht sind Monopole indes nicht von Bedeutung, da es dabei explizit um die gewerbliche Betätigung Privater geht.

Eine besondere Art der Berufsfreiheitsbeschränkung im Rahmen des gewerblichen Spielrechts sind die Abstandsgebote von Spielhallen untereinander sowie zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 LGlüG¹²³. Demgemäß muss zwischen den einzelnen Spielhallen selbst und genannten Einrichtungen ein Abstand von 500 Metern Luftlinie eingehalten werden. Die daraus resultierende Begrenzung des Spielhallenangebots schränkt die Betreiber in ihrer Berufsfreiheit ein, da ihnen durch das Recht die faktische Möglichkeit genommen wird, den Ort der Betätigung frei zu wählen bzw. – soweit eine entsprechend hohe Spielhallendichte besteht – ganz die Möglichkeit zur Eröffnung.¹²⁴

Diese Beschränkungen sind jedoch auf Grundlage der besonderen Suchtgefahren, die von Spielhallen ausgehen sowie dem Kinder- und Jugendschutz verhältnismäßig.¹²⁵ Eine erhöhte Anzahl an Spielhallen in einem Gebiet läuft dem Spielerschutz zuwider, da aufgrund des übermäßigen Angebots kein ausreichendes Loslösen von der Spielumgebung möglich wäre.¹²⁶ Die Abstandsregelungen führen im Folgenden dazu, dass die bestehende Spielhallendichte verringert werden muss.

Den Gewerbebehörden obliegt demnach die Pflicht, das Spielangebot in ihren Kommunen einzudämmen und einzelne Spielhallen, die die 500-Meter-Regelung nicht erfüllen, im Rahmen einer Auswahlentscheidung zu schließen.¹²⁷ Auf Pforzheim bezogen erfüllen zum aktuellen Stand¹²⁸ 22 der 24 sich dort befindlichen Spielhallen die Abstandsregelungen nicht. Diese

¹²⁰ Sog. „Spielbankenbeschluss“ BVerfG, Beschl. v. 19.07.2000 – 1 BvR 539/96, BVerfGE 102, 197.

¹²¹ Zusammenfassende Betrachtung des Berufsfreiheitseingriffs durch Monopolisierung: *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 3: Das Spielwesen im Rechtssystem, Rdnr. 79 ff.

¹²² Näheres dazu: *Häfner* in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 10 GlüStV, Rdnr. 8 ff.

¹²³ Entspr. § 25 I GlüStV werden die Abstandsgebote von den Ländern in den jeweiligen Ausführungsgesetzen bestimmt.

¹²⁴ *Schneider*, NVwZ 2017, 1073, 1074.

¹²⁵ *Schneider*, NVwZ 2017, 1073, 1077; BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12, BVerfGE 145, 20, Rdnr. 131, 136, 150 f.

¹²⁶ BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1694/13, BVerfGE 145, 20, Rdnr. 130 ff.

¹²⁷ Näheres zu den Kriterien der Auswahlentscheidung: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus BW, Spielhallenrecht.

¹²⁸ Der aktuelle Stand bezieht sich auf das Abgabedatum dieser Arbeit.

unterliegen jedoch größtenteils den Übergangsregelungen. In § 51 V LGlüG wurden Regelungen getroffen, um unbillige Härten zu vermeiden. Diese liegen etwa vor, wenn betriebliche Anpassungen aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sind. Im Hinblick auf die Abstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt zudem ein Bestandschutz für Spielhallen, die vor dem Inkrafttreten des LGlüG eine Erlaubnis nach § 33i GewO erhalten hatten. Der Schutz erlischt mit Betreiberwechsel.

3.1.2.2. Eigentumsgarantie

Im Hinblick auf die dieser Arbeit maßgeblich zugrundeliegende Frage der (gewerberechtlichen) Einziehung von Glücksspielgeräten selbst stellt sich weiter die Frage, inwieweit ein derartiger Eingriff in das Eigentum verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Unter dem Begriff des Eigentums als Grundrecht fallen „alle vermögenswerten Rechte (...), die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, daß er die damit verbunden Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf“.¹²⁹ Was genau als Eigentum angesehen wird, ergibt sich demnach aus einer Zusammenschau aller zu diesem Zeitpunkt gelten rechtlichen Vorschriften, die das Eigentum betreffen.¹³⁰ Das bezieht sich insbesondere auf das Eigentum i. S. d. § 903, 1 BGB¹³¹, welches sich durch eine ausschließliche persönliche Zuweisung und Verfügungsbefugnis charakterisiert.¹³² Grundrechtsträger können sowohl inländische und ausländische natürliche Personen sowie inländische juristische Personen des Privatrechts sein, soweit das Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist.¹³³

Die Eigentumsgarantie in Art. 14 I, 1 GG sichert das Eigentum als wesentliches Grundrecht und Teil der persönlichen Freiheit¹³⁴ und gewährt das Recht zur Abwehr staatlicher Eingriffe¹³⁵. Staatliche Eingriffe, außer die in Art. 14 III GG festgelegte Enteignung, d. h. der Entzug des Eigentums durch den Staat zum Wohle der Allgemeinheit, sind grundsätzlich unzulässig, soweit dem kein Gesetz entgegensteht.¹³⁶ Eine Enteignung liegt bei der Einziehung nach § 148c GewO nicht vor. Das Ziel der Enteignung i. S. d. Art. 14 III GG ist die Entziehung des

¹²⁹ BVerfG, Beschl. v. 09.01.1991 – 1 BvR 292/89, juris, Rdnr. 36.

¹³⁰ BVerfG, Beschl. v. 15.07.1981 – 1 BvL 77/78, juris, Rdnr. 138; so auch *Kempny* in: Dreier, GG, Art. 14, Rdnr. 49.

¹³¹ Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert d. G. v. 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240).

¹³² *Kempny* in: Dreier, GG, Art. 14, Rdnr. 52.

¹³³ *Axer* in: BeckOK, GG, Art. 14, Rdnr. 37; zur Anwendbarkeit auf inländische juristische Personen des Privatrechts: BVerfG, Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81, juris, Rdnr. 38.

¹³⁴ BVerfG, Urt. v. 18.12.1968 – 1 BvR 638/64, juris, Rdnr. 81.

¹³⁵ BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 – 1 BvR 765/66, juris, Rdnr. 26.

¹³⁶ BVerfG, Beschl. v. 17.11.1966 – 1 BvL 10/61, juris, Rdnr. 23; gesetzliche Ausnahmeregelung: *Kempny* in: Dreier, GG, Art. 14, Rdnr. 177.

Eigentums zum Zweck Güterbeschaffung.¹³⁷ Die Einziehung aus ordnungs- oder strafrechtlichen Gründen zielt auf eine Sicherungs- und Ahndungsfunktion.¹³⁸ Die eingezogenen Gegenstände werden nach erfolgter Einziehung verwertet. Dies erfolgt je nach ihrem Typus z. B. mittels Versteigerung oder Vernichtung.¹³⁹

Gem. Art. 14 I, 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch gesetzliche Regelungen weiter bestimmt. Ersterer bezieht sich auf die Eigentümerbefugnisse. Schranken berühren infolge von Regelungen hingegen die Freiheit am Eigentum an sich.¹⁴⁰ Als Rechtsfolge auf eine ordnungsrechtliche Einziehung gehen gem. §§ 26 I, 90 III OWiG¹⁴¹ Eigentum und Besitz an den Staat bzw. dessen Organe.¹⁴² Daraus resultiert eine Beschränkung des Eigentums als Grundrechtseingriff, der sowohl den formellen Anforderungen sowie der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit entsprechen muss.¹⁴³ Derartige Grundrechtseingriffe dürfen grundsätzlich nur unter Gesetzesvorbehalt erfolgen, d. h. sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.¹⁴⁴ Diese Grundlage bietet § 148c GewO i. V. m. § 22 OWiG.

Neben formellen Anforderungen muss der Grundrechtseingriff auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. An dessen Maßstäben gemessen, muss die Einziehung geeignet sein, um die mit der Norm verfolgten Ziele zu erreichen.¹⁴⁵ Weiter muss die Einschränkung in Verhältnis zu den verfolgten Interessen stehen, d. h. sie muss notwendig, angemessen und zumutbar sein. Dies läge nicht mehr vor, wenn, die Belastung den Eigentümer außerordentlich belastet.¹⁴⁶ Zudem müssen die Eigentümerinteressen sowie die Belange der Allgemeinheit beachtet werden.¹⁴⁷

Diese Grundsätze sind auch im tatsächlichen Handeln der Behörden einzuhalten. Sie sind gem. Art. 1 III, 20 III, 83, 86 GG an Recht und Gesetz gebunden. Eingriffe dürfen nur auf einer

¹³⁷ *Kempny* in: Dreier, GG, Art. 14, Rdnr. 115; näheres zum Güterbeschaffungszweck: *Kempny* in: Dreier, GG, Art. 14, Rdnr. 128; allgemein zur Enteignung: *Sodan* in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, Bd. IV, § 126, Rdnr. 47 ff.

¹³⁸ *Sackreuther* in: BeckOK OWiG, § 22, Vorbemerkung.

¹³⁹ Näheres dazu in Kap. 3.3.4 dieser Arbeit.

¹⁴⁰ *Sodan* in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, Bd. IV, § 126, Rdnr. 46; *Wendt* in: Sachs, GG, Art. 14, Rdnr. 55.

¹⁴¹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. v. 19.04.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert d. G. v. 12.07.2024 (BGBl. I Nr. 234).

¹⁴² Näheres dazu in Kap. 3.3.4 dieser Arbeit.

¹⁴³ *Sodan* in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, Bd. IV, § 126, Rdnr. 53; in Bezug auf die strafrechtliche Einziehung: BVerfG, Beschl. v. 22.05.1995 – 2 BvR 195/92, NJW 1996, 246, 247.

¹⁴⁴ *Jarass/Kment*, GG, Art. 14, Rdnr. 35; BVerwG, Urt. v. 12.04.2017 – 2 C 16/16, juris, Rdnr. 65.

¹⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 08.10.1985 – 1 BvL 17/83, juris, Rdnr. 14 f., 18.

¹⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 10.02.1987 – 1 BvL 17/63, juris, Rdnr. 17; zusammenfassend: *Jarass/Kment*, GG, Art. 14, Rdnr. 39.

¹⁴⁷ BGH, Urt. v. 16.06.2015 – KZR 83/13, ZUM 2015, 804, Rdnr. 30.

gesetzlichen Grundlage erfolgen.¹⁴⁸ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird regelmäßig im Rahmen des behördlichen Ermessens einbezogen.¹⁴⁹

Mit § 24 I OWiG werden an die Verhältnismäßigkeit der Einziehung zudem aufgrund des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person besondere Voraussetzungen geknüpft.¹⁵⁰

3.2. Beziehung der Spieleanbieter zur GewO

Nachdem nun ein gesamtheitlicher Überblick über das Glücksspiel in Deutschland sowie die zugehörigen Auswirkungen, deren Eindämmung und die verfassungsrechtlichen Abwägungen gegeben wurde, befassen sich die folgenden Kapitel mit dem gewerblichen Spielrecht. Zunächst sollen hierbei die einzelnen Akteure und deren Rollen am gewerblichen Spielmarkt sowie das Verhältnis zur GewO dargestellt werden. In diesem Kontext ist auch ein gesonderter Blick auf die Erlaubnisvorbehalte sowie die OWi erforderlich, auf welche eine Einziehung folgen könnte. Die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bedarf gem. § 33c GewO einer sog. (Automaten-)Aufstellererlaubnis. Erlaubnispflichtig ist der sog. Aufsteller. Er ist die Person, die das wirtschaftliche Risiko der Geräte trägt und auf dessen Namen das Aufstellergewerbe angemeldet ist.¹⁵¹ Er kann mittels der Erlaubnis Geräte in seinem eigenen Betrieb gem. § 1 SpielV aufstellen oder aber sie in einem Betrieb eines anderen Gewerbetreibenden, dem sog. Spielstättenbetreiber, platzieren. In Deutschland hatten zuletzt ca. 5.000 Unternehmer eine gewerbliche Automatenaufstellererlaubnis, demgegenüber gab es in der Gastronomie und in Spielhallen etwa 210.000 legale Geldspielgeräte.¹⁵² Diese Zahlen zeigen, dass das Gewerbe des Spielautomatenaufstellers in dieser Branche von vergleichsweise wenigen spezialisierten Unternehmen bzw. Unternehmen betrieben wird.

Neben den beiden genannten Akteuren gibt es weitere Unternehmen, die sich auf den Automatenvertrieb oder die -vermietung spezialisiert haben, jedoch selbst keine Aufstellererlaubnis innehaben. Zwischen diesen und den Aufstellern bzw. Spielstättenbetreibern kommen lediglich zivilrechtliche Regelungen zum Tragen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Ähnliche Regelungen wie für die Automatenaufsteller und Spielstättenbetreiber gelten auch für die

¹⁴⁸ *Strecker/Thome/Steinhorst*, HdB f. Ordnungsämter und Ortspolizeibehörden in BW, I Grundlagen der Rechtsanwendung und Bescheidtechnik, Rdnr. 64.

¹⁴⁹ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.03.1996 – 5 Ss (OWi) 373/95, NVwZ 1996, 934, 936; BayObLG, Beschl. v. 18.05.1998 – 3 ObOWi 53-98, NJW 1998, 3287, 3287 f.

¹⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 10.06.1963 – 1 BvR 790/58, juris, Rdnr. 20; *Thoma* in: Göhler, OWiG, § 24, Rdnr. 1.

¹⁵¹ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33c, Rdnr. 7.

¹⁵² ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.)/*Schütze/Kalke/Möller/Turowski/Hayer*, Glücksspielatlas Deutschland 2023, S. 70.

anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d GewO, soweit sie auf diese anwendbar sind und keine gesonderten Regelungen greifen.

Anders als die Aufsteller selbst, treffen die Regelungen der GewO bzw. der ihr zugehörigen Rechtsverordnungen nur in wenigen Fällen die Spielstättenbetreiber, in deren Räumlichkeiten die Spielgeräte aufgestellt sind. Sie werden als Veranstalter (des Glücksspiels) i. S. d. § 3 IV GlüStV gesehen, da das Glücksspiel in deren Räumlichkeiten stattfindet. Jedoch unterliegen sie lediglich den in § 2 IV GlüStV genannten Normen, weshalb sie bspw. keine gesonderte Erlaubnispflicht gem. dem GlüStV benötigen.¹⁵³ Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen des GlüStV, wie z. B. der Sperrdateiabfrage nach § 8 GlüStV, kann der Spielstättenbetreiber dennoch für begangene OWi gem. § 28a GlüStV Bußgelder bis zu 500.000 € auferlegt bekommen.

3.2.1. Erlaubnisse und weitere Pflichten

Die drei maßgeblichen Betätigungen im gewerblichen Spielrecht unterliegen dem erlaubnispflichtigen Gewerbe. Entgegen der bloßen Anzeigepflicht nach § 14 GewO, bei welcher die Aufnahme des neuen Gewerbes sowie Änderungen im bestehenden Gewerbe lediglich gemeldet werden müssen, muss eine solche Tätigkeit explizit genehmigt werden.¹⁵⁴ Ohne die Erlaubnis ist die Ausübung des Gewerbes verboten. Die Behörde ist, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, zur Erteilung der Erlaubnis verpflichtet.¹⁵⁵

Der Inhaber der Erlaubnis kann eine natürliche oder juristische Person sein. Aufgrund von subjektiven Voraussetzungen der Erlaubniserteilung ist jedoch explizit die Person relevant, für die die Erlaubnis ausgestellt wird. Bei einem einzelnen selbstständigen Unternehmer ist seine Person maßgeblich. Bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften muss jeder geschäftsführende Gesellschafter eine eigene Erlaubnis besitzen, im Falle einer GmbH¹⁵⁶ sie selbst und bei der GmbH & Co. KG¹⁵⁷ die GmbH als Komplementärin.¹⁵⁸ Aufgrund der besseren Darstellung wird im Folgenden von einer natürlichen Person ausgegangen.

¹⁵³ Dietlein in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 2 GlüStV, Rdnr. 20.

¹⁵⁴ Dürr, GewArch 2006, 107, 107.

¹⁵⁵ Münch/Schmidt-Aßmann, Bes. VerwaltungsR, 3. Abschn. Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rdnr. 123 ff.

¹⁵⁶ OVG Hamburg, Beschl. v. 20.01.2004 – 1 Bf 387/03, GewArch 2004, 299, 299.

¹⁵⁷ VG Gießen, Beschl. v. 05.05.2014 – 8 L 274/14.Gl, GewArch 2014, 452, 452.

¹⁵⁸ Marcks in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33c, Rdnr. 13; Marcks in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33d, Rdnr. 12; zum Inhaber der Spielhallenerlaubnis: Peters in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 24 GlüStV, Rdnr. 12.

Für jede Betätigung im gewerblichen Spielrecht, d. h. das Aufstellen von Spielgeräten i. S. d. § 33c GewO, dem Veranstellen von anderen Spielen nach § 33d GewO sowie dem Betrieb einer Spielhalle, wird eine separate und spezifische Erlaubnis benötigt. Zudem können weitere Bescheinigungen vorausgesetzt werden, z. B. für die Geeignetheit des individuellen Aufstellers. Abschließend ergeben sich aus der SpielV weitere Verpflichtungen für den Erlaubnisinhaber, aber auch für die Spielstättenbetreiber.

3.2.1.1 Aufstellererlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Die Aufstellererlaubnis nach § 33c I GewO befähigt eine – in diesem Rahmen gewerblich tätige – Person ein oder mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufzustellen, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt zugelassen¹⁵⁹ wurden. Sie bezieht sich auf diese eine Person und ist nicht übertragbar.¹⁶⁰ Bei der Erlaubnis handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder wieder zurückgenommen sowie widerrufen werden kann.¹⁶¹ Zudem kann sie gem. § 33c I, 3 GewO mit Auflagen verbunden werden.

Als Aufsteller gilt der Unternehmer, der das wirtschaftliche Risiko für die Spielgeräte trägt sowie deren Erfolg und auf dessen Namen das Aufstellergewerbe angemeldet ist.¹⁶² Diese Person betreffen auch die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die weiteren Voraussetzung nach § 33c II GewO. Um als Zuverlässig zu gelten, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person das Gewerbe nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Zur ordnungsgemäßen Ausübung muss der Aufsteller in der Lage sein, das Gewerbe im Hinblick auf das Allgemeininteresse ordentlich zu führen.¹⁶³ Die Zuverlässigkeit wird anhand vergangener und gegenwärtiger Tatsachen gemessen und auf Grundlage derer das künftige Verhalten prognostiziert.¹⁶⁴ Für die Person des Aufstellers sind insbesondere die in § 33c II Nr. 1 2. HS GewO genannten Straftaten von Belang. Zudem sind die Kriterien der allgemeinen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach § 35 GewO heranzuziehen.¹⁶⁵

¹⁵⁹ Die PTB überprüft Geld- und Warenspielgeräte auf Sicherheits-, Spielerschutz- und Kontrollaspekte und bescheinigt deren Konformität nach dem 4. Titel der SpielV. Es dürfen nur Geräte mit gültigem Zulassungs- bzw. Prüfzeichen betrieben werden. Die einzelne Zulassung betrifft immer ein spezifisches Spielgerät sowie dessen Nachbauten. Näheres unter: PTB, Spielgeräte – Arbeitsgruppe 8.53.

¹⁶⁰ *Ennuschat* in: *Ennuschat/Wank/Winkler*, GewO, § 33c, Rdnr. 23 ff.

¹⁶¹ *Ennuschat* in: *Ennuschat/Wank/Winkler*, GewO, § 33c, Rdnr. 30.

¹⁶² *Marcks* in: *Landmann/Rohmer*, GewO, § 33c, Rdnr. 7.

¹⁶³ *Marcks* in: *Landmann/Rohmer*, GewO, § 33c, Rdnr. 25.

¹⁶⁴ *Ennuschat* in: *Ennuschat/Wank/Winkler*, GewO, § 35, Rdnr. 27.

¹⁶⁵ VGH Mannheim, Beschl. v. 11.12.2023 – 6 S 1283/23, BeckRS 2023, 36337, Rdnr. 8.

Neben der erforderlichen Zuverlässigkeit muss der Aufsteller zudem über einen Sachkundennachweis der IHK gem. § 33c II Nr. 2 GewO verfügen. Für Baden-Württemberg ist hierfür die IHK Reutlingen zuständig.¹⁶⁶ Zudem ist der Nachweis eines Sozialkonzepts nach § 7 LGLüG erforderlich, mittels welchem u. a. nachgewiesen wird, welche Maßnahmen zur Vorbeugung von Spielsucht ergriffen werden.

Der Aufsteller kann selbst Geräte in seiner Lokalität aufstellen oder diese über einen Automatenaufstellervertrag bei einem anderen Spielstättenbetreiber platzieren. Mit dem Automatenaufstellervertrag gestattet der Spielstättenbetreiber dem Aufsteller die Aufstellung der Geräte bzw. der Aufsteller verpflichtet sich hierzu entsprechend.¹⁶⁷ Bei den Spielstättenbetreibern handelt es sich häufig um Gastwirte, die die Geräte nur mieten. In diesem Fall wird der Aufsteller am Gewinn beteiligt. Übernimmt die Person, bei der die Geräte nur aufgestellt werden, hingegen weitere unternehmerische Gefahren, wird er zum Mitaufsteller und bedarf einer eigenen Erlaubnis.¹⁶⁸ Die Aufstellere Erlaubnis wird auch für das Aufstellen von Spielgeräten in Spielhallen benötigt.

Neben der Aufstellere Erlaubnis muss für das Aufstellen von Spielgeräten eine Geeignetheitsbestätigung nach § 33c III GewO vorliegen.¹⁶⁹ Sie bestätigt als feststellender Verwaltungsakt¹⁷⁰, dass die Aufstellung der Spielgeräte den nach §§ 1, 2 SpielV zulässigen Standorten entspricht. Nicht zulässig sind insbesondere Orte, die vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen frequentiert werden. Vor der Erteilung wird geprüft, ob die Standortbedingungen am geplanten Aufstellort gem. § 3 SpielV erfüllt sind. Darunter fallen z. B. die Möglichkeit der ständigen Aufsicht oder die Mindestabstände der Geräte in Spielhallen. Liegen die Voraussetzungen an den Aufstellort vor, besteht auf die Geeignetheitsbestätigung ein Rechtsanspruch. Rücknahme und Widerruf richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.¹⁷¹

3.2.1.2 Veranstaltererlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

Die sog. Veranstaltererlaubnis betrifft diejenigen, die gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit i. S. d. § 33d GewO veranstalten will. Hinsichtlich der Person des

¹⁶⁶ IHK Reutlingen, Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

¹⁶⁷ Beispielhaft Vertragsbasis: a) Betreibergestattung: BGH, Urt. v. 05.02.1980 – KZR 13/79, GRUR 1980, 807, 808; b) Aufstellerverpflichtung: BGH, Urt. v. 11.11.1968 – VIII ZR 151/66, GRUR 1969, 230, 231.

¹⁶⁸ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33c, Rdnr. 7.

¹⁶⁹ Ein umfangreicher Überblick zur Geeignetheitsbestätigung findet sich in: *Odenthal*, GewArch 1988, 183, 183 ff.

¹⁷⁰ *Odenthal*, GewArch 1988, 183, 183.

¹⁷¹ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33c, Rdnr. 35.

Veranstalters, dem Betreiber des Veranstaltungsortes und eventuellen Mitveranstaltern gleicht sie sich mit den Regelungen der Aufstellererlaubnis.¹⁷² Die Erlaubnis ist ebenfalls personengebunden und nicht übertragbar. Zudem kann sie gem. § 33d I, 2 GewO mit einer Befristung sowie Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis muss für jede Art von Spiel individuell beantragt werden und berechtigt zur Durchführung dieses einen genehmigten Spiels an dem einen spezifischen Veranstaltungsort, an dem es jedoch öfters veranstaltet werden darf.¹⁷³ Das Spiel darf nur an den nach §§ 4, 5 SpielV festgelegten Orten veranstaltet werden, z. B. in Spielhallen.

Ebenso wie bei der Automatenaufstellererlaubnis, muss der Veranstalter gewerberechtlich zuverlässig sein. Im Fall des sog. anderen Spiels betrifft die Zuverlässigkeitsprüfung jedoch nicht nur den Veranstalter selbst, sondern auch den Betreiber, in dessen Räumlichkeiten das Spiel veranstaltet werden soll, soweit es sich nicht um den Veranstalter selbst handelt. Die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen decken sich mit denen des § 33c GewO.¹⁷⁴ Hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs der Veranstaltungserlaubnis normiert § 33d IV, V GewO *lex specialis*.

Zudem muss der Veranstalter für die Erlaubniserteilung eines anderen Spiels i. S. d. § 33d GewO eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung vorweisen können. Sie wird, wie auch die Bauartzulassung bei Spielgeräten, für ein konkretes Spiel sowie dessen Nachbauten erteilt.¹⁷⁵ Die Bescheinigung bestätigt die Zulässigkeit des Spiels, sodass die Gewerbebehörden diese nicht mehr individuell prüfen müssen. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 33e GewO, § 18 SpielV sowie dem Verfahren gem. der nach § 33f II GewO erlassenen Rechtsverordnung (UnbBeschErtV¹⁷⁶). Verantwortlich für die Erteilung sind das BKA gemeinsam mit der PTB.¹⁷⁷

3.2.1.3 Spielhallenerlaubnis

Die Erlaubniserteilung für den Betrieb einer Spielhalle bezieht sich auf das Spielhallengewerbe an sich und nicht die Spielmöglichkeiten darin. Für diese werden zusätzlich bereits genannte

¹⁷² *Meßerschmidt* in: BeckOK GewO, § 33d, Rdnr. 9; so auch *Ennuschat* in: Ennuschat/Wank/ Winkler, GewO, § 33d, Rdnr. 19.

¹⁷³ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33d, Rdnr. 13; *Meßerschmidt* in: BeckOK GewO, § 33d, Rdnr. 2.

¹⁷⁴ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33d, Rdnr. 21 f.

¹⁷⁵ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33d, Rdnr. 2.

¹⁷⁶ Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung (Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – UnbBeschErtV) i. d. F. v. 10.04.1995 (BGBl. I S. 510), zuletzt geändert d. V. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

¹⁷⁷ *Marcks* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 33d, Rdnr. 17.

eigene Genehmigungen benötigt.¹⁷⁸ Nach § 40 LGLüG handelt es sich bei einem Unternehmen um eine Spielhalle, wenn dort ausschließlich bzw. überwiegend das Spielen an Spielgeräten oder anderer Spiele i. S. d. GewO angeboten wird. Die Erlaubniserteilung bestimmt sich in Baden-Württemberg nach dem Landesrecht. In §§ 41 II, 42 ff. LGLüG werden eine Vielzahl an Anforderungen an den Erlaubnisinhaber und den Betrieb selbst gestellt. Neben den bereits genannten Abstandsgebote von Spielhallen, kommen u. a. auch gesonderte Pflichten an den Jugendschutz sowie Werbebeschränkungen hinzu. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit müssen die gleichen Voraussetzungen wie für den Automatenaufsteller bzw. den Spielveranstalter vorliegen. § 41 IV LGLüG regelt zudem besondere Gründe für den Widerruf der Erlaubnis.

3.2.2. Ordnungswidrigkeiten

Die OWi im gewerblichen Spielrecht reihen sich in die des erlaubnispflichtigen stehenden Gewerbes nach § 144 GewO ein. Dieser regelt Verstöße gegen die Erlaubnispflicht und mit dieser verbundene Auflagen, aber auch die Nichteinhaltung besonderer gewerbespezifischer Pflichten.¹⁷⁹ Der Verweis auf eine tatbestandliche OWi zeigt die Anwendbarkeit des OWiG zur weiteren Verfolgung.¹⁸⁰

3.2.2.1 Ordnungswidrigkeiten nach OWiG

Eine OWi liegt gem. § 1 I OWiG dann vor, wenn eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, mit Geldbuße geahndet werden kann.¹⁸¹ Die Handlung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen, für letzteres bestehen jedoch nach § 8 OWiG besondere Voraussetzungen. In diesem Fall muss die handelnde Person besonders verpflichtet sein, sog. Garantenpflicht, dass der gesetzlich bestimmte Erfolg nicht eintritt.¹⁸² Die Vorwerfbarkeit der Handlung setzt das Wissen voraus, dass das Tun bzw. Unterlassen rechtswidrig ist.¹⁸³ Somit bezieht sich § 10 OWiG primär auf vorsätzliches Handeln, soweit Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich ebenfalls einbezogen ist. § 144 GewO ahndet auch Fahrlässigkeit. Vorsätzlich handelt derjenige, der die rechtswidrigen Erfolg explizit will bzw. um die Verwirklichung dessen zumindest weiß oder ihn billigend in Kauf nimmt.¹⁸⁴ Eine fahrlässige Handlung liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird, welche die

¹⁷⁸ *Reeckmann* in: BeckOK GewO, § 33i, Rdnr. 22.

¹⁷⁹ *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 144, Rdnr. 1.

¹⁸⁰ *Scharlach* in: BeckOK GewO, § 144, Rdnr. 1.

¹⁸¹ *Rogall* in: KK-OWiG, § 1, Rdnr. 3.

¹⁸² *Scharlach* in: BeckOK GewO, § 144, Rdnr. 5.

¹⁸³ BGH, Beschl. v. 18.03.1952 – GSt 2/51, LMRR 1952, 8; zur Gleichbedeutung der strafrechtlichen Schuld und ordnungswidrigen Vorwerfbarkeit s. *Mitsch* in: KK-OWiG, Einleitung, Rdnr. 170.

¹⁸⁴ *Scharlach* in: BeckOK GewO, § 144, Rdnr. 5 f.

betreffende Person nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend hätte anwenden müssen. Zudem hätte sie den rechtswidrigen Erfolg erkennen müssen bzw. darauf vertraut haben, dass er nicht eintreten wird.¹⁸⁵

3.2.2.2 § 144 GewO

Die Voraussetzungen zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes ergeben sich aus den jeweiligen Normen, die ein ordnungswidriges Handeln mit Geldbuße ahnden.¹⁸⁶ In § 144 IV GewO können für die relevanten Tatbestände der Einziehung Geldbußen bis zu 5.000 Euro angesetzt werden. Im Folgenden werden die Ordnungswidrigkeiten kurz erläutert, die im Rahmen der Einziehung nach § 148c GewO wesentlich sind.¹⁸⁷

Nach § 144 I Nr. 1 lit. d GewO wird das Aufstellen eines Spielgeräts, das Veranstellen eines anderen Spiels oder der Betrieb einer Spielhalle ohne, dass die erforderliche Erlaubnis vorliegt, geahndet.¹⁸⁸ § 144 II Nr. 3 GewO regelt weiterhin den Verstoß gegen bestimmte vollziehbare Auflagen, die als Nebenbestimmungen zur Erlaubnis einzuhalten sind.¹⁸⁹ Darunter fallen diejenigen die dem Aufsteller, Veranstalter oder Spielhallenbetreiber im Rahmen der Erlaubnis auferlegt wurden sowie solche der Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 33e III GewO. In § 144 II Nr. 4 GewO wird weiterhin das Aufstellen eines Spielgeräts ohne die erforderliche Geeignetheitsbestätigung geahndet. Sobald die formgerechte Bestätigung fehlt, ist es unbedeutend, ob die Voraussetzungen der Bestätigung auch ohne diese gegeben wären und der Tatbestand ist erfüllt.¹⁹⁰

3.2.2.3 OWi in der SpielV

Neben den direkt in der GewO geregelten OWi verweist § 144 II Nr. 1a GewO auch auf die OWi der SpielV, die ebenfalls dem spielrechtlichen Regelungsgefüge angehört.¹⁹¹ In § 19 I SpielV wird die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die dort genannten Regelungen geahndet. Diese Verstöße beziehen sich, bis auf wenige Ausnahmen, ausschließlich auf die Pflichten des Inhabers der Aufsteller- bzw. Veranstaltungserlaubnis. Dazu zählen u. a. die Bereitstellung der Spielregeln, des Gewinnplans und Informationsmaterialien

¹⁸⁵ Rengier in: KK-OWiG, § 10, Rdnr. 15.

¹⁸⁶ Rogall in: KK-OWiG, § 1, Rdnr. 5.

¹⁸⁷ Eine Übersicht der OWi, die eine Einziehung nach § 148c GewO ermöglichen, findet sich in Anhang I.

¹⁸⁸ Fuchs in: Landmann/Rohmer, GewO, § 144, Rdnr. 4.

¹⁸⁹ Fuchs in: Landmann/Rohmer, GewO, § 144, Rdnr. 64.

¹⁹⁰ Scharlach in: BeckOK GewO, § 144, Rdnr. 35.

¹⁹¹ Helmes/Rohde in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 19 SpielV, Rdnr. 4.

(§ 6 I, II, IV SpielV), Einschränkungen bei Sachgewinnen (§ 6 III SpielV) sowie das Verbot der persönlichen Spielteilnahme (§ 8 I SpielV). In Bezug auf die Bauartzulassung hat der Automatenaufsteller dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte rechtzeitig geprüft (§ 7 I SpielV) und veraltete bzw. nicht konforme Geräte unverzüglich entfernt werden (§ 7 III, IV SpielV).¹⁹²

Nach § 6 V SpielV ist er zudem verpflichtet, zu kontrollieren, dass vor der Spielaufnahme die Spielberechtigung der Spieler abgefragt wird. Die Spielberechtigung bezieht sich primär auf die Prüfung des Alters und die Kontrolle, dass jeder Spieler nur ein Spielgerät zur gleichen Zeit nutzt. Nach einer Ausweiskontrolle erhält der Spieler dann eine Spielkarte, die in die Geräte eingesteckt werden.¹⁹³ Mittlerweile ist die Entsperrung auch mittels PIN¹⁹⁴ möglich, der häufig im Rahmen der Sperrdatei- und Altersabfrage an einem Terminal bzw. vom Personal ausgegeben wird.

Häufig ist es jedoch so, dass der Aufsteller nicht regelmäßig vor Ort ist, da er die Geldspielgeräte in der Lokalität, z. B. einer Spielhalle oder Gaststätte, eines Spielstättenbetreibers aufstellt. Dieser führt dann bspw. auch die eben erläuterte Spielberechtigungsprüfung durch. Die Verpflichtung hierfür trifft nach der SpielV jedoch den Aufsteller, welcher bei Nichtdurchführung die OWi begeht.

Für den Spielstättenbetreiber selbst findet sich lediglich die Verpflichtung zur ständigen Aufsicht¹⁹⁵ und der Einrichtung zusätzlicher technischer Maßnahmen nach § 3 I, 3 SpielV, sodass keine Minderjährigen die Geräte nutzen. Weiter trifft ihn gem. § 3a SpielV die Verpflichtung die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb nur zuzulassen, wenn für diese eine Geeignetheitsbestätigung nach § 33c III GewO vorliegt und die Betriebsvoraussetzungen vorliegen.¹⁹⁶ Hinsichtlich des Verstoßes der Spielberechtigungsprüfungspflicht sowie weiterer Handlungen, die direkt an den Spielort gebunden sind, wird das Fehlverhalten des Spielstättenbetreibers jedoch im Rahmen der SpielV nicht geahndet. Dessen Fehlverhalten wird als Veranstalter wird gem. den Regelungen des § 28a GlüStV als OWi geahndet. Diese sind für die Einziehung nach § 148c GewO jedoch nicht von Bedeutung.

¹⁹² Helmes/Rohde in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 7 SpielV, Rdnr. 5.

¹⁹³ Helmes/Rohde in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 6 SpielV, Rdnr. 13.

¹⁹⁴ Zur alternativen Möglichkeit durch PIN: Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (Hrsg.), Spielautomaten nur noch mit Spielkarte oder PIN.

¹⁹⁵ Heide in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 3a SpielV, Rdnr. 3.

¹⁹⁶ Heide in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 3a SpielV, Rdnr. 1.

Wie auch in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 148c GewO explizit aufgeführt, soll die Norm die Verfolgung und das Aus-dem-Verkehr-ziehen der sog. „Fun-Games“ nach § 6a SpielV erleichtern.¹⁹⁷ Diese wurden vom Gesetzgeber verboten.¹⁹⁸ Die Geräte ähneln optisch den regulären erlaubnispflichtigen Geldspielgeräten, werden jedoch als bloßes „Unterhaltungsspielgerät“ gekennzeichnet. Aufgrund der Funktionsweise handelt es sich dabei jedoch um Geldspielgeräte, die mangels der Erfüllung der Anforderungen die Bauartzulassung gem. § 13 SpielV nicht erlaubnisfähig sind. Ihnen wird aufgrund fehlender Limitierungen hinsichtlich Einsatz, Gewinn und Verlust ein hohes Suchtpotential zugeschrieben, da u. a. mit einem einzigen Spiel das Tausendfache des Einsatzes erzielt werden kann – im legalen Spiel können max. 400,- € pro Stunde gewonnen werden. Die Gewinnauszahlung erfolgt zwar nicht direkt am Gerät, jedoch können gewonnene Punkte, Token oder ähnliche Mittel häufig vom Personal in Geld getauscht werden.¹⁹⁹

Auch die Gewährung einer Weiterspielberechtigung, die aus einem erfolgreichen Spielergebnis resultiert, etwa in Form von Wertmarken oder einer Punktegutschrift wird als geldwerter Vorteil, d. h. Gewinn gewertet.²⁰⁰ Ebenso die Rückgewähr des Einsatzes.²⁰¹ Hinsichtlich der Gewährung von Freispielen sind nach § 6a SpielV sechs Freispiele erlaubt, die sich zeitlich an das entgeltliche Spiel anschließen. In § 19 I, Nr. 55e, 5f SpielV wird tatbestandlich die Einsatzrückgewähr sowie das Gewähren von mehr als sechs Freispielen als OWi geahndet. Die Regelung ist nicht an eine bestimmte Person gerichtet, sondern bezieht sich auf das grundsätzliche Verbot der genannten Handlungen.

3.3. Einziehung nach § 148c GewO

Mit der Einführung des § 148c GewO wurde eine Einziehungsmöglichkeit von Gegenständen des gewerblichen Spielrechts nach §§ 33c ff. GewO sowie der SpielV geschaffen. Er steht somit neben der strafrechtlichen Einziehungsmöglichkeit sowie derer nach dem GlüStV.²⁰² Der rechtliche Rahmen der Einziehung bestimmt sich maßgeblich nach den Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts.²⁰³ Folglich ist es notwendig auf die ordnungsrechtlichen

¹⁹⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, S. 26.

¹⁹⁸ Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielordnung v. 30.08.2005, BR-Drs. 655/05.

¹⁹⁹ Bayerischer Automatenverband e. V. (Hrsg.), Illegale „Fun-Games“.

²⁰⁰ OVG Münster, Beschl. v. 26.02.2007 – 4 B 1558/06, NVwZ-RR 2007, 390, 390.

²⁰¹ OVG Hamburg, Beschl. v. 01.10.2003 – 4 Bs 370/03, NVwZ-RR 2004, 744, 745.

²⁰² Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, 26.

²⁰³ *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 148c, Rdnr. 1 f.

Voraussetzungen der Einziehung und deren Folgen sowie auf das das Einziehungsverfahren selbst näher einzugehen.

3.3.1 Voraussetzungen der Einziehung

Die Einziehung ist gem. § 22 I OWiG als Nebenfolge einer OWi nur auf Grundlage eines, die Einziehung androhenden, Spezialgesetzes möglich. Dieses findet sich in § 148c GewO.²⁰⁴ Die Einziehung unterliegt zweckdienlich dem Schutz der Allgemeinheit. Mittels dieser Maßnahme können Gegenstände, die bei Begehung einer OWi, der Allgemeinheit schaden oder sie mit ihrer möglichen Begehung gefährden, entsprechend gesichert werden.²⁰⁵ Sie unterliegt neben den grundlegenden Voraussetzungen hinsichtlich ihrer allgemeinen Zulässigkeit auch im Besonderen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

3.3.1.1 Zulässigkeit der Einziehung

§ 22 I OWiG weist die Einziehung als Nebenfolge einer begangenen OWi aus. Sie dient einerseits dem Sicherungszweck schädlich genutzter Gegenstände, gleichsam soll sie aber auch als zusätzliche Sanktion zur Geldbuße fungieren.²⁰⁶ Somit müssen zunächst die objektiven sowie subjektiven Voraussetzungen der betroffenen OWi vorliegen, welche sich aus der entsprechenden Norm ergeben. Der Versuch wird nicht geahndet, soweit es gem. § 13 OWiG nicht ausdrücklich vorgesehen ist.²⁰⁷ Als Nebenfolge ist die Einziehung zudem akzessorisch zur Hauptfolge der OWi, d. h. sie kann nur neben der Verhängung einer Geldbuße angeordnet werden.²⁰⁸

In § 22 II OWiG sind weiter die Zulässigkeitskriterien genannt. Die einziehbaren Gegenstände müssen dem Täter gehören oder zustehen, soweit nicht auf § 23 OWiG verwiesen wird. Der Täter ist derjenige, der die ordnungswidrige Handlung ausführt.²⁰⁹ Die Gegenstände können körperliche Gegenstände, wie z. B. Geldspielgeräte, oder auch Rechte²¹⁰ sein.²¹¹ Im Folgenden wird von Gegenständen ausgegangen, da sich § 148c GewO primär darauf bezieht. Einziehbar sind solche Gegenstände, die der Täter infolge der OWi erhalten hat, mittels derer er sie überhaupt ausführen konnte oder die zu ihrer Vorbereitung gebraucht wurden.²¹²

²⁰⁴ *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 148c, Rdnr. 2.

²⁰⁵ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 22, Rdnr. 2.

²⁰⁶ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 22, Rdnr. 3.

²⁰⁷ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 22, Rdnr. 4.

²⁰⁸ *Mitsch* in: KK-OWiG, § 22, Rdnr. 8; *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 148c, Rdnr. 3.

²⁰⁹ *Mitsch* in: KK-OWiG, § 22, Rdnr. 12.

²¹⁰ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.10.1973 – 1 Ws 177/73, NJW 1974, 709, 710.

²¹¹ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 22, Rdnr. 5.

²¹² *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 22, Rdnr. 7 ff.

Nach § 22 II Nr. 2 OWiG ist eine Einziehung zudem möglich, wenn der Eigentümer unbekannt ist und der betroffene Gegenstand der Allgemeinheit schaden könnte. Die Regelung stellt somit ein Gefahrenabwehrmittel dar, wenn mit diesen Gegenständen künftig vermutlich eine Gefährdungslage geschaffen werden wird.²¹³ In einem solchen Fall muss der Täter zwar den Tatbestand erfüllt haben und auch rechtswidrig gehandelt haben, jedoch schließt § 22 III OWiG das Kriterium der Vorwerfbarkeit aus.²¹⁴

Im Falle der Einziehung nach § 148c GewO muss zunächst eine in der Norm gelisteten OWi des § 144 GewO begangen worden sein, deren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen müssen. Einziehbar sind nach § 148c 1 Nr. 1 GewO sog. Beziehungsgegenstände.²¹⁵ Das sind etwa Spielgeräte, die ohne Erlaubnis oder Geeignetheitsbestätigung betrieben werden. Der Tatbestand wird durch den Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung erfüllt, welche sich auf das entsprechende Spielgerät beziehen würde. Nach Nr. 2 sind weiter Tatwerkzeuge einziehbar. Als Tatwerkzeug zählen solche Gegenstände, die zur Begehung der OWi oder zu deren Vorbereitung genutzt oder vorgesehen sind.²¹⁶ Hierunter fallen z. B. besagte „Fun-Game“-Automaten nach § 6a SpielV oder auch das vorhandene Geld²¹⁷, welches sich in den rechtswidrig aufgestellten Automaten befindet.²¹⁸

3.3.1.2 Einziehung des Eigentums eines Dritten

Maßgeblich für die Einziehung ist die Eigentümerstellung des Täters gem. § 22 II Nr. 1 OWiG bzw. die Gefährlichkeit der Gegenstände für die Allgemeinheit gem. § 22 II Nr. 2 OWiG. Über diese Voraussetzungen hinaus ist eine Einziehung nach § 23 OWiG auch dann möglich, wenn der einzuziehende Gegenstand einem tatunbeteiligten Dritten gehört. Bei § 23 OWiG handelt es sich um eine Verweisungsnorm, d. h. in einem Gesetz muss explizit diese Norm für anwendbar erklärt werden.²¹⁹ Der Verweis erfolgt in § 148c 2 GewO.

Die Einziehung des Dritteigentums kann in zwei Fallkonstellationen möglich sein. Erstere besagt, dass der Dritte durch sein Verhalten wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass

²¹³ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 22, Rdnr. 26, 28.

²¹⁴ *Mitsch* in: KK-OWiG, § 22, Rdnr. 31.

²¹⁵ *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 148c, Rdnr. 5.

²¹⁶ *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 148c, Rdnr. 5.

²¹⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, 26.

²¹⁸ *Scharlach* in: BeckOK GewO, § 148c, Rdnr. 2.

²¹⁹ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 23, Rdnr. 1 f.

sein Eigentum zur Tat beigetragen hat. Somit müsste es zur Ausführung der Tat direkt oder wenigstens zu ihrer Vorbereitung notwendigerweise gebraucht worden sein. Dazu zählen etwa Transportmittel oder Werkzeuge, die zur Tatausführung genutzt wurden.²²⁰ Der Beitrag liegt dann vor, wenn der Dritte die Beteiligung seines Eigentums an der Tat aktiv herbeigeführt hat oder es pflichtwidrig Unterlassen hat, dies zu verhindern.²²¹ Jedoch darf dieser Beitrag nur leichtfertig geschehen sein. Demnach dürfte der Dritte lediglich grob Fahrlässig gehandelt haben, d. h. ihm hätte es sich unter der Betrachtung der vorliegenden Umstände schier aufdrängen müssen, dass sein Eigentum durch den anderen für eine Tat genutzt wird.²²²

Der zweite Fall der möglichen Dritteinziehung ist gegeben, wenn der Dritte nachträglich den Gegenstand unter Kenntnis der Umstände in verwerflicher Weise erworben hat. Der Dritte muss also zum Erwerbszeitpunkt um die OWi gewusst haben bzw. die Umstände gekannt haben, innerhalb derer der Gegenstand eingesetzt wurde und ihn dennoch im Einverständnis mit dem vorherigen Eigentümer erworben haben.²²³

Gerade im Bereich des gewerblichen Spielrechts, in denen die teuren Spielgeräte häufig von Dritten gemietet werden, würde die Einziehung in solchen Fällen mangels Eigentümerstellung nicht möglich sein. Zudem ist es gängige Praxis, dass nach der Entdeckung solcher Geräte diese an andere Orte geschafft werden, ggf. auch im Rahmen einer Veräußerung, und dort erneut aufgestellt werden. Diese Praktiken sind dem Gesetzgeber bekannt, weshalb er das mit dem Verweis auf § 23 OWiG unterbinden will und die Vollzugsmöglichkeiten der Gewerbebehörden stärkt.²²⁴

Die Einziehung aus dem bereits zur Tat bestehenden Dritteigentums ist besonders in der Beziehung zwischen den Vermietern der Geldspielgeräte und den erlaubnispflichtigen Aufstellern nach § 33c I GewO bedeutsam. Mittels der Dritteinziehung können auch deren Automaten eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Einziehung gegeben sind und der Vermieter zumindest leichtfertig dazu beigetragen hat. Der leichtfertige Beitrag könnte im Zuge der Beweisbarkeit jedoch im Einzelfall schwierig werden. Weiter ist die Schwere des Vorwurfs gegen

²²⁰ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 23, Rdnr. 4.

²²¹ *Mitsch* in: KK-OWiG, § 23, Rdnr. 14.

²²² *Mitsch* in: KK-OWiG, § 23, Rdnr. 17.

²²³ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 23, Rdnr. 11-13.

²²⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, 26 f.

den Vermieter maßgeblich.²²⁵ Für die Praxis relevanter ist § 23 Nr. 2 OWiG, sodass auch unter der Kenntnis der OWi an Dritte veräußerte Spielgeräte eingezogen werden können, um so deren erneute Aufstellung zu unterbinden.

3.3.1.3 Verhältnismäßigkeit

Wie auch jedes andere staatliche Handeln gegenüber dem Bürger unterliegt die Einziehung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 20 III GG.²²⁶ Dieser besagt, dass der Staat nicht grenzenlos gegenüber dem Bürger handeln darf und die Maßnahmen zweckdienlich und gerechtfertigt sein müssen. Die Mittel müssen weiter in ihrem Umfang und Ausmaß angemessen sein und dürfen nicht willkürlich erfolgen.²²⁷ Gem. § 24 I OWiG muss die Einziehung, soweit es sich um Tätereigentum handelt, zwingend im Verhältnis zur Bedeutung der begangenen Handlung stehen. Somit ist zwischen dem öffentlichen Interesse und dem individuellen Schutzinteressen des Täters abzuwägen. Maßgeblich ist zudem die Schwere der Täterhandlung sowie deren Auswirkung auf den Betroffenen bzw. die Allgemeinheit.²²⁸

Bestehen mildere Mittel, durch die der mit der Einziehung beabsichtigte Zweck ebenso erreicht werden kann, sind diese primär anzuwenden. Hierzu bestimmt § 24 II OWiG, dass eine entsprechende weniger einschneidende Maßnahme zu treffen ist, wobei die Einziehung zunächst nur vorbehalten bleibt.²²⁹ Als Beispiel für solche weniger einschneidende Maßnahmen, also mildere Mittel nennt § 24 II Nr. 1-3 OWiG die Unbrauchbarmachung des Gegenstands oder die Entfernung betriebsrelevanter Kennzeichnungen; die Wahl obliegt der vollziehenden Behörde.²³⁰ Das entsprechende mildere Mittel muss jedoch vorbehaltlich der Einziehung angeordnet werden. Wird die andere Maßnahme dann unterlassen, erfolgt die Einziehung.²³¹

Aufgrund der Fülle der potenziellen OWi, auf welche eine Einziehung nach § 148c GewO folgen könnte, ist auf die Verhältnismäßigkeit besonders zu achten. Hierbei ist auf die Zielsetzung der Einziehung als Sicherungs- und Ahndungsfunktion²³² zu achten sowie die mit der Spezialnorm verfolgten Absichten. Primär steht bei § 148c GewO das Ziel der dauerhaften Entfernung

²²⁵ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 23, Rdnr. 16.

²²⁶ *Sachs* in: *Sachs*, GG, Art. 20, Rdnr. 145.

²²⁷ *Grzeszick* in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 20, Rdnr. 109.

²²⁸ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 24, Rdnr. 2.

²²⁹ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 24, Rdnr. 5; *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 24, Rdnr. 6.

²³⁰ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 24, Rdnr. 7.

²³¹ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 24, Rdnr. 15.

²³² *Sackreuther* in: *BeckOK OWiG*, § 22, Vorb.

unzulässiger Automaten im Vordergrund, um deren Aufstellung an anderen Orten zu verhindern.²³³

Die OWi des § 144 GewO, die sich auf das gewerbliche Spielrecht beziehen, unterteilen sich in Tatbestände, die auf das Verhalten des Aufstellers oder anderer Personen beziehen und solche, die direkt das Spielgerät selbst betreffen. Im ersteren Falle ist somit nicht das Gerät oder Spiel selbst unzulässig, soweit eine gültige Bauartzulassung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Erfüllung der Tatvoraussetzungen der OWi ergeben sich lediglich aus den Umständen, unter denen es den Spielenden angeboten wird.

Beispielhaft ist hier das vorsätzliche oder fahrlässige Aufstellen eines Spielgeräts ohne Erlaubnis gem. §§ 144 I Nr. 1 lit. d, 33c I GewO. Die Rechtswidrigkeit der Handlung ergibt sich hierbei aus dem Aufstellen und nicht dem Gerät selbst. Sobald eine behördliche Erlaubnis vorliegt oder das Gerät durch eine Person mit Aufstellererlaubnis übernommen würde, wäre die ordnungswidrige Handlung sofort beendet.

Gleiches gilt auch bei der Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage oder Anordnung nach § 144 II Nr. 3 GewO sowie der Aufstellung ohne Geeignetheitsbestätigung gem. § 144 II Nr. 4 GewO. Auch die OWi des § 144 II Nr. 1a GewO i. V. m. SpielV beziehen sich überwiegend auf fehlerhaftes personengebundenes Verhalten, wie z. B. mangelnde Aufsichtsmaßnahmen der Betreiber (§ 19 I Nr. 1a, § 3 I, 3 SpielV) oder die nicht hinreichende Zugänglichmachung der Spielregeln und des Gewinnplans (§ 19 I Nr. 3a, § 6 I, 2 SpielV).

Sobald das regelwidrige Verhalten abgestellt wird, könnte das Spielgerät regelkonform betrieben werden. Somit würde die Einziehung zwar verhindern, dass das rechtswidrig aufgestellte oder betriebene Gerät bespielt werden würde, jedoch würde der Normzweck der dauerhaften Entfernung unzulässiger Automaten nicht erfüllt werden, da das Gerät unter anderen, zum Teil unschwer erreichbaren, Umständen konform betrieben werden würde.

Inwieweit die Einziehung in ihrer Ahndungsfunktion gerechtfertigt wäre, ist im Einzelfall abzuwägen. Hierbei ist insbesondere der Wert des Gegenstandes, die Schwere der Tat sowie das Ausmaß der Vorwerfbarkeit im Hinblick auf die Gesamtsituation zu werten.²³⁴

²³³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, S. 26.

²³⁴ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 24, Rdnr. 2, 4.

Situationsbedingt würde in derartigen Fällen eher die Anordnung milderer Mittel in Frage kommen. So könnte der Aufsteller das Geldspielgerät etwa bis zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten außer Betrieb nehmen oder das Gewerbe mangels Erlaubnis gar nicht weiterführen. Bei pflichtwidrigem Unterlassen der Anordnung könnte die Verhältnismäßigkeit der Einziehung in der Folge gegeben sein, wobei es weiterhin eine Einzelfallabwägung bleibt.

Anders ist die Situation bei OWi nach § 144 II Nr. 1a GewO i. V. m. § 19 I Nr. 5e, 5f, 6a, 6b SpielV zu werten. In diesen Fällen bezieht sich die Tat direkt auf ein unzulässiges Gerät, das trotz der Unzulässigkeit aufgestellt wird. Dabei handelt es sich um solche Geräte, die nach § 6a SpielV keine Zulassung erhalten, deren Zulassung abgelaufen ist (§ 7 III SpielV) oder die Geräte können aufgrund der Gründe des § 7 IV Nr. 1-4 SpielV selbst nicht unter den zulassungsbedingten Merkmalen betrieben werden²³⁵. Der Aufsteller könnte die Konformität dieses expliziten Geräts auch nicht durch Änderung der Aufstell- oder Betriebsbedingungen ändern, sodass unweigerlich eine Entfernung aus dem Spielbetrieb notwendig ist.

Diese Fälle decken sich mit der Zielsetzung der Gesetzesänderung, dass solche Geräte dauerhaft aus dem Verkehr gezogen werden sollen, um insbesondere eine erneute Aufstellung an einem anderen Ort zu verhindern.²³⁶ Die Praxis hat gezeigt, dass oft ein Betriebs- bzw. Aufstellungsverbot nicht ausreicht, um die Spieler vor dem Zugang zu solchen Spielautomaten zu schützen. Entweder werden betroffene Geräte an Ort und Stelle weiter betrieben oder zu einem anderen Ort verlegt und dort aufgestellt. Die Einziehung würde somit diesem Handeln explizit entgegenwirken. Dennoch ist auch in einem solchen Fall die Verhältnismäßigkeit zu wahren und – je nach Einzelfallabwägung – ein milderer Mittel vorzuziehen.

3.3.2 Abgrenzung weiterer glücksspielrechtlicher Einziehungsnormen

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 148c GewO gezielt die Vollzugsmöglichkeiten im Glücksspielrecht erweitert, sodass auch im Anwendungsbereich des gewerblichen Spielrechts entsprechende Gegenstände durch die Gewerbebehörden eingezogen werden können. Daneben stehen zudem Einziehungsmöglichkeiten aus § 286 StGB sowie § 28a III GlüStV und den länderrechtlichen Ausführungsgesetzen. Jede Einziehungsform bemisst sich nach individuellen Tatbeständen bzw. Täterhandeln, sodass eine kurze Abgrenzung notwendig ist.

²³⁵ Näheres zu den zulassungsbedingten Merkmalen in: *Helmes/Rohde* in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 7 SpielV, Rdnr. 11 ff.

²³⁶ BT-Drs. 20/3067 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, S. 26.

Die strafrechtliche Einziehungsmöglichkeit bemisst sich nach § 286 StGB, welcher die Einziehung von Spieleinrichtungen sowie des vorgefundenen Geldes im Rahmen der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels sowie dessen Beteiligung regelt. Nach § 74a StGB ist zudem eine Dritteinziehung möglich. Damit setzt die Norm direkt an einem Straftatbestand an, der regelmäßig der organisierten Kriminalität zugeordnet wird.²³⁷

Die öffentliche Veranstaltung bzw. das Halten eines unerlaubten Glücksspiels sowie die Bereitstellung der Einrichtungen stehen nach § 284 StGB unter Strafe.²³⁸ Das eingangs bereits begrifflich erläuterte Glücksspiel muss demnach ohne die dafür erforderliche behördliche Erlaubnis öffentlich und mindestens bedingt vorsätzlich²³⁹ durchgeführt worden sein.²⁴⁰ Als öffentlich durchgeführt gilt das Glücksspiel, wenn es einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht wird.²⁴¹ Die Beteiligung ist gem. § 285 StGB ebenfalls strafbar.

Eingezogen werden die für das Spiel genutzten Spieleinrichtungen, z. B. Roulette-Tische, Spielkarten oder Würfel, und das auf dem Spieltisch oder in der Spielbank vorgefundene Geld, soweit die Gegenstände dem Täter oder Tatbeteiligten gehören.²⁴² Unter bestimmten Voraussetzungen zählen auch Geldspielgeräte zu den nach § 286 StGB einziehbaren Spieleinrichtungen, z. B., wenn sie ohne Bauartzulassung betrieben werden oder wenn sie aufgrund von Manipulation keine gültige Zulassung mehr besitzen.²⁴³

Mit dem GlüStV 2021 wurde auch erstmals eine Einziehungsmöglichkeit als Nebenfolge des Bußgelds der OWi nach § 28a GlüStV möglich.²⁴⁴ Auch hier liegt die Verknüpfung mit den §§ 22 ff. OWiG vor, nach deren Maßstäben die Einziehung zu erfolgen hat. Die Länder haben zudem die Einziehung in ihren länderrechtlichen Ausführungsgesetzen zum GlüStV als jeweiliges Spezialgesetz nach § 22 I OWiG, festgehalten, z. B. § 48 III LGlüG. Die Anwendbarkeit des OWiG auf die Landesgesetze ergibt sich aus § 2 OWiG, welcher auch die zwingende

²³⁷ Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der OrgKG, BT-Drs. 12/989, 28.

²³⁸ Zur genaueren Bezeichnung des Veranstaltens: BGH, Urt. v. 28.11.2002 – 4 StR 260/02, NStZ 2003, 372, Rdnr. 9.; sowie des Haltens und Bereitstellens: BayObLG, Urt. v. 11.02.1993 – 5 St RR 170/92, NJW 1993, 2820, 2821 f.

²³⁹ Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 284, Rdnr. 13

²⁴⁰ Kleinert in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 284 StGB, Rdnr. 16.

²⁴¹ LG München, Urt. v. 29.01.2002 – 15 Ns 383 Js 45264/99, NJW 2002, 2656, 2656.

²⁴² Kleinert in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 286 StGB, Rdnr. 4; Kleinert in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 284 StGB, Rdnr. 24.

²⁴³ BGH, Beschl. v. 17.01.2018 – 4 StR 305/17, NStZ-RR 2018, 214, 214.

²⁴⁴ Kleinert in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 28a GlüStV, Rdnr. 1.

Anwendbarkeit der §§ 22 ff. OWiG umfasst.²⁴⁵ Demnach ergeben sich die gleichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen wie für die Einziehung der GewO.

Einziehbar sind Beziehungsgegenstände, die aus der Tat direkt stammen oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung genutzt bzw. bestimmt wurden.²⁴⁶ Auch hier findet der § 23 OWiG Anwendung, sodass unter gewissen Umständen auch das Eigentum eines Dritten eingezogen werden kann. Sachlich zuständig ist die ist gem. § 36 I Nr. 1 OWiG, § 9 GlüStV die Glücksspielaufsichtsbehörde. Weiter obliegt die Wahl der zuständigen Behörde den Ländern innerhalb ihrer Ausführungsgesetze, z. B. § 47 LGlüG.²⁴⁷

In gewissen Konstellationen kann es passieren, dass sich glücksspielrechtliche Straftatbestände und OWi überschneiden. So bspw., wenn Spielgeräte sowohl dem unerlaubten Glücksspiel nach § 284 StGB sowie den „Fun-Game“-Geräten nach § 6a SpielV, § 19 I Nr. 5e, 5f SpielV zugeordnet werden können oder entgegen § 284 StGB bzw. § 48 I Nr. 14a LGlüG unerlaubte Wettterminals in Gaststätten aufgestellt werden. Die Behandlung dieser Problematik bemisst sich nach der Regelung des § 21 I OWiG, welcher die vorrangige Anwendung des StGB vor dem Ordnungswidrigkeitenrecht bestimmt. Sollte sich anschließend kein hinreichender Tatverdacht ergeben oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren aus sonstigen fehlenden Voraussetzungen einstellen, kann die OWi erneut verfolgt werden.²⁴⁸

3.3.3 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Herausforderungen

Neben den Voraussetzungen der Einziehung sind weiter Hintergründe in der praktischen Umsetzung zu betrachten. Die Einziehung wird als Nebenfolge der Geldbuße im Bußgeldbescheid angeordnet, welcher mit Beendigung des Ermittlungsverfahrens ergeht.²⁴⁹ Aus der Voraussetzung des zuvor ergangenen Bußgeldbescheids ergibt sich jedoch die Problematik, dass das betroffene Spielgerät zum Zeitpunkt der Feststellung des Betriebs, z. B., wenn die Gewerbebehörde den Automaten bei einer Betriebsprüfung entdeckt, auf Grundlage der hier besprochenen Einziehung noch nicht aus dem Verkehr gezogen werden kann. Vorerst haben die Gewerbebehörden hierzu die Möglichkeit den weiteren Betrieb der Spielgeräte oder anderen Spiele nach

²⁴⁵ Dietlein in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 28a GlüStV, Rdnr. 5.

²⁴⁶ Kleinert in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 28a GlüStV, Rdnr. 20; Krenberger/Krumm, OWiG, § 22, Rdnr. 6.

²⁴⁷ Kleinert in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR, § 28a GlüStV, Rdnr. 22.

²⁴⁸ Lemke/Mosbacher, OWiG, § 21, Rdnr. 15; Abgrenzungsproblematik s. auch Dietlein in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR, § 28a GlüStV, Rdnr. 2.

²⁴⁹ Lemke/Mosbacher, OWiG, § 65, Rdnr. 1.

§ 15 II, 1 GewO zu untersagen.²⁵⁰ Allerdings können tatbezogene Gegenstände zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung unter der Anwendung des § 46 I OWiG i. V. m. § 111b StPO²⁵¹ beschlagnahmt werden.²⁵² Diese drei Wege werden nachfolgend dargestellt.

3.3.3.1 Bußgeldbescheid

Das Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde, welche anschließend den Bußgeldbescheid festsetzt, wird häufig aufgrund einer Anzeige der zuständigen Behörden eingeleitet, die eine OWi infolge ihrer regulären Tätigkeit feststellen.²⁵³ So stellt bspw. die Gewerbebehörde bei einer Kontrolle ein Gerät mit abgelaufener Prüfplakette der Bauartzulassung fest und weist die Verwaltungsbehörde mittels einer Anzeige auf die OWi nach § 19 I Nr. 6a SpielV hin. Darin schildert sie den Sachverhalt und legt Bilder von der Kontrolle zur Dokumentation bei.

Die Verfolgung der OWi obliegt gem. § 35 OWiG der Verwaltungsbehörde. Sie führt das Verfahren, in dem sie z. B. Betroffene anhört oder Sachkundigengutachten einholt, das kann je nach Sachverhalt einige Zeit in Anspruch nehmen.²⁵⁴ Anschließend kann die Behörde das Verfahren als Abschluss mangels bestehender OWi einstellen, den Handlenden lediglich verwarnen oder einen Bußgeldbescheid erlassen.²⁵⁵ Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist gem. § 65 OWiG die regelmäßige Form der Ahndung einer OWi. Er setzt voraus, dass die OWi gem. den Regelungen über das Bußgeldverfahren festgestellt wurde und keine Verfolgungshindernisse vorliegen.²⁵⁶

Das in § 47 I OWiG festgelegte pflichtgemäße Ermessen bestimmt sich nach dem Opportunitätsgrundsatz.²⁵⁷ Demnach ist die Verfolgungsbehörde nicht zur Verfahrenseinleitung verpflichtet, sondern entscheidet entsprechend der Bedeutung der der OWi sowie dem mit ihr verfolgten Zweck, ob und in welchem Umfang sie angebracht ist.²⁵⁸ Dies gilt ebenfalls für die Anordnung einer Nebenfolge zum Bußgeld, z. B. der Einziehung.²⁵⁹ Im Falle der Einziehung

²⁵⁰ VG Gießen, Beschl. v. 17.12.1999 – 8 G 4155/99, BeckRS 1999, 31132893.

²⁵¹ Strafprozessordnung i. d. F. v. 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert d. G. v. 30.07.2024 (BGBl. I S. 2024 I Nr. 255).

²⁵² *Fuchs* in: Landmann/Rohmer, GewO, § 148c, Rdnr. 10.

²⁵³ *Lutz* in: KK-OWiG, Vorb. z. dritten Abschn., Rdnr. 41.

²⁵⁴ Weiteres zum Verfahren: *Kleszczewski/Krenberger*, OWiR, § 10 Behördliche Bußgeldverfahren, Rdnr. 94 ff.

²⁵⁵ *Kurz* in: KK-OWiG, § 65, Rdnr. 1.

²⁵⁶ *Kurz* in: KK-OWiG, § 65, Rdnr. 11.

²⁵⁷ *Bauer* in: Göhler, OWiG, § 47, Rdnr. 1.

²⁵⁸ *Bauer* in: Göhler, OWiG, § 47, Rdnr. 3.

²⁵⁹ *Bauer* in: Göhler, OWiG, § 47, Rdnr. 27a.

nach § 148c GewO, wird die Zielsetzung der Norm – die Verhinderung des Wiederaufstellens rechtswidriger Geräte – mit einer Einziehung aufgrund einer begangenen OWi erreicht.

Der Bußgeldbescheid muss gem. § 66 I OWiG neben den Personendaten auch die Beweismittel, Kriterien der OWi sowie die Bußgeldnormen enthalten. Der Sachverhalt ist inhaltlich soweit zu beschreiben, dass die Tat ausreichend von anderen gleichartigen Taten derselben Person abgegrenzt werden kann.²⁶⁰ Zudem sind weitere Angaben zur Möglichkeit der Einspruchserhebung sowie der Zahlung zu machen. Die Einziehung ist im Bußgeldbescheid anzugeben, muss jedoch nicht weiter begründet werden.²⁶¹

Der Bescheid erwächst in Rechtskraft, wenn innerhalb der Frist nach § 67 OWiG kein Einspruch eingelegt wird.²⁶² Bis dahin ist er als Angebot an den Betroffenen zu verstehen, welcher Wahlweise den Vorwurf und somit die Geldbuße annehmen kann oder das Verfahren weiterführt.²⁶³ Im Falle der Weiterführung erfolgt eine Prüfung der Verwaltungsbehörde, ob das Verfahren weiter verfolgt wird. Bei einem positiven Ergebnis gibt sie es an die Staatsanwaltschaft weiter, die es nach erfolgter Prüfung an das zuständige Gericht weiterleitet, welches die Tat im Rahmen des Hauptverfahrens gem. §§ 71 ff. OWiG aufklärt.²⁶⁴ In dieser Arbeit wird weiter nur das Verfahren ohne erfolgten Einspruch behandelt, sodass ggf. abweichende Regelungen maßgeblich sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Einziehung im Bußgeldverfahren sind insoweit klar geregelt. In der praktischen Anwendung ist hierbei eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren führt, unerlässlich. Jedoch erfordert dies auch eine glücksspielrechtliche Kompetenz auf Seiten der Verwaltungsbehörde bzw. eine entsprechend ausführliche Begründung in der OWi-Anzeige seitens der Gewerbebehörde.

3.3.3.2 Untersagung des weiteren Betriebs

Das Aufstellen von Spielgeräten bzw. die Veranstaltung anderer Spiele bedürfen nach § 33c I, 1 bzw. 33d I, 1 GewO der Zulassung der zuständigen Behörde. Fehlt es an dieser Zulassung, kann

²⁶⁰ BGH, Beschl. v. 08.10.1970 – 4 StR 190/70, NJW 1970, 2222, 2222 f.

²⁶¹ Thoma in: Göhler, OWiG, § 22, Rdnr. 6.

²⁶² Kurz in: KK-OWiG, § 65, Rdnr. 30.

²⁶³ Entwurf eines OWiG, BT-Drs. V/1269, 32.

²⁶⁴ Krenberger/Krumm, OWiG, § 67, Rdnr. 2.

die Betriebsuntersagung gem. § 15 II, 1 GewO als Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG²⁶⁵ angeordnet werden.²⁶⁶ Ebenfalls in den Anwendungsbereich der Betriebsuntersagung nach § 15 II, 1 GewO fällt die Aufstellung von Spielgeräten, die über keine gültige Bauartzulassung verfügen, welche nach § 33c I, 2 GewO voraussetzend für die Aufstellererlaubnis ist.²⁶⁷

Die Anordnung bezieht sich auf die konkrete Gewerbeausübung des Aufsteller- bzw. Veranstaltergewerbes, im Rahmen dessen die Geräte aufgestellt bzw. die anderen Spiele veranstaltet werden.²⁶⁸ Sollte es sich bei dem Aufstellungsort der Geräte also um eine Gaststätte handeln, sind demnach nur die aufgestellten Geräte von der Betriebsuntersagung betroffen und nicht die Gaststätte an sich.

In anderen Fällen, in denen sich die Rechtswidrigkeit des Handelns nicht aus einem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht ergibt, kann die Untersagung auf Basis des allgemeinen Ordnungsrechts, genauer der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel erfolgen, soweit es der Schutz der Allgemeinheit erfordert.²⁶⁹ In Baden-Württemberg ergibt sich die Befugnis aus §§ 1, 3 PolG²⁷⁰, die Zuständigkeit bemisst sich nach § 106 I Nr. 4 PolG i. V. m. § 107 IV PolG.²⁷¹

3.3.3.3 Beschlagnahme

Zur Sicherung der Einziehung über den Zeitraum des Bußgeldverfahrens hinweg, besteht bei gegebenen Umständen die Möglichkeit den betroffenen Gegenstand vorweg zu beschlagnahmen. Dieses Verfahren ergibt sich aus der Anwendbarkeit der StPO gem. § 46 OWiG.²⁷² Voraussetzend für die Beschlagnahme gem. § 111b StPO ist die auf Tatsachen gestützte erwartbare Einziehung des Gegenstands, insoweit ist auch ein Anfangsverdacht ausreichend.²⁷³

²⁶⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert d. G. v. 15.07.2024 (BGBl. 2024 I NR. 236).

²⁶⁶ Heß in: Landmann/Rohmer, GewO, § 15, Rdnr. 30.

²⁶⁷ VGH München, Beschl. v. 14.12.2004 – 22 ZB 04.1316, NJOZ 2005, 1381, 1382.

²⁶⁸ Heß in: Landmann/Rohmer, GewO, § 15, Rdnr. 35.

²⁶⁹ Vgl. Nr. 1.3.1.2, Nr. 2.3.1.2 der 226. Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33c, 33d, 33i und 60a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung (SpielVwV), einsehbar unter: Marks in: Landmann/Rohmer, GewO, ergänzende Vorschriften; s. auch Winkler in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, § 15, Rdnr. 20; Anwendung im Hinblick auf die Generalklausel nach hamburgischen Recht (§ 3 I HmbSOG): OVG Hamburg, Beschl. v. 24.09.2014 – 3 Bs 175/14, GewArch 2015, 81, 83.

²⁷⁰ Polizeigesetz v. 06.10.2020 (BW.GBl. 2020, 735), zuletzt geändert am 07.12.2020 (BW.GBl 43/2020, 1092).

²⁷¹ Zur Zuständigkeit s. auch: Strecker/Thome/Steinhorst, HdB f. Ordnungsämter und Ortspolizeibehörden in BW, III. Polizeirecht – Allgemeiner Teil, Rdnr. 62 ff.

²⁷² Spillecke, KK-StPO, § 111b, Rdnr. 5.

²⁷³ Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 111b, Rdnr. 5, 6; BGH, Beschl. v. 12.07.2007 – StB 5/07, NStZ 2008, 419, 419.

Weiter ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, sodass die Anordnung aufgrund des besonderen Sicherungsbedürfnisses des Gegenstandes ergehen muss. Dieses ist insbesondere zu bejahen, wenn die Möglichkeit der späteren Herausgabe durch den Eigentümer verhindert werden könnte.²⁷⁴ Eine Verpflichtung zur vorläufigen Sicherstellung liegt indes vor, wenn die Annahme der Einziehung als dringender Grund sie erforderlich machen, so z. B. wenn die endgültige Einziehung höchstwahrscheinlich ist.²⁷⁵

Beschlagnahmt werden können Gegenstände, die zur Tat gebraucht wurden oder aus ihr hervorgegangen sind. Neben der Möglichkeit, solche dem rechtmäßigen Besitzer wieder zurückgeben zu können, z. B. bei Betrug, ist auch der dauerhafte Entzug aus dem Wirtschaftsverkehr eine Zielsetzung der Beschlagnahme.²⁷⁶ Mit letzterem wird auch die Einziehung im Falle der rechtswidrigen Gegenstände des gewerblichen Spielrechts begründet.

Im Bußgeldverfahren soll, aufgrund des geringeren Interesses gegenüber dem Strafverfahren, von der einschneidenden Maßnahme der Beschlagnahme jedoch nur in geringen Maße Gebrauch gemacht werden. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist hierbei besonderes Gewicht beizumessen, sodass der Eingriff nur durchgeführt werden soll, wenn er im Vergleich zur Bedeutung der Tat angemessen ist.²⁷⁷

Bevor die Beschlagnahme selbst tatsächlich durchgeführt werden kann, ist sie gem. § 111b I, 2 StPO anzuordnen. Diese Anordnung ergeht grundsätzlich gem. § 98 StPO durch das Gericht.²⁷⁸ Zuständig ist gem. § 162 I StPO i. V. m. § 46 I, II OWiG das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung kann die Verwaltungsbehörde bei dem zuständigen Gericht beantragen.²⁷⁹ Der Richter prüft die Beschlagnahme auf ihre gesetzliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Prüfung der Voraussetzungen der Beschlagnahme sowie die Entscheidung über die Notwendigkeit und Angemessenheit obliegt der Verwaltungsbehörde.²⁸⁰

²⁷⁴ BGH, Beschl. v. 07.04.2020 – StB 8/20, NStZ-RR 2020, 171, 172.

²⁷⁵ Gesetzesentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/9525, 75; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.06.2008 – 2 Ws 208/08, BeckRS 2009, 10132.

²⁷⁶ Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 111b, Rdnr. 4.

²⁷⁷ Lutz in: KK-OWiG, Vorb. z. dritten Abschn., Rdnr. 70.

²⁷⁸ Bauer in: Göhler, OWiG, Vor § 59, Rdnr. 71, 81 f.

²⁷⁹ Bauer in: Göhler, OWiG, Vor § 59, Rdnr. 5 f; BGH, Beschl. v. 16.04.2008 – 2 Ars 74/08, NJW 2008, 2455.

²⁸⁰ Lutz in: KK-OWiG, Vorb. z. dritten Abschn., Rdnr. 18; BVerfG, Beschl. v. 24.04.1971 – 2 BvL 31/71, NJW 1971, 1308, 1308.

Sollte Gefahr im Verzug vorliegen, etwa weil der Beschlagnahmegegenstand sonst vernichtet²⁸¹ oder weggeschafft werden könnte, wenn der die vorherige Beantragung der Anordnung bei Gericht zu lange dauern würde²⁸², können auch die Staatsanwaltschaft oder, falls diese nicht erreichbar ist²⁸³, die ihr zugeordneten Ermittlungspersonen gem. § 152 GVG²⁸⁴ i. V. m. der BW-Staatsanwaltschafts-Ermittlungspersonenverordnung die Beschlagnahme anordnen.²⁸⁵ Die Angehörigen der Gewerbebehörde zählen nicht dazu. Im Übrigen sind die Verfahrensregelungen der Beschlagnahme gem. § 94 ff. StPO zu beachten.

Im Hinblick auf die Sicherung der Einziehung während der Dauer des Bußgeldverfahrens gestaltet sich die Umsetzung praktisch komplizierter. Die vorhergehende gerichtliche Anordnung und die personellen Befugnisse zur Beschlagnahme, machen diese infolge eines spontanen Fundes bei einer Kontrolle durch die Gewerbebehörden unpraktikabel. Näherliegender wäre dies dann im Falle einer behördenübergreifenden Kontrolle, evtl. auf aufgrund bestender Hinweise auf mögliche rechtswidrige Geräte. In der praktischen Anwendung wird daher die Betriebsuntersagung auch weiterhin die bevorzugte Alternative zur zeitnahen Einstellung des Einsatzes der Spielgeräte bzw. anderer Spiele bleiben.

3.3.3.4 Einziehung des Wertersatzes

Sollte der Täter den Gegenstand, welcher eingezogen werden sollte, vor Anordnung der Einziehung verwertet haben, kann nach Maßgabe des § 25 OWiG stattdessen ein Wertersatz eingezogen werden. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber erreichen, dass der Einziehung nicht mittels einer Verwertung des Gegenstandes entgangen werden kann und die Ahndungsfunktion erhalten bleibt.²⁸⁶ Die Verwertung kann jede Art der Verfügung sein, mittels welcher sich die Eigentumsposition ändert oder auf den Gegenstand anderweitig nicht mehr zugegriffen werden kann, etwa durch Verbrauch oder Verstecken. Nicht als Verwertung zählt hingegen das Abhandenkommen, ohne dass der Täter dies wollte.²⁸⁷

Voraussetzend für die Einziehung des Wertersatzes ist, neben den allgemeinen Einziehungsvoraussetzungen, dass der Gegenstand sich zum Begehungszeitpunkt der OWi im Eigentum der

²⁸¹ BVerfG, Urt. v. 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00, NJW 2001, 1121, 1121.

²⁸² Bauer in: Göhler, OWiG, Vor § 59, Rdnr. 84.

²⁸³ Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 111j, Rdnr. 2.

²⁸⁴ Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. v. 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert d. G. v. 30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255).

²⁸⁵ Greven, KK-StPO, § 98, Rdnr. 11.

²⁸⁶ Lemke/Mosbacher, OWiG, § 25, Rdnr. 1.

²⁸⁷ Krenberger/Krumm, OWiG, § 25, Rdnr. 4 f.

handelnden Person befand und er die Einziehung mit der Verwertung bewusst²⁸⁸ verhindern wollte.²⁸⁹ Der Maximalbetrag des Wertersatzes bemisst sich nach dem Marktwert des eigentlich einzuziehenden Gegenstandes zu dem Zeitpunkt als der Bußgeldbescheid wirksam geworden ist, welcher bei Bedarf auch geschätzt werden kann.²⁹⁰

Die Einziehung des Wertersatzes dürfte im Hinblick auf die Ziele der Einführung des § 148c GewO jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Sie erreicht zwar das Ziel der Ahndungsfunktion, welches aufgrund des Werts der Geldspielgeräte durchaus gegeben ist. Jedoch bleibt das Spielgerät am Markt und kann folglich an anderer Stelle wieder aufgestellt werden. Insoweit könnte die Vorschrift jedoch dazu führen, dass ein Täter eher gewillt ist, das Spielgerät selbst abzugeben, als dessen geldwerten Wert zusätzlich zum festgesetzten Bußgeld zu entrichten.

3.3.4 Folgen der Einziehung

Nach Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird dieser gem. § 89 OWiG vollstreckt. Mit der Vollstreckung erfolgt die Anordnung, die im Bußgeldbescheid genannten Folgen auszuführen, welche dann im Wege des Vollzugs tatsächlich realisiert werden. Die Vollstreckung obliegt gem. § 92 OWiG der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Sie richtet sich nach den Verfahren der bundes- bzw. länderrechtlichen Vorschriften der anwendbaren Verwaltungsvollstreckungsgesetze.²⁹¹

3.3.4.1 Eigentumsübergang und Entschädigung

Mit der Rechtskraft des Einziehungsbescheids geht das Eigentum am Gegenstand gem. § 26 I OWiG an den Staat bzw. die Stelle, die die Einziehung angeordnet hat, über. Somit führt die Einziehung zu einem Rechtsübergang kraft Gesetz.²⁹² In Baden-Württemberg gilt § 3 BW-LOWiG²⁹³, wonach das Eigentum an den Verwaltungsträger der Behörde, die die Einziehungsanordnung getroffen geht.²⁹⁴

²⁸⁸ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 25, Rdnr. 14.

²⁸⁹ *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 25, Rdnr. 2 f.

²⁹⁰ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 25, Rdnr. 10; *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 25, Rdnr. 21.

²⁹¹ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 90, Rdnr. 1.

²⁹² *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 26, Rdnr. 2.

²⁹³ Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (Landesordnungswidrigkeitengesetz) i. d. F. v. 08.02.1978 (BW.GBl. 1978, 102), zuletzt geändert d. G. v. 03.02.2021 (BW.GBl. S. 53, 55).

²⁹⁴ *Coen* in: BeckOK OWiG, § 3 BW-LOWiG, Rdnr. 1.

Der Rechtsübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bußgeldbescheids, d. h. mindestens mit dem Ablauf der Einspruchsfrist nach § 67 I, 1 OWiG.²⁹⁵ Der Eigentumsübergang erfolgt unmittelbar und wirkt gegenüber jedermann. Folglich steht dem auch nicht entgegen, dass Dritte, nicht am Verfahren beteiligte, Eigentümer sind. Demnach erfolgt der Eigentumsübergang auch, wenn die Verwaltungsbehörde fälschlicherweise von einem anderen Eigentümer ausgegangen ist.²⁹⁶ Der ursprüngliche Eigentümer kann jedoch die Einziehung überprüfen lassen und ggf. Entschädigungsansprüche geltend machen.²⁹⁷

Das Erlöschen von beschränkt dinglichen Rechten Dritter, z. B. Pfandrechte, können unter den Umständen gem. § 26 II OWiG angeordnet werden.²⁹⁸ Mit der Anordnung der Einziehung im Bußgelbescheid sowie deren Vorbehalt ergibt sich nach § 26 III OWiG weiter ein Verbot der Veräußerung sowie unentgeltlichen Verfügung und anderen dinglichen Belastungen des betroffenen Gegenstandes. Dies gilt auch nach Rechtskraft fort.²⁹⁹

Eine Entschädigung für das ihnen entzogene Eigentum können Tatbeteiligte gem. § 28 II OWiG nicht fordern. Dies gilt u. a. ebenfalls für Dritte, die als Eigentümer nach § 23 OWiG von den Umständen der Tat Kenntnis hatten bzw. den Gegenstand erworben hatten.³⁰⁰ Unter besonderen Voraussetzungen kann jedoch gem. § 28 III OWiG für nicht direkt Tatbeteiligte im Einzelfall eine Entschädigung gewährt werden.³⁰¹ Der Entschädigungsanspruch steht insbesondere nur tatunbeteiligten Dritten zu, deren Eigentum aufgrund der präventiven Sicherungseinziehung nach § 22 II Nr. 2, III OWiG eingezogen wurde bzw. deren beschränkt dingliche Rechte an einem Gegenstand gem. § 26 II OWiG erloschen sind.³⁰²

3.3.4.2 Vollzug und Verwertung

Die Vollstreckung der Einziehung als Nebenfolge des Bußgeldes ergibt sich aus § 90 III OWiG. Der Eigentümer ist sodann zur Herausgabe der Sache verpflichtet, soweit sie sich noch nicht in amtlichen Gewahrsam befindet.³⁰³ Verweigert der Betroffene die Herausgabe, wird sie ihm entsprechend § 90 III, 1 OWiG weggenommen. Hierzu kann sich die Vollstreckungsbehörde

²⁹⁵ Mitsch in: KK-OWiG, § 26, Rdnr. 6.

²⁹⁶ Lemke/Mosbacher, OWiG, § 26, Rdnr. 4.

²⁹⁷ Mitsch in: KK-OWiG, § 26, Rdnr. 9.

²⁹⁸ Lemke/Mosbacher, OWiG, § 26, Rdnr. 6 f; genaueres dazu: Mitsch in: KK-OWiG, § 26, Rdnr. 17 ff.

²⁹⁹ Thoma in: Göhler, OWiG, § 26, Rdnr. 9.

³⁰⁰ Krenberger/Krumm, OWiG, § 28, Rdnr. 3.

³⁰¹ Krenberger/Krumm, OWiG, § 28, Rdnr. 6; zur Entschädigung bei Verwertung: Thoma in: Göhler, OWiG, § 28, Rdnr. 17, 20.

³⁰² Thoma in: Göhler, OWiG, § 28, Rdnr. 7, 11.

³⁰³ Bauer in: Göhler, OWiG, § 90, Rdnr. 22.

im Rahmen der Amtshilfe eines Vollziehungs- oder Polizeibeamten bedienen.³⁰⁴ Der Herausgabeanspruch der Behörde stützt sich auf das mit Rechtskraft des Bußgeldbescheids übergegangene Eigentum.³⁰⁵ Befindet sich der einzuziehende Gegenstand in Besitz eines Dritten, der ein Recht zum Besitz geltend macht, muss das Erlöschen dieses Rechts gem. § 26 II, III OWiG zunächst angeordnet werden.³⁰⁶

Nach erfolgter Inbesitznahme des Gegenstandes wird dieser anschließend verwertet. Dies geschieht regelmäßig durch öffentliche Versteigerung. Sollte der Gegenstand wertlos, gefährlich oder in gesetzeswidrigem Zustand sein, wird er vernichtet. Im Falle noch bestehender Einwendungen gegen die Einziehung, sodass z. B. mit einer Wiederaufnahme gerechnet werden kann, ist von der Verwertung zunächst abzusehen.³⁰⁷ Für Verwertung der eingezogenen Sachen gibt es keine ausdrückliche Regelung. Für das Verfahren der Verwaltungsbehörde finden die Regelungen der Strafvollstreckungsordnung Anwendung, soweit diese dafür geeignet sind.³⁰⁸

4. Praktische Umsetzung und Gestaltungsansätze

Nachdem nun die Hintergründe und rechtlichen Voraussetzungen aufgezeigt wurden, befassen sich die folgenden Kapitel mit der praktischen Umsetzung. Dabei beschränkt sich die Tätigkeit der Gewerbebehörden, soweit keine gerichtliche Klärung notwendig ist, im Regelfall auf die Kontrolle vor Ort, die Feststellung des rechtswidrigen Geräts bzw. anderen Spiels sowie dessen Dokumentation und die anschließende Stellung der OWi-Anzeige. Für dieses Verfahren werden Möglichkeiten herausgearbeitet, welche die Gewerbebehörde bei der Anwendung der Norm unterstützen. Davor wird das bisherige Vorgehen der Gewerbebehörde aufgezeigt sowie die bestehende Umsetzung des § 148c GewO in Baden-Württemberg untersucht.

4.1. Vorgehen vor der Gesetzesänderung

Das grundlegende Vorgehen bei dem Erkennen einer Handlung, die einen OWi-Tatbestand erfüllt, ändert sich nicht. Die Gewerbebehörde ist gem. § 29 GewO befugt, in Spielhallen sowie anderen Betrieben³⁰⁹, in denen Spielgeräte aufgestellt sind bzw. andere Spiele veranstaltet

³⁰⁴ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 90, Rdnr. 16.

³⁰⁵ *Mitsch* in: KK-OWiG, § 90, Rdnr. 36.

³⁰⁶ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 90, Rdnr. 18.

³⁰⁷ *Bauer* in: Göhler, OWiG, § 90, Rdnr. 26; *Mitsch* in: KK-OWiG, § 90, Rdnr. 40.

³⁰⁸ *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG, § 90, Rdnr. 39a; *Bauer* in: Göhler, OWiG, § 90, Rdnr. 26; *Mitsch* in: KK-OWiG, § 90, Rdnr. 40.

³⁰⁹ Die Kontrolle von Gaststätten ist in § 22 II GastG als Spezialnorm geregelt.

werden, Kontrollen durchzuführen. I. d. R. erfolgen solche Kontrollen in einem regelmäßigen Turnus oder aufgrund interner Anhaltspunkte, die einer genaueren Überprüfung bedürfen sowie Hinweisen von Dritten, die ihre Entdeckungen der Gewerbebehörde mitteilen. Daraufhin wird die Situation vor Ort geprüft. Bei Erfüllen eines der OWi Tatbestände des gewerblichen Spielrechts nach § 144 GewO wird den Umständen entsprechend gehandelt. Hierzu zählen im Rahmen der Ermessensausübung u. a. die Untersagung des weiteren Betriebs gem. § 15 II GewO. Infolge der Erfüllung des OWi-Tatbestandes erstattet die Gewerbebehörde nach Ermessen eine OWi-Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Bei dem Verdacht auf illegales Glücksspiel nach § 284 StGB meldet sie das an die zuständige Polizeibehörde. Derartige Meldungen erfolgen bspw., wenn Unterhaltungsspielgeräte, die nicht unter das Spielrecht fallen, oder auch „Fun-Game“-Geräte nach § 6a SpielV aufgefunden werden, auf welchen markenrechtlich geschützte Automaten Spiele aufgespielt sind. Durch die Nutzung der Marke erfüllen die Anbieter der Automaten Spiele den Straftatbestand der Verletzung von Kennzeichenrechten gem. § 143 MarkenG^{310,311}. Ebenfalls kritisch zu bewerten sind „Fun4Four“-Spieltische, die als elektronische Unterhaltungsspielgeräte für bis zu vier Spieler entwickelt wurden. Regelmäßig finden sich auf diesen Geräten Spiele, die den Spielbanken vorenthalten sind, sodass ebenfalls illegales Glücksspiel nach § 284 StGB vorliegt.³¹²

Als ein in der Praxis wirksames Mittel hat sich auch die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG erwiesen.³¹³ Die Einziehungsgegenstände dieser Norm beziehen sich zwar nicht auf die rechtswidrigen Spielgeräte oder -einrichtungen, jedoch auf den Betrag des Gesamtumsatzes, der damit erwirtschaftet wurde.³¹⁴

Der Betrag bemisst sich nach der Standzeit des Geräts bzw. Verwendungszeit der Einrichtung und der tatsächlichen bzw. geschätzten Umsätze, die damit erzielt wurden.³¹⁵ Je nach Fallkonstellation kann daher der Tatertrag den Wert des potenziell über § 148c GewO einziehbaren Geräts erheblich übersteigen. Da als Voraussetzung der Abschöpfung des Werts von Taterträgen

³¹⁰ Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen i. d. F. v. 25.10.1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156), zuletzt geändert d. V. v. 24.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215).

³¹¹ *Maske-Reiche* in: MüKo StGB, § 143 MarkenG, Rdnr. 1, 27.

³¹² Illegales Glücksspiel in BW, LT BW-Drs. 17/5964, S. 3; Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Stuttgart, LT BW-Drs. 17/5827, S. 5.

³¹³ *Mitsch* in: KK-OWiG, § 29a, Rdnr. 4.

³¹⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.06.2016 – 2 (9) SsBs 144/16 – AK 48/16, BeckRS 2016, 132704, Rdnr. 15, 17; zum angewandten Bruttoprinzip: BGH, Urt. v. 01.03.1995 – 2 StR 691/94, NJW 1995, 2235, 2235.

³¹⁵ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.06.2016 – 2 (9) SsBs 144/16 – AK 48/16, BeckRS 2016, 132704, Rdnr. 18 f.

keine Geldbuße festgesetzt wird³¹⁶, wäre in diesem OWi-Verfahren jedoch keine Einziehung als Nebenfolge gem. § 148c GewO i. V. m. § 22 I OWiG möglich.

4.2. Untersuchung bestehender Umsetzungen

Zur Erarbeitung von praktischen Gestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten ist es erforderlich zu wissen, in welchen Bereichen die Anwendung des § 148c GewO zu Schwierigkeiten führt. Um über die Erfahrungen der Gewerbebehörde Pforzheim hinaus weitere Kenntnisse zu erhalten, wurde im Zuge dieser Arbeit eine Umfrage unter weiteren Gewerbebehörden in Baden-Württemberg durchgeführt. Darin wurde neben den direkten Herausforderungen auch das Stadium der bisher erfolgten Umsetzung abgefragt.

4.2.1 Konzeption der Umfrage

Die Befragung wurde als explorative Untersuchung durchgeführt, sodass sie als Grundlage der Umsetzungsempfehlungen genutzt werden kann. Da sie alleinig der Untersuchung möglicher praktischer Schwierigkeiten dient, werden keine Anforderung an die Repräsentativität gestellt. Die Teilnehmer wurden zunächst über die allgemeine Beschäftigung mit der Norm befragt. Bei Kenntnis folgten weitere Fragen, ob und in welchem Rahmen bereits Einziehungen stattgefunden haben. Abschließend sollten allgemeine Schwierigkeiten mit der Norm genannt werden. Soweit keine ausschließliche Auskunft erforderlich war, waren in den Fragen Mehrfachantworten möglich. Um unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erhalten und auch Optionen einzubeziehen, die vorher noch nicht bedacht wurden, konnten bei einigen Fragen nach Bedarf auch individuelle Antwortmöglichkeiten gegeben werden. Weiter bauten manche Fragen auf zuvor gegebene Antwortmöglichkeiten auf, sodass zu diesen Themen speziellere Informationen abgefragt werden konnten.³¹⁷

4.2.2 Ergebnisse der Befragung

Die Erhebung wurde im Zeitraum vom 05.06. bis 15.07.2024 mittels einer Online-Befragung durchgeführt. Angefragt wurden hierzu 58 Gewerbebehörden in Baden-Württemberg, davon nahmen 24 an der Umfrage teil. Unter den Teilnehmern befanden sich 15 Kommunen mit 20.000 bis unter 50.000 Einwohnern, drei zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern und sechs

³¹⁶ *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 29a, Rdnr. 8.

³¹⁷ Die genauen Fragen finden sich im Anhang II. Um eine Zuordnung zu einzelnen Teilnehmern aufgrund der geringen Teilnehmeranzahl zu verhindern sowie aus Gründen des Datenschutzes werden die Ergebnisse lediglich übersichtsweise dargestellt.

mit mehr als 100.000 Einwohnern. Unter diesen Teilnehmenden ist tendenziell ersichtlich, dass sich eher größere Kommunen mit der Einziehung nach § 148c GewO beschäftigt haben³¹⁸.

Zunächst wurde die allgemeine bisherige Auseinandersetzung mit der Einziehung von Geldspielgeräten oder anderen Spielen nach § 148c GewO erfragt. Dabei gaben 13 Behörden, d. h. über 50 %, an, sich bisher noch nicht mit der Norm beschäftigt zu haben. Da die Kenntnis der Norm voraussetzend für die möglicherweise problematische Umsetzung ist, wurde für diejenigen, die dies nicht erfüllten, die Umfrage an dieser Stelle bereits beendet. Somit verbleiben 11 Kommunen die bereits Erfahrungen machen konnten.

Darauffolgend wurde unter den 11 Kommunen abgefragt, inwieweit bereits Geldspielgeräte oder andere Geräte unter Anwendung des § 148c GewO eingezogen werden konnten. Dies beantworteten 8 Teilnehmer negativ. Als Gründe wurden hierfür in 3 Fällen fehlende Verhältnismäßigkeit angegeben bzw., dass keine entsprechenden Gegenstände aufgefunden wurden. In den freien Antwortmöglichkeiten gaben mehrere Teilnehmer zudem an, dass Fälle, in denen eine Einziehung unter Umständen möglich sein könnte, regelmäßig an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden. In anderen Fällen wurden die entsprechende OWi ohne Einziehung gehandelt. Zwei Teilnehmer gaben zudem an, dass noch keine Einziehungen aufgrund von (zeitlichen) Kapazitätsgründen erfolgen konnten.

Keine Gewerbebehörde berichtete von einem erfolglosen Einziehungsversuch. 3 Teilnehmer gaben an, bereits insgesamt 6-mal erfolgreich Geldspielgeräte oder andere Spiele eingezogen zu haben. Eine Einziehung befindet sich in einem laufenden Verfahren. Im Zuge dieser Frage wurden als hintergründige OWi Erlaubnispflichtverletzungen bzw. deren Auflagen sowie das Fehlen der Geeignetheitsbestätigung angegeben. Daneben wurde auch die Einziehung von Geräten bzw. Spielgegenständen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Bauartzulassung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 33e III GewO veranlasst. Ein sog. „Fun-Game“ nach § 6a SpielV wurde in einem Fall aufgefunden.

Abschließend wurden alle Teilnehmer, die sich bereits mit der Norm beschäftigt haben, nach ihren allgemeinen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 148c GewO befragt. Jeweils 5-mal

³¹⁸ Zwei Drittel der Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern setzten sich bereits mit dem Thema auseinander, wohingegen die Auseinandersetzung bei Kommunen unter 50.000 Einwohnern nur bei knapp über einem Drittel lag.

wurde angegeben, dass neben der schwierigen Umsetzbarkeit des Transports und der Lagerung besonders die rechtliche Umsetzung, z. B. die Voraussetzungen für die Einziehung, unklar sind. Weitere Probleme ergeben sich zudem aus Fragen der Kostenübernahme und der Verwertung. Auch die Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlässt, wurde als Problempunkt genannt.

4.2.3 Schlussfolgerungen

Infolge der Umfrage wurden, zumindest im Rahmen der teilnehmenden Gewerbebehörden, einige theoretische und praktische Umsetzungsschwierigkeiten des § 148c GewO ersichtlich. Aufgrund dieser wird die effektive Anwendung der Norm erschwert, sodass sie die Handlungsmöglichkeiten der Gewerbebehörde im gewerblichen Spielrecht nur bedingt erweitert. Zudem zeigt die hohe Anzahl derjenigen, die sich bisher noch nicht mit der Norm beschäftigt haben, dass der Anwendungsumfang ausbaufähig ist.

Die Anzahl der Gewerbebehörden, die bisher einen (erfolgreichen) Einziehungsversuch unternommen haben, ist vergleichsweise gering. Diese Fälle konzentrierten sich auf zwei Behörden, während bei einer Dritten zum Zeitpunkt der Umfrage ein Verfahren anhängig war. Daraus ergibt sich eine sichere Anwendung der Norm im Rahmen einiger weniger Behörden. Da lediglich zwei Kommunen angaben, keine rechtswidrigen Spielgeräte und Spiele vor Ort vorgefunden zu haben, kann auch nicht von einem Mangel an möglichen Anwendungsfällen ausgegangen werden. Dementgegen ist vielmehr eine vermehrte Weitergabe an andere Behörden zu beobachten, die vereinzelt mit Kapazitätsgründen oder der Ahndung im Strafverfahren begründet wurden. Auch wenn in diesen Fällen die Einziehung nicht auf Basis des § 148c GewO erfolgt, ist die Sanktionierung des rechtswidrigen Verhaltens dennoch erfreulich. Zudem ist sie ein Anzeichen der guten Zusammenarbeit. In einem Fall ist die Ermangelung der Verhältnismäßigkeit der Einziehung insoweit positiv anzusehen, dass von einer rechtssicheren Anwendung ausgegangen werden kann. Weiter unterlag eine der Einziehungen dem Verbot sog. „Fun-Games“ nach § 6a SpielV, sodass somit auch das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel der Entfernung dieser Geräte³¹⁹, wenn auch begrenzt, erreicht werden kann.

Wie erwartet basiert eine signifikante Anzahl der genannten Schwierigkeiten auf der praktischen Umsetzung vor Ort, bezogen auf die Logistik sowie die spätere Verwertung eingezogener

³¹⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022, BT-Drs. 20/3067, S. 26.

Gegenstände. Insbesondere größere Geldspielgeräte bedürfen für ihren Transport einen erhöhten Aufwand sowie Platz für die Lagerung. Für diese Fälle ist daher innerhalb der Verwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Einziehung fällt, die Erarbeitung eines praktisch anwendbaren Verfahrens notwendig. Die Problematik, dass vor Ort aufgefundene Geräte nicht sofort mitgenommen werden können, hat sich aus der Umfrage nicht ergeben. Da jedoch eine häufige Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorliegt, gestaltet sich eine Beschlagnahme in deren Verfahren unter Umständen unkomplizierter.

4.3. Herleitung von Gestaltungsmaßnahmen

Die vorhergehende Untersuchung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Erläuterungen zum Verfahren haben gezeigt, dass die praktische Umsetzung des § 148c GewO lediglich bei der Gewerbebehörde beginnt. Die Einziehung selbst erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Da das Ziel dieser Arbeit u. a. die Herleitung von Gestaltungsmaßnahmen für die Gewerbebehörde ist, werden sich die folgenden Empfehlungen nur auf deren Tätigkeiten beschränken.

Anhand der Erfahrungen in Pforzheim sowie den Ergebnissen der Umfrage, summieren sich die Problematiken, die in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbebehörden fallen, größtenteils auf die direkte Anwendung der Norm. Die Logistik und Verwertung fällt in den Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlässt, und wird daher in dieser Arbeit nicht weiter behandelt. Eine sichere Anwendung basiert auf dem Wissen über die notwendigen Voraussetzungen und deren Umsetzung in der Praxis. Um sich dies übersichtlich zu vergegenwärtigen, bietet sich eine Klarstellung in Form eines behördeninternen Leitfadens an.

4.3.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten definieren

Das Handeln der Behörden, welches sich zugunsten oder gegen den Bürger richtet, unterliegt gem. Art. 20 III GG dem Gesetzesvorbehalt.³²⁰ Daher müssen den Behörden die Regelungen bekannt sein, auf welche sie ihr Handeln stützen. Das kann mittels einer Darstellung der Rechtsgrundlagen und ggf. weiteren Ausführung erreicht werden. Eine solche Veranschaulichung umfasst alle Normen, die Wirkungsbereich der Gewerbebehörde in Bezug auf den § 148c GewO relevant sind. Dazu gehört, neben den ordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen der Einziehung nach §§ 22 ff. OWiG, ebenfalls eine Aufstellung der möglichen OWi nach § 144 GewO,

³²⁰ BVerfG, Beschl. v. 28.10.1975 – 2 BvR 883/73, juris, Rdnr. 34.

§ 19 SpielV, auf deren Grundlage eine Einziehung möglich wäre. Zudem ist es angebracht, ggf. Normen zu konkretisieren und unbestimmte Rechtsbegriffe zu erläutern.

Für die Umsetzung vor Ort ist weiter eine klare Definition der Zuständigkeiten der einzelnen Behörden unerlässlich. Neben der Gewerbebehörde ist hauptsächlich die Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren führt, für die Einziehung zuständig. Im Falle einer Beschlagnahme kommen zudem weitere Stellen hinzu³²¹. Solche Zuständigkeiten müssen den einzelnen Akteuren bekannt sein, sodass ein sicheres Tätigwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie das Nicht-Tätigwerden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs gewährleistet ist. So ist die Gewerbebehörde bspw. nicht befugt, ein rechtswidriges Gerät mitzunehmen, da die Beschlagnahme den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist. Die Zuständigkeitsregelung ist auch bei dem Auffinden von „Fun-Games“ nach § 6a SpielV entscheidend. Je nach Fallkonstellation könnte illegales Glücksspiel i. S. d. § 284 StGB vorliegen, sodass der Fall gem. §§ 21 I, 41 I OWiG an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.³²²

4.3.2 Arten und Inhalt des Anwendungsleitfadens

Die Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten könnten sich im Ergebnis in einen Anwendungsleitfaden einfügen, der die praktische Ausführung bzw. den Ablauf erläutert. Ein Leitfaden führt in einer kurzen Darstellung in ein Wissensgebiet ein³²³ und kann somit eine Grundlage für die Anwendung des § 148c GewO bieten. Als Arbeitsinstrument wird er individuell auf die interne Organisation der Behörde abgestimmt.

Im Aufbau wäre ein Leitfaden in Form eines Fragenkatalogs, einer allgemeinen Übersicht oder als Ablaufplan möglich. Als Fragenkatalog wird die Thematik anhand von immer weiter vertiefenden Fragen aufbereitet. In einzelne Fragestellungen können so die verschiedenen Voraussetzungen erläutert werden. Zudem weisen Praxishinweise auf besondere Anwendungsfälle hin.³²⁴ Eine allgemeine Übersicht zu dem Thema gleicht etwa einer Aufarbeitung, in welcher die rechtlichen Voraussetzungen geprüft und anschließend die praktische Umsetzung erläutert wird.³²⁵ Abschließend ist ein Ablaufplan auf die direkte Anwendung in der Praxis ausgelegt. Darin wird der Ablauf der Einziehung, bzw. die Prüfung deren Voraussetzungen und der

³²¹ s. Kapitel 3.3.3.

³²² *Lemke/Mosbacher*, OWiG, § 41, Rdnr. 1 f.

³²³ Dudenredaktion, Stichwort: Leitfaden.

³²⁴ Beispielhafter Leitfaden mit Fragenaufbau: *Bathe*, BC 2008, 234, 234 ff.

³²⁵ Beispielhafter Leitfaden mit allgemeiner Übersicht: *Klachin/Schaff/Rauer*, ZD 2021, 663, 663 ff.

Weiterleitung, anhand des tatsächlich stattfindenden Prozesses erläutert. Innerhalb des Ablaufs erfolgt die Erläuterung der Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen.³²⁶

Inhaltlich sollte der Leitfaden für die Anwendung des § 148c GewO bestimmte Themen behandeln. Wahlweise kann eine kleine Einführung vorangestellt werden. Primär werden die einzelnen OWi-Tatbestände, welche eine Einziehung zur Folge hätten aufgelistet und bei Bedarf erläutert. Zudem sind die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen der Einziehung, d. h. deren Zulässigkeit sowie die Beachtung der besonderen Kriterien an die Verhältnismäßigkeit, zu konkretisieren. Die besonderen Einziehungsmöglichkeiten, z. B. die des Eigentums eines Dritten gem. § 23 OWiG, sollten ebenfalls als weitere Anwendungsfälle mit aufgenommen werden.

In Bezug auf das sofortige Eingreifen, werden die Möglichkeiten des sofortigen Handelns in Form der Betriebsuntersagung und in Ausnahmefällen die Beschlagnahme beschrieben. Die Einziehung wird abschließend bei gegebenen Voraussetzungen als Empfehlung in der OWi-Anzeige angegeben. Zusätzlich dazu werden Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, ggf. bereits mit Ansprechpartnern, aufgeführt. Die Ausführungen in dieser Arbeit zu den besagten Themen können für die Erstellung als Unterstützung herangezogen werden.

5. Fazit

Das Spiel mit dem Glück und dem Zufall ist tief in der Geschichte und dem gesellschaftlichen Leben verankert. Mutmaßlich ebenso alt aber in jüngerer Zeit durch entsprechende Stellen und auch den Gesetzgeber in den Blick genommen sind die mit Glücksspiel einhergehenden Gefahren von Suchterkrankungen und deren Auswirkungen. In dessen Folge unterliegt das Glücksspielangebot einer strikten staatlichen Regulierung, welche sich streng an den verfassungsrechtlichen Maßstäben messen lassen muss. Im Zuge der Handhabe gegen das rechtswidrige Glücksspiel wurde mit dem § 148c GewO eine Einziehungsmöglichkeit auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts geschaffen. Dessen praktisch jedoch nur begrenzte Umsetzung hat sich bestätigt.

5.1 Ergebnisse der Forschungsfrage und Hypothesen

Die limitierte Nutzung der Einziehungsmöglichkeit lässt sich, wie bereits angenommen, auf rechtlichen sowie praktischen Ebenen finden. Neben den primären Voraussetzungen der

³²⁶ Beispielhafter Leitfaden mit Ablaufplan: *Thamm*, BC 2008, 244, 244 ff.

Rechtsanwendung sind auch tatsächliche verfahrensbedingte Unklarheiten, wie z. B. der Transport der Geräte, aufgetreten. Letztere liegen jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Gewerbebehörde, sodass im Zuge der Erarbeitung von Lösungsansätzen nicht berücksichtigt werden konnten.

Als gesetzliche Grundlage knüpft der § 148c GewO an die ordnungsrechtlichen Regelungen zur Einziehung nach § 22 ff. OWiG an, die als Basis in die praktische Anwendung einbezogen werden müssen. Daraus entstehen auch erste Komplikationen für die Umsetzung vor Ort. Der § 148c GewO ist die erste Norm, die die Einziehung von Gegenständen im Rahmen des Gewerberechts regelt, sodass bisher noch keine Erfahrungen mit dem rechtlichen Sicherungs- und Ahndungsmittel gemacht werden konnten. Somit ist eine ganzheitliche Erläuterung der einziehungsrechtlichen Normen auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts notwendig. Infolgedessen ist auch das Verfahren der Einziehung selbst bisher unklar gewesen. Des Weiteren war eine Herausarbeitung der OWi-Tatbestände, die eine Einziehung ermöglichen, unerlässlich für deren Anwendung.

Bei den verfassungsrechtlichen Grundlagen konnten dahingegen keine unauflösbaren Problematiken festgestellt werden. Zwar sind die Gesetzgebungskompetenzen nicht einheitlich geregelt, doch sind Unklarheiten diesbezüglich mittlerweile vielseitig aufgearbeitet worden.³²⁷ An die Glücksspielregulierung stellt die Verfassung hohe Anforderungen im Hinblick auf die Berufsfreiheit, welche regelmäßig mit dem Regulierungsinteresse kollidiert.³²⁸ Das durch die Einziehung belastete Eigentum wird verfassungsrechtlich durch die Eigentumsgarantie gem. Art. 14 I GG geschützt. Gesetzliche Schrankenbestimmungen ermöglichen jedoch eine Einziehung, soweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Die Verhältnismäßigkeit wird mit § 24 I OWiG im Hinblick auf die Einziehung erweitert.

In organisatorischer Hinsicht ist die Funktion der Gewerbebehörde im Verfahren klar geregelt. Sie meldet die aufgefundenen rechtswidrigen Spielgeräte und anderen Spiele in einer OWi-Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde, welche das Bußgeld- und Einziehungsverfahren führt und anschließend vollzieht. Insoweit beschränken sich die Aufgaben der Gewerbebehörde auf die Feststellung der OWi, der Empfehlung der Einziehung und der

³²⁷ Darunter u. a. *Degenhart*, Spielhallen und Geldspielgeräte grundgesetzliche Kompetenzordnung; Deutscher Bundestag, Gesetzgebungskompetenz Glücksspielwesen, WD 3 – 375/07.

³²⁸ Hierzu beispielhaft: BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276; BVerfG, Beschl. v. 19.06.2000 – 1 BvR 539/96, BVerfGE 102, 197.

Betriebsuntersagung vor Ort. Hieraus ergibt sich, dass die Kenntnis um die rechtlichen Voraussetzungen der OWi sowie der Einziehung unerlässlich für die Praxis sind. Das Einziehungsverfahren an sich spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Infolge dieser Erkenntnisse konnten daher im Anwendungsbereich der Gewerbebehörden kaum praktische Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, da sich ihre Aufgabe in die bisher bestehenden Kontrollen der Aufsteller und Spielstättenbetreiber einreicht. Für diese Kontrollen gibt es bereits entsprechende Verfahren. Daher sind primär die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Spielgeräte und andere Spiele nach § 148c GewO eingezogen werden können, zu erläutern. Für solche Erläuterungen bietet sich ein intern geführter Leitfaden an, der die notwendigen Aspekte der Normanwendung ausführt und die Umsetzung in der Praxis veranschaulicht.

5.2 Ausblick

Mit der Einführung des § 148c GewO wurde, wie vom Gesetzgeber angestrebt, der Vollzug der Gewerbebehörden gegen rechtswidrige Spielgeräte und andere Spiele im Rahmen der GewO gestärkt.³²⁹ Das ist besonders im Hinblick auf die wachsenden Zahlen im Bereich des illegalen Glücksspiels als Erfolg zu werten.³³⁰ Zwar werden keine Statistiken zu den OWi im Bereich des gewerblichen Spielrechts geführt, doch das vermehrte Auftreten von „Fun-Games“ nach § 6a SpielV, zeigt das auch hier Wachstumstendenzen vorliegen.³³¹

Die bisher zurückhaltende Umsetzung der Einziehungsnorm in Baden-Württemberg ist optimierbar. Die hier bestehenden Schwierigkeiten im Handlungsbereich der Gewerbebehörden können mit Leitfäden verbessert werden, die deren Voraussetzungen und Anwendung konkretisieren. Zudem sind in diesem Bereich auch künftig behördenübergreifende Zusammenarbeit und Absprache unerlässlich, um den Vollzug zu stärken

Der Anwendungsbereich des § 148c GewO ist weit gefasst. Die Vielzahl an möglichen OWi, die als Nebenfolge eine Einziehung ermöglichen, verengt sich jedoch wieder, wenn man die Schwere der Tatbestände mit dem Eingriff ins Verhältnis setzt. Daher verbleibt die Einziehung für einige wenige OWi als erforderliches und angemessenes und damit verhältnismäßiges

³²⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 10.08.2022, BT-Drs 20/3067, S. 25 f.

³³⁰ Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Stuttgart, LT BW-Drs. 17/5827, S. 5.

³³¹ Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Stuttgart, LT BW-Drs. 17/5827, S. 4 f.

Mittel, soweit sie durch keine weiteren Umstände in weniger schwerwiegenden Fällen gerechtfertigt ist. Bei dem Auffinden von Spielgeräten ohne gültige Bauartzulassung sowie einiger Arten von „Fun-Games“ überschneiden sich die OWi-Tatbestände zudem mit denen des Strafrechts. Hierbei stehen den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Strafverfahrens weitreichendere Mittel zur Verfügung als bei einer OWi-Verfolgung. Mit diesem Hintergrund ist die aktuelle Diskussion, die Straftatbestände des unerlaubten Glücksspiels aus dem StGB herauszunehmen eher als kritisch anzusehen.³³²

³³² BMJ (Hrsg.), Eckpunkte des BJM zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs, S. 3.

Literaturverzeichnis

Bachmann, Meinolf/Meyer, Gerhard

Spielsucht – Ursachen, Therapie und Prävention von Glücksspielbezogenem Suchtverhalten, 4. Aufl., Berlin 2017.

Bathe, Hans Jürgen

Praxis-Leitfaden zur Umsatzsteuer-Sonderprüfung, BC 2008, 234, 240.

Bayrischer Automaten-Verband e. V. (Hrsg.)

Illegale Fun-Games – Eine Gefahr für Spieler, Staat und legale Betreiber, online abrufbar unter: <https://illegales-spiel.de/illegale-fun-games/>, zuletzt aufgerufen am: 11.07.2024.

Becker, Tilman

Soziale Kosten des Glücksspiels in Deutschland, Frankfurt am Main 2011.

Beck'sche Online-Kommentare

Gewerbeordnung, 61. Edition, München 2024,
zitiert als: *Bearbeiter* in: BeckOK, GewO.

Grundgesetz, 58. Edition, München 2024,
zitiert als: *Bearbeiter* in: BeckOK, GG.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 43. Edition, München 2024,
zitiert als: *Bearbeiter* in: BeckOK, OWiG.

Benesch, Mirko/ Röll, Marcus (Hrsg.)

Praxishandbuch Glücksspielrecht in Deutschland, Frankfurt am Main 2023.

Bolay, Stefan

Glücksspiel, Glücksspiel oder doch Gewinnspiel? Einheitlichkeit zwischen straf- und glücksspielstaatsvertraglichem Gewinnspielbegriff, MMR 2009, 669, 673.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)

Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs, online abrufbar unter:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 11.08.2024.

Bundeskriminalamt (Hrsg.)

PKS 2023, Version V1.0 v. 09.04.2024, online abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/pks2023_node.html, zuletzt besucht am 11.07.2024.

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg.)

Geldwäsche, online abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminaltaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-artikel.html>, zuletzt besucht am 11.07.2024.

Degenhart, Christoph

Spielhallen und Geldspielgeräte in der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, Baden-Baden 2014.

DHS

Glücksspiel, online abrufbar unter: <https://www.dhs.de/suechte/gluecksspiel/>, zuletzt besucht am 03.12.2024.

Deutscher Bundestag

Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Glücksspielwesen, WD 3 – 375/07, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/423654/0ad6a905e897a2920f576a5ec8297245/wd-3-375-07-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 15.07.2024.

Fragen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Glücksspielwesen und zur Verletzung des Demokratieprinzips durch das Glücksspielkollegium, WD 3 – 3000 – 239/19, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/678424/fd036c165c3ce64518544a430f4d1d20/WD-3-239-19-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 17.07.2024.

Diegmann, Heinz

Rechtliche und rechtspolitische Fragen zur Spielsucht, ZRP 2007, 126, 130.

Diegmann, Heinz/Hoffmann, Christof/Ohlmann, Wolfgang

Praxishandbuch für das gesamte Spielrecht, Stuttgart 2008.

Dietlein, Johannes/Ruttig, Markus (Hrsg.)

Kommentar zum Glücksspielrecht, 3. Aufl., München 2022,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Dietlein/Ruttig, GlücksspielR.

Dreier, Horst (Begr.)

Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl., Tübingen 2023,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Dreier, GG.

Dudenredaktion

Duden-online, Stichwort: Leitfaden, online abrufbar unter: <https://www.duden.de/node/88957/revision/1422480>, zuletzt besucht am: 08.08.2024.

Dürig, Günther/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.)

Grundgesetz Kommentar, 103. EL, München 2024,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG.

Dürr, Wolfram

Vorrang Handwerksrolleneintragung vor Gewerbeanzeige, §§ 16 Abs. 1 HwO - §§ 14, 15 GewO, GewArch 2006, 107, 109.

Ennuschat, Jörg

Aktuelle Rechtsfragen des staatlichen Lotteriemonopols in Deutschland, ZfWG 2008, 83, 89.

Ennuschat, Jörg/Wank, Rolf/Winkler, Daniela (Hrsg.)

Kommentar zur Gewerbeordnung, 9. Aufl., München 2020,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO.

Fischer, Nadine

Der Einfluss des Glücksspiels auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, online abrufbar unter: <https://www.managementportal.de/inhalte/artikel/fachbeitraege/18-maerkte-branchen-trends/1359-glueckspiel-wirtschaft.html>, zuletzt besucht am 11.08.2024.

Forschungsinstitut für Glücksspiel und Wetten (Hrsg.), *Peren, Franz W./Clement, Reiner/Terlau, Wiltrud*

Eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse des gewerblichen Geld-Gewinnspiels für die Bundesrepublik Deutschland, online abrufbar unter: https://www.vdai.de/wp-content/uploads/2021/04/T-S-GuA_25_Peren_Eine_volkswirtschaftliche_Kosten-Nutzen-Analyse.pdf, zuletzt besucht am 11.08.2024.

Gebhardt, Ihno/Korte, Stefan (Hrsg.)

Glücksspiel: Ökonomie, Recht, Sucht, 2. Aufl., Berlin 2018.

Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (Hrsg.)

Jahresreport 2021 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, online abrufbar unter: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-12/jahresreport_2021_0.pdf, zuletzt abgerufen am 11.07.2024.

Göhler, Erich (Begr.)

Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 19. Aufl., München 2024, zitiert als: *Bearbeiter* in: Göhler, OWiG.

Hamacher, Andreas/Krings, Günter/Otto, Sven-Joachim (Hrsg.)

Handkommentar zum Glücksspielrecht, Baden-Baden 2022, zitiert als: *Bearbeiter* in: Hamacher/Krings/Otto, HK-GlücksspielR.

IHK Reutlingen

Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, online abrufbar unter: <https://www.reutlingen.ihk.de/gruendung/gruenden-nach-branchen/spielautomaten/>, zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

Institut für Ludologie/*Junge, Jens*

Was macht Spielen mit uns?, online abrufbar unter: <https://www.ludologie.de/blog/artikel/news/was-macht-das-spielen-mit-uns/>, zuletzt besucht am 03.12.2024

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.)

Handbuch des Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IX – Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011,
zitiert als: Bearbeiter in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch StaatsR, Bd. IX.

ISD, DHS, Universität Bremen (Hrsg.)/*Schütze, Christian/Kalke, Jens/Möller, Veronika/Turowski, Tobias/Hayer, Tobias*

Glücksspielatlas Deutschland 2023, online abrufbar unter: <https://www.dhs.de/infomaterial/gluecksspielatlas-deutschland-2023-zahlen-daten-fakten>, zuletzt besucht am 19.07.2024.

Jarass, Hans/Kment, Martin

Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 2024.

Karlsruher Kommentar

Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl., München 2018,
zitiert als: *Bearbeiter* in: KK-OWiG.

Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl., München 2023,
zitiert als: *Bearbeiter* in: KK-StPO.

Kießling, Andrea

Das Recht der öffentlichen Gesundheit, Tübingen, 2023.

Zwischen Sozialadäquanz und Sucht – das Glücksspielrecht aus der Perspektive des Rechts der öffentlichen Gesundheit, ZfWG 2024, 105, 113.

Klachin, Sarah/Schaff, Nadia/Rauer, Nils

Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche von (ehemaligen) Arbeitnehmer*innen – Leitfa-
den zur praktischen Handhabe, ZD 2021, 663, 668.

Kluszczewski, Diethelm/Krenberger, Benjamin

Ordnungswidrigkeitenrecht, 3. Aufl. München 2023.

Kolbe, Frederike

Freiheitsschutz vor staatlicher Gesundheitssteuerung, Baden-Baden 2017.

Krenberger, Benjamin/Krumm, Carsten

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., München 2022.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin

Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2023,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Lackner/Kühl/Heger, StGB.

Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (Hrsg.)

Spielautomaten nur noch mit Spielerkarte oder PIN, online abrufbar unter: <https://www.ver-spiel-nicht-dein-leben.de/news/spielautomaten-nur-noch-mit-spielerkarte-oder-pin>, zuletzt abgerufen am 25.07.2024.

v. *Landmann Robert/Rohmer, Gustav*

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Band I, Stand 12/2023, München,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Landmann/Rohmer, GewO.

Lemke, Michael/Mosbacher, Andreas

Ordnungswidrigkeitengesetz Kommentar, 2. Aufl., Heidelberg 2005.

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram

Kommentar zur Strafprozessordnung, 67. Aufl., München 2024,

zitiert als: *Bearbeiter* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Spielhallenrecht, online abrufbar unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/spielhallenrecht>, zuletzt abgerufen am 20.07.2024.

v. *Münch, Ingo/Schmidt-Aßmann, Eberhard* (Hrsg.)

Besonderes Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Berlin 1992.

Münchener Kommentar

Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., München 2022,
zitiert als: *Bearbeiter* in: MüKo StGB.

Odenthal, Hans-Jörg

Virtuelle Geldspielgeräte im Internet, GewArch 2006, 58, 60.

Rechtsfragen der Geeignetheitsbestätigung, GewArch 1988, 183,187.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Spielgeräte – Arbeitsgruppe 8.53, online abrufbar unter: <https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt8/fb-85/ag-853.html>, zuletzt besucht am 22.07.2024.

Picot, Arnold

Warum und wie die Wirtschaft regulieren?, Akademie Aktuell, 03/2011, 46, 49.

Rebmann, Kurt/Roth, Werner/Herrmann, Siegfried

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Kommentar, Bd. 2, 33. Aufl., 33. Lieferung, Stuttgart 2023.

Regierungspräsidium Darmstadt

Glücksspiel – Spielersperrsystem OASIS, abrufbar unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/spielersperrsystem-oasis>, zuletzt besucht am 20.07.2024.

Sachs, Michael (Hrsg.)

Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl., München 2021,
zitiert als: *Bearbeiter* in: Sachs, GG.

Schneider, Hans-Peter

Die Zerschlagung eines (ehemals) freien Gewerbes – Kritische Bemerkungen zum Spielhallen-Beschluss des BVerfG, NVwZ 2017, 1073, 1080.

Sölch, Otto/Ringleb, Karl

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Stand: 03/2024, München 2024,
zitiert als: Bearbeiter in: Sölch/Ringleb, UStG.

Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.)

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV – Die einzelnen Grundrechte, 2
Aufl., München 2022,
zitiert als: *Bearbeiter* in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, Bd. IV.

Strecker, Daniel/Thome, Christian/Steinhorst, Lars

Handbuch für Ordnungsämter und Ortspolizeibehörden Baden-Württemberg, 5. Aufl., 2024.

Thamm, Edgar

Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung: Praxis-Leitfaden, BC 2008, 244, 249.

Verband der Deutschen Automatenwirtschaft (Hrsg.)

Spielhallenbezogene Länderregelungen, online abrufbar unter: <https://www.vdai.de/themen/gesetze-und-rechtsprechung/spielhallenbezogene-laenderregelungen/>, zuletzt aufgerufen am 22.07.2024.

Wormit, Maximilian

Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungslinien der deutschen Glücksspielregulierung,
NVwZ 2017, 281, 286.

Rechtsprechungsverzeichnis

- BVerfG, Beschl. v. 25.03.2021 – 2 BvF 1/20, BVerfGE 175, 223, 298.
- BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12, BVerfGE 145, 20, 105.
- BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – 2 BvR 1561/12, BVerfGE 135, 155.
- BVerfG, Beschl. v. 29.07.2009 – 1 BvR 1606/08, juris.
- BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, 320.
- BVerfG, Urt. v. 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00, NJW 2001, 1121, 1125.
- BVerfG, Beschl. v. 19.07.2000 – 1 BvR 539/96, BVerfGE 102, 197, 224.
- BVerfG, Beschl. v. 01.03.1997 – 2 BvR 1599/89, NVwZ 1997, 573, 576.
- BVerfG, Beschl. v. 22.05.1995 – 2 BvR 195/92, NJW 1996, 246, 248.
- BVerfG, Beschl. v. 09.01.1991 – 1 BvR 292/89, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 10.02.1987 – 1 BvL 17/63, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 08.10.1985 – 1 BvL 17/83, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 15.07.1981 – 1 BvL 77/78, juris.
- BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532/77, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 147.
- BVerfG, Beschl. v. 28.10.1975 – 2 BvR 883/73, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 – 1 BvR 765/66, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 24.04.1971 – 2 BvL 31/71, NJW 1971, 1308, 1309.
- BVerfG, Urt. v. 18.12.1968 – 1 BvR 638/64, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 17.11.1966 – 1 BvL 10/61, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 10.06.1963 – 1 BvR 790/58, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 30.10.1961 – 1 BvR 833/59, juris.
- BVerfG, Beschl. v. 16.06.1959 – 1 BvR 71/57, juris.
- BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris.
- BVerfG Urt. v. 30.05.1956 – 1 BvF 3/53, juris.
-
- BGH, Beschl. v. 07.04.2020 – StB 8/20, NStZ-RR 2020, 171, 172.
- BGH, Beschl. v. 17.01.2018 – 4 StR 305/17, NStZ-RR 2018, 214, 215.
- BGH, Urt. v. 08.08.2017 – 1 StR 519/16, NStZ 2018, 335, 338.
- BGH, Urt. v. 16.06.2015 – KZR 83/13, ZUM 2015, 804, 811.
- BGH, Beschl. v. 16.04.2008 – 2 Ars 74/08, NJW 2008, 2455, 2455.

BGH, Beschl. v. 12.07.2007 – StB 5/07, NStZ 2008, 419, 420.

BGH, Urt. v. 28.11.2002 – 4 StR 260/02, NStZ 2003, 372, 374.

BGH, Urt. v. 01.03.1995 – 2 StR 691/94, NJW 1995, 2235, 2236.

BGH, Beschl. v. 29.09.1986 – 4 StR 148/86, NJW 1987, 851, 853.

BGH, Urt. v. 05.02.1980 – KZR 13/79, GRUR 1980, 807, 809.

BGH, Beschl. v. 08.10.1970 – 4 StR 190/70, NJW 1970, 2222, 2223.

BGH, Urt. v. 11.11.1968 – VIII ZR 151/66, GRUR 1969, 230, 235.

BGH, Urt. v. 18.04.1952 – 1 StR 739/51, juris.

BGH, Beschl. v. 18.03.1952 – GStSt 2/51, LMRR 1952, 8, 8.

BVerwG, Urt. v. 12.04.2017 – 2 C 16/16, juris.

BVerwG, Beschl. v. 10.12.2015 – 9 BN 5.15, BeckRS 2016, 41834.

BVerwG, Urt. v. 22.01.2014 – 8 C 26.12, ZfWG 2014, 202, 205.

BVerwG, Urt. v. 09.10.1984 - 1 C 20/82, NVwZ 1985, 829, 831.

BVerwG, Urt. v. 28.11.1982 – 1 C 139/80, BeckRS 1982, 32160913.

BVerwG, Urt. v. 24.06.1976 – I C 56/74, NJW 1977, 772, 773.

BVerwG, Urt. v. 09.06.1960 – I C 137/57, NJW 1960, 1684, 1685.

BVerwG, Urt. v. 26.01.1954 – I C 78.53, juris.

RG Urt. v. 04.03.1921 – II 854/20, 55, 270, 273.

RG, Urt. v. 03.04.1908 – IV 155/08, RGSt 41, 218, 222.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.06.2016 – 2 (9) SsBs 144/16 – AK 48/16, BeckRS 2016, 132704.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.06.2008 – 2 Ws 208/08, BeckRS 2009, 10132.

OLG Zweibrücken, Urt. v. 12.03.1998- 4 U 182/96, BeckRS 1998, 3165.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.03.1996 – 5 Ss (OWi) 373/95, NVwZ 1996, 934, 936.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.10.1973 – 1 Ws 177/73, NJW 1974, 709, 712.

OVG Hamburg, Beschl. v. 24.09.2014 – 3 Bs 175/14, GewArch 2015, 81, 84.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.04.2009 - 1 S 203.08, ZfWG 2009, 190, 194.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21.10.2008 - 6 B 10778/08, juris.

OVG Münster, Beschl. v. 10.06.2008 - 4 B 606/08, GewArch 2008, 407, 408.

OVG Münster, Beschl. v. 26.02.2007 – 4 B 1558/06, NVwZ-RR 2007, 390, 391.

OVG Hamburg, Beschl. v. 20.01.2004 – 1 Bf 387/03, GewArch 2004, 299, 299.

OVG Hamburg, Beschl. v. 01.10.2003 – 4 Bs 370/03, NVwZ-RR 2004, 744, 746.

BayObLG, Beschl. v. 18.05.1998 – 3 ObOWi 53-98, NJW 1998, 3287, 3288.

BayObLG, Urt. v. 11.02.1993 – 5 St RR 170/92, NJW 1993, 2820, 2822.

VGH Mannheim, Beschl. v. 11.12.2023 – 6 S 1283/23, BeckRS 2023, 36337.

VGH München, Beschl. v. 14.12.2004 – 22 ZB 04.1316, NJOZ 2005, 1381, 1384.

VG Gießen, Beschl. v. 05.05.2014 – 8 L 274/14.GI, GewArch 2014, 452, 452.

VG Gießen, Beschl. v. 17.12.1999 – 8 G 4155/99, BeckRS 1999, 31132893.

LG München, Urt. v. 29.01.2002 – 15 Ns 383 Js 45264/99, NJW 2002, 2656, 2656.

Drucksachenverzeichnis

Landtag BW-Drs. 17/5964

Illegales Glücksspiel in Baden-Württemberg v. 08.12.2023.

Landtag BW-Drs. 17/5827

Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Stuttgart v. 24.11.2023.

BT-Drs. 20/2067

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze v. 10.08.2022.

BT-Drs. 18/9525

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 05.09.2016.

Landtag BW-Drs. 15/1570

Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder v. 17.04.2012.

BR-Drs. 655/05

Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung v. 30.08.2005.

BR-Drs. 12/989

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 25.07.1991.

BT-Drs. V/1269

Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) v. 08.01.1967.

Anhang I

Übersicht der OWi, gemäß welchen eine Einziehung nach § 148c GewO möglich wäre

In § 148c, 1 GewO werden für das stehende Gewerbe auf die OWi des § 144 GewO verwiesen. Zur erleichterten Anwendung der Norm, werden im Folgenden die betroffenen OWi übersichtlich dargestellt:

§ 144 I Nr. 1 lit. d GewO

Vorsätzliches/Fahrlässiges

- Aufstellen eines Spielgeräts nach § 33c I, 1 GewO
- Veranstalten eines anderen Spiels nach § 33d I, 1 GewO
- Betreiben einer Spielhalle nach § 33i I, 1 GewO

ohne erforderliche Erlaubnis (Verletzung der Erlaubnispflicht)

§ 144 II Nr. 1a GewO

Vorsätzliches/Fahrlässiges

Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Anordnung der SpielV, die in den Bereich der § 33f I Nr. 1, 2, 4 GewO fällt und in § 19 SpielV (Bußgeldvorschriften) genannt ist

- § 33f I Nr. 1 GewO → Beschränkung des Aufstellens von Spielgeräten/Veranstaltens von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbe/Betriebe/Veranstaltungen und Begrenzung deren Anzahl (Titel I, II SpielV)

Regelungen dazu, die in § 19 SpielV genannt sind, finden sich in:

- § 19 I Nr. 1 SpielV ⇔ § 3 I, 1 SpielV → Höchstanzahl von 2 Geld-/Warenspielgeräten an den dort genannten Orten
- § 19 I Nr. 1 SpielV ⇔ § 3 II, 1 SpielV → Höchstanzahl von 1 Geld-/Warenspielgerät je 12m², gesamt max. jedoch 12 Geräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

- § 33f Nr. 2 GewO → Regelungen, die den Umfang der Befugnisse und die Verpflichtungen bei der Gewerbeausübung betreffen (Titel III SpielV)

und³³³

³³³ § 33f Nr. 2 und 4 werden zur Vereinfachung gemeinsam geführt, da je nach Konstellation der gewerbetreibende Aufsteller und der gewerbetreibende Betriebsinhaber die gleiche Person sein können.

§ 33f Nr. 4 GewO → Regelungen, die den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt ist bzw. das Spiel veranstaltet wird, betreffen

- § 19 I Nr. 1a SpielV ⇒ § 3 I, 3 SpielV → Sicherstellung durch Aufsicht und technische Maßnahmen, sodass keine Kinder und Jugendliche am Gerät spielen
- § 19 I Nr. 1b SpielV ⇒ § 3 II, 3 SpielV → Abstand zwischen Geräten und anbringen einer Sichtblende, betrifft nur Spielhallen u. ähnliche Unternehmen
- § 19 I Nr. 2 SpielV ⇒ § 3a SpielV → Betriebsinhaber darf nur Geräte aufstellen (lassen), die über eine Geeignetheitsbestätigung nach § 33c III GewO verfügen und die Anzahl, Abstände und Jugendschutzmaßnahmen nach § 3 SpielV eingehalten werden
- § 19 I Nr. 3 SpielV ⇒ § 6 I, 1 SpielV → deutlich sichtbar angebrachtes Zulässigkeitszeichen auf Spielgeräten
- § 19 I Nr. 3a SpielV ⇒ § 6 I, 2 SpielV → leicht zugängliche/r Spielregeln und Gewinnplan bei Spielgeräten
- § 19 I Nr. 4 SpielV ⇒ § 6 II SpielV → betrifft anderes Spiel; deutlich sichtbares Anbringen der Spielregeln und des Gewinnplans und bereithalten der Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie des Erlaubnisbescheids
- § 19 I Nr. 5 SpielV ⇒ § 6 III SpielV → nicht gewinnbare Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt, dass sie als Gewinn erscheinen; Lebende Tiere dürfen kein Gewinn sein
- § 19 I Nr. 5a SpielV ⇒ § 6 IV, 1 SpielV → Nahe des Münzeinwurfs müssen Warnhinweise und Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten angebracht sein
- § 19 I Nr. 5b SpielV ⇒ § 6 IV, 2 SpielV → Informationsmaterial muss in Spielhalle ausliegen
- § 19 I Nr. 5c SpielV ⇒ § 6 V, 1 SpielV → jedem Spieler muss nach der Spielberechtigungsprüfung und vor Spielbeginn ein geräte- und personengebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt werden
- § 19 I Nr. 5d SpielV ⇒ § 6 V, 2 SpielV → jedem Spieler darf nur ein solches Identifikationsmittel ausgegeben werden
- § 19 I Nr. 5e SpielV ⇒ § 6a, 2 SpielV → keine Rückgewähr von Einsätzen (versteckter Gewinn)
- § 19 I Nr. 5f SpielV ⇒ § 6a, 3 SpielV → keine Gewährung von Freispielen, wenn nicht unmittelbar im Anschluss an das Spiel; nicht mehr als 6 insgesamt

- § 19 I Nr. 6 SpielV \Leftrightarrow § 7 I SpielV \rightarrow Überprüfung von Geldspielgeräten zur rechten Zeit und im richtigen Verfahren
- § 19 I Nr. 6a SpielV \Leftrightarrow § 7 III SpielV \rightarrow Aufstellen eines Geldspielgeräts mit abgelaufenem Zulassungszeichen bzw. Prüfplakette
- § 19 I Nr. 6b SpielV \Leftrightarrow § 7 IV SpielV \rightarrow Geldspielgeräte müssen bei Funktionsstörungen, mangelnder Bauartzulassung, nicht leicht zugänglichen Spiel- und Gewinnplan oder abgelaufener Zulassung aus dem Verkehr genommen werden
- § 19 I Nr. 7 SpielV \Leftrightarrow § 8 SpielV \rightarrow Aufsteller/Veranstalter und deren Beschäftigte dürfen nicht am Spiel teilnehmen bzw. andere damit beauftragen; Keine Veränderung des Geräts vor dem Spiel, das den Zustand und die Gewinnaussicht verändert (sog. Vorheizen/Vormünzen); keine Kredite zum Spielen eines anderen Spiels geben
- § 19 I Nr. 8 SpielV \Leftrightarrow § 9 I SpielV \rightarrow Keine Gewährung von finanziellen Vergünstigungen für das Spielen; Warengewinne nur max. 60 €; kein Rückkauf
- § 19 I Nr. 8a SpielV \Leftrightarrow § 9 II SpielV \rightarrow Keine zusätzliche Ausgabe von Gewinnen oder finanzielle Begünstigung außerhalb der regulären Gewinne der Spielgeräte oder anderen Spiele nach §§ 33c, 33d GewO
- § 19 I Nr. 9 SpielV \Leftrightarrow § 10 SpielV \rightarrow Kein Zutritt für Kinder und Jugendliche in Räume, in denen ein anderes Spiel mit Geldgewinnen stattfindet

§ 144 II Nr. 3

Vorsätzliches/Fahrlässiges

Zu widerhandeln gegen Auflagen bzw. Anordnungen betreffend

- die Erlaubnis nach § 33c I GewO (Spielgeräte aufstellen)
- die Erlaubnis nach § 33d I GewO (anderes Spiel veranstalten)
- die Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e I GewO
- die Erlaubnis nach § 33i I GewO (Spielhalle betreiben)

§ 144 II Nr. 4

Vorsätzliches/Fahrlässiges

- Aufstellen eines Spielgeräts nach § 33c GewO ohne Geeignetheitsbestätigung nach § 33c III GewO

Anhang II

Fragestellung der Umfrage unter den weiteren Gewerbebehörden in Baden-Württemberg

1. Wie viele Einwohner hat Ihre Kommune?
 - < 20.000
 - 20.000 bis < 50.000
 - 50.000 bis < 100.000
 - > 100.000

2. Haben Sie sich bereits mit der Einziehung von Geldspielgeräten oder anderen Spielen nach § 148c GewO beschäftigt?
 - Ja
 - Nein

(Die folgenden Fragen konnte nur beantwortet werden, wenn Frage 2 mit „Ja“ beantwortet wurde.)

3. Haben Sie bereits Geldspielgeräte oder andere Spiele gem. des § 148c GewO einziehen können?
 - Ja, erfolgreich → Anzahl der Fälle: ____
 - Ja, jedoch nicht erfolgreich → Anzahl der Fälle: ____
 - Ja, Verfahren läuft noch → Anzahl der Fälle: ____
 - Nein

(Mehrfachantworten möglich)

- 3.1. Sie haben angegeben, dass bei Ihnen bisher keine Geldspielgeräte bzw. andere Spiele eingezogen wurden. Welche Gründe hat das?
 - Keine rechtswidrigen Geräte/Spiele gefunden
 - Kein Bußgeld angeordnet bzw. keine selbstständige Anordnung (§ 27 OWiG)
 - Verhältnismäßigkeit für die Einziehung nicht gegeben
 - Individuelle Antwortmöglichkeit: ____

(Diese Frage konnte nur beantwortet werden, wenn in Frage 3. „Nein“ ausgewählt wurde; Mehrfachantworten möglich)

- 3.2. Sie haben angegeben, dass Sie bereits einziehen konnten bzw. es versucht haben. Auf welche Art von Verstoß bezog sich die Ordnungswidrigkeit, auf derer die Einziehung beruht?
 - Verletzung der Erlaubnispflicht (§ 33c Abs. 1, § 33d Abs. 1, § 33i Abs. 1) bzw. zuwiderhandeln gegen betreffende Auflagen
 - Zuwiderhandeln gegen Anordnungen betreffend die Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 33e Abs. 1)
 - Explizit: Betreiben eines sog. „Fun-Games“ nach § 6a SpielV
 - Zuwiderhandeln gegen sonstige Vorschriften der SpielV, die bußgeldbewährt sind
 - Aufstellen eines Spielgeräts ohne Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3)
 - Individuelle Antwortmöglichkeit: ____

(Diese Frage konnte nur beantwortet werden, wenn in Frage 3. „Ja, erfolgreich“ oder „Ja, Verfahren läuft noch“ ausgewählt wurde; Mehrfachantworten möglich)

3.3. Sie haben angegeben, dass Sie noch nicht erfolgreich Geldspielgeräte oder andere Spiele einziehen konnten. Woran ist der (sind die) Einziehungsversuch(e) gescheitert?

- Rechtliche Hürden zu groß
- Verfahren wurde intern aus rechtlichen Gründen eingestellt
- Verfahren wurde intern aus praktischen Gründen eingestellt
- Verfahren wurde extern eingestellt (z. B. im Gerichtsverfahren)
- Individuelle Antwortmöglichkeit: _____

(Diese Frage konnte nur beantwortet werden, wenn in Frage 3 „Ja, jedoch nicht erfolgreich“ ausgewählt wurde; Mehrfachantworten möglich)

4. Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Umsetzung des § 148c GewO?

- Rechtliche Umsetzung, z. B. rechtliche Voraussetzungen unklar
- Zusammenarbeit mit der Bußgeldbehörde (falls Gewerbebehörde und Bußgeldbehörde auseinanderfallen)
- Praktische Umsetzung: Transport der eingezogenen Gegenstände
- Praktische Umsetzung: Lagerung der eingezogenen Gegenstände
- Praktische Umsetzung: Verwertung der eingezogenen Gegenstände
- Kostenübernahme unklar
- Individuelle Antwortmöglichkeit: _____

(Mehrfachantworten möglich)

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- | | |
|---|---|
| <p>52. Werner Pepels Aug. 1990
Integrierte Kommunikation</p> <p>53. Martin Dettinger-Klemm Aug. 1990
Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. Überlegungen zum Thema: Freiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers</p> <p>54. Werner Pepels Sept. 1990
Mediaplanung – Über den Einsatz von Werbegeldern in Medien</p> <p>55. Dieter Pflaum Sept. 1990
Werbeausbildung und Werbemöglichkeiten in der DDR</p> <p>56. Rudi Kurz (Hrsg.) Nov. 1990
Ökologische Unternehmensführung – Herausforderung und Chance</p> <p>57. Werner Pepels Jan. 1991
Verkaufsförderung – Versuch einer Systematisierung</p> <p>58. Rupert Huth, Ulrich Wagner (Hrsg.) Aug. 1991
Volks- und betriebswirtschaftliche Abhandlungen. Prof. Dr. Dr. h.c. Tibor Karpati (Universität Osijek in Kroatien) zum siebzigsten Geburtstag. Mit einem Vorwort von R. Huth und Beiträgen von H.-J. Hof, H. Löffler, D. Pflaum, B. Runzheimer und U. Wagner</p> <p>59. Hartmut Eisenmann Okt. 1991
Dokumentation über die Tätigkeit einer Industrie- und Handelskammer – Dargestellt am Beispiel der IHK Nordschwarzwald</p> <p>60. Ursula Hoffmann-Lange Dez. 1991
Eliten und Demokratie: Unvereinbarkeit oder notwendiges Spannungsverhältnis?</p> <p>61. Werner Pepels Dez. 1991
Elemente der Verkaufsgesprächsführung</p> <p>62. Wolfgang Berger Dez. 1991
Qualifikationen und Kompetenzen eines Europa-managers</p> <p>63. Günter Staub Jan. 1992
Der Begriff „Made in Germany“ – Seine Beurteilungskriterien</p> <p>64. Martin W. Knöll, Hieronymus M. Lorenz Mai 1992
Gegenstandsbereich und Instrumente der Organisationsdiagnose im Rahmen von Organisationsentwicklungs (OE)-Maßnahmen</p> <p>65. Werner Lachmann Juni 1992
Ethikversagen – Marktversagen</p> <p>66. Paul Banfield Juni 1993
Observations On The Use Of Science As A Source Of Legitimation In Personnel Management</p> <p>67. Bernd Noll Aug. 1993
Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft – Anmerkungen zur gleichnamigen Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1991</p> <p>68. Siegfried Kreuzer, Regina Moczadlo Aug. 1993
Die Entdeckung der Wirklichkeit – Integrierte Projektstudien in der Hochschulausbildung</p> | <p>69. Sybil Gräfin Schönfeldt Aug. 1993
Von Menschen und Manieren. Über den Wandel des sozialen Verhaltens in unserer Zeit. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1992/93</p> <p>70. Hartmut Löffler Dez. 1993
Geld- und währungspolitische Grundsatzüberlegungen für ein Land auf dem Weg zur Marktwirtschaft – Das Beispiel Kroatien</p> <p>71. Hans-Georg Köglmayr, Kurt H. Porkert Nov. 1994
Festlegen und ausführen von Geschäftsprozessen mit Hilfe von SAP-Software</p> <p>72. Alexa Mohl Febr. 1995
NLP-Methode zwischen Zauberei und Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1994/95</p> <p>73. Bernd Noll Mai 1995
Marktwirtschaft und Gerechtigkeit: Anmerkungen zu einer langen Debatte</p> <p>74. Rudi Kurz, Rolf-Werner Weber Nov. 1995
Ökobilanz der Hochschule Pforzheim. 2. geänderte Auflage, Jan. 1996</p> <p>75. Hans Lenk Mai 1996
Fairneß in Sport und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1995/96</p> <p>76. Barbara Burkhardt-Reich, Hans-Joachim Hof, Bernd Noll Juni 1996
Herausforderungen an die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik</p> <p>77. Helmut Wienert März 1997
Perspektiven der Weltstahlindustrie und einige Konsequenzen für den Anlagenbau</p> <p>78. Norbert Jost Mai 1997
Innovative Ingenieur-Werkstoffe</p> <p>79. Rudi Kurz, Christoph Hubig, Ortwin Renn, Hans Diefenbacher Sept. 1997
Ansprüche in der Gegenwart zu Lasten der Lebenschancen zukünftiger Generationen</p> <p>80. Björn Engholm Okt. 1997
Ökonomie und Ästhetik. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97. 2. geänderte Auflage. Jan. 1998</p> <p>81. Lutz Goertz Sept. 1998
Multimedia quo vadis? – Wirkungen, Chancen, Gefahren. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97</p> <p>82. Eckhard Keßler Nov. 1998
Der Humanismus und die Entstehung der modernen Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97</p> <p>83. Heinrich Hornef Febr. 1998
Aufbau Ost – Eine Herausforderung für Politik und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1997/98</p> |
|---|---|

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIEENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

84. **Helmut Wienert** Juli 1998
50 Jahre Soziale Marktwirtschaft – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept? Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1998
Peter Kern, Wilhelm Bauer, Rolf Ilg; Heiko Dreyer; Johannes Wößner und Rainer Menge
85. **Bernd Noll** Sept. 1998
Die Gesetzliche Rentenversicherung in der Krise
86. **Hartmut Löffler** Jan. 1999
Geldpolitische Konzeptionen - Alternativen für die Europäische Zentralbank und für die Kroatische Nationalbank
87. **Erich Hoppmann** Juni 1999
Globalisierung. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1999
88. **Helmut Wienert (Hrsg.)** Dez. 1999
Wettbewerbspolitische und strukturpolitische Konsequenzen der Globalisierung. Mit Beiträgen von Hartmut Löffler und Bernd Noll
89. **Ansgar Häfner u.a. (Hrsg.)** Jan. 2000
Konsequenzen der Globalisierung für das internationale Marketing. Mit Beiträgen von Dieter Pflaum und Klaus-Peter Reuthal
90. **Ulrich Wagner** Febr. 2000
Reform des Tarifvertragsrechts und Änderung der Verhaltensweisen der Tarifpartner als Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
91. **Helmut Wienert** April 2000
Probleme des sektoralen und regionalen Wandels am Beispiel des Ruhrgebiets
92. **Barbara Burkhardt-Reich** Nov. 2000
Der Blick über den Tellerrand – Zur Konzeption und Durchführung eines „Studium Generale“ an Fachhochschulen
93. **Helmut Wienert** Dez. 2000
Konjunktur in Deutschland - Zur Einschätzung der Lage durch den Sachverständigenrat im Jahrestgutachten 2000/2001
94. **Jürgen Wertheimer** Febr. 2001
Geklonte Dummheit: Der infantile Menschenpark. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 2000/01
95. **Konrad Zerr** März 2001
Erscheinungsformen des Online-Research – Klassifikation und kritische Betrachtung
96. **Daniela Kirchner** April 2001
Theorie und praktische Umsetzung eines Risikomanagementsystems nach KontraG am Beispiel einer mittelständischen Versicherung
97. **Bernd Noll** Mai 2001
Die EU-Kommission als Hüterin des Wettbewerbs und Kontrolleur von sektoralen und regionalen Beihilfen
Peter Frankenfeld
EU Regionalpolitik und Konsequenzen der Osterweiterung
98. **Hans Joachim Grupp** Juni 2001
Prozessurale Probleme bei Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
99. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juli 2001
Technik Forum 2000: Prozessinnovationen bei der Herstellung kaltgewalzter Drähte. Mit Beiträgen von
100. **Urban Bacher, Mikolaj Specht** Dez. 2001
Optionen – Grundlagen, Funktionsweisen und deren professioneller Einsatz im Bankgeschäft
101. **Constanze Oberle** Okt. 2001
Chancen, Risiken und Grenzen des M-Commerce
102. **Ulrich Wagner** Jan. 2002
Beschäftigungshemmende Reformstaus und wie man sie auflösen könnte
Jürgen Volkert
Flexibilisierung durch Kombi-Einkommen? Die Perspektive der Neuen Politischen Ökonomie
103. **Mario Schmidt, René Keil** März 2002
Stoffstromnetze und ihre Nutzung für mehr Kostentransparenz sowie die Analyse der Umweltwirkung betrieblicher Stoffströme
104. **Kurt Porkert** Mai 2002
Web-Services – mehr als eine neue Illusion?
105. **Helmut Wienert** Juni 2002
Der internationale Warenhandel im Spiegel von Handelsmatrizen
106. **Robert Wessolly, Helmut Wienert** Aug. 2002
Die argentinische Währungskrise
107. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2002
Technik-Forum 2001: Weiterentwicklungen an Umformwerkzeugen und Walzdrähten. Mit Beiträgen von Roland Wahl, Thomas Dolny u.a., Heiko Pinkawa, Rainer Menge und Helmut Wienert
108. **Thomas Gulden** April 2003
Risikoberichterstattung in den Geschäftsberichten der deutschen Automobilindustrie
109. **Günter Altner** Mai 2003
Lasset uns Menschen machen – Der biotechnische Fortschritt zwischen Manipulation und Therapie. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003
110. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juni 2003
Technik-Forum 2002: Innovative Verfahren zur Materialoptimierung. Mit Beiträgen von Norbert Jost, Sascha Kunz, Rainer Menge/Ursula Christian und Berthold Leibinger
111. **Christoph Wüterich** Februar 2004
Professionalisierung und Doping im Sport. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003
112. **Sabine Schmidt** Mai 2004
Korruption in Unternehmen – Typologie und Prävention
113. **Helmut Wienert** August 2004
Lohn, Zins, Preise und Beschäftigung – Eine empirische Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge in Deutschland
114. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2004
Technik-Forum 2003: Materialentwicklung für die Kaltumformtechnik. Mit Beiträgen von Andreas Baum, Ursula Christian, Steffen Nowotny, Norbert Jost, Rainer Menge und Hans-Eberhard Koch
115. **Dirk Wenzel** Nov. 2004
The European Legislation on the New Media: An Appropriate Framework for the Information Economy?

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHEINENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- | | | |
|--|---------------------|--|
| <p>116. Frank Morelli, Alexander Mekyska, Stefan Mühlberger
Produkt- und prozessorientiertes Controlling als Instrument eines erfolgreichen Informationstechnologie-Managements</p> | <p>Dez. 2004</p> | <p>Gescheiterte Diäten, Wucherzinsen und Warteprämien: Die neue ökonomische Theorie der Zeit.</p> |
| <p>117. Stephan Thesmann, Martin Frick, Dominik Konrad
E-Learning an der Hochschule Pforzheim</p> | <p>Dez. 2004</p> | <p>133 Helmut Wienert
Was riet der Rat? Eine kommentierte Zusammenstellung von Aussagen des Sachverständigenrats zur Regulierung der Finanzmärkte und zugleich eine Chronik der Entstehung der Krise</p> |
| <p>118. Norbert Jost (Hrsg.)
Technik-Forum 2004: Innovative Werkstoffaspekte und Laserbehandlungstechnologien für Werkzeuge der Umformtechnik</p> | <p>Juni 2005</p> | <p>134 Norbert Jost (Hrsg.): Technik-Forum 2008
Werkstoffe und Technologien zur Kaltverformung</p> |
| <p>119. Rainer Gildeggen
Internationale Produkthaftung</p> | <p>Juni 2005</p> | <p>135 Frank Morelli
Geschäftsprozessmodellierung ist tot – lang lebe die Geschäftsprozessmodellierung!</p> |
| <p>120. Helmut Wienert
Qualifikationsspezifische Einkommensunterschiede in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen</p> | <p>Oktober 2005</p> | <p>136 T. Cleff, L. Fischer, C. Sepúlveda, N. Walter
How global are global brands? An empirical brand equity analysis</p> |
| <p>121. Andreas Beisswenger, Bernd Noll
Ethik in der Unternehmensberatung – ein verminntes Gelände?</p> | <p>Nov. 2005</p> | <p>137 Kim Neuer
Achieving Lisbon – The EU's R&D Challenge The role of the public sector and implications of US best practice on regional policymaking in Europe</p> |
| <p>122. Helmut Wienert
Wie lohnend ist Lernen? Ertragsraten und Kapitalendwerte von unterschiedlichen Bildungswegen</p> | <p>Juli 2006</p> | <p>138 Bernd Noll
Zehn Thesen zur Corporate Governance</p> |
| <p>123. Roland Wahl (Hrsg.)
Technik-Forum 2005: Umformwerkzeuge - Anforderungen und neue Anwendungen. Mit Beiträgen von Edmund Böhm, Eckhard Meiners, Andreas Baum, Ursula Christian und Jörg Menno Harms</p> | <p>Sept. 2006</p> | <p>139 Pforzheim University
Communication on progress. PRME Report 2008</p> |
| <p>124. Mario Schmidt
Der Einsatz von Sankey-Diagrammen im Strommanagement</p> | <p>Dez. 2006</p> | <p>140 Rainer Maurer
Unternehmensverantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit – darf man auch anderer Meinung sein? Einige kritische Anmerkungen zum PRME-Report der Hochschule</p> |
| <p>125 Norbert Jost (Hrsg.)
Technik-Forum 2006: Innovative neue Techniken für Werkzeuge der Kaltverformung. Mit Beiträgen von Franz Wendl, Horst Bürkle, Rainer Menge, Michael Schiller, Andreas Baum, Ursula Christian, Manfred Moik und Erwin Staudt.</p> | <p>Oktober 2007</p> | <p>141. Barbara Reeb, Malte Krome
Arm trotz Arbeit? Zum Für und Wider von Mindestlöhnen</p> |
| <p>126 Roland Wahl (Hrsg.)
Technik-Forum 2007: Fortschrittsberichte und Umfeldbetrachtungen zur Entwicklung verschleißreduzierter Umformwerkzeuge. Mit Beiträgen von Klaus Löffler, Andreas Zilly, Andreas Baum und Paul Kirchhoff.</p> | <p>Oktober 2008</p> | <p>142. Daniel Wyn Müller
Titanschäume als Knochenimplantat (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).</p> |
| <p>127. Julia Tokai, Christa Wehner
Konzept und Resultate einer Online-Befragung von Marketing-Professoren an deutschen Fachhochschulen zum Bologna-Prozess</p> | <p>Oktober 2008</p> | <p>143. Alexander Martin Matz, Norbert Jost
Fouling an offenporigen zellulären Werkstoffen auf Al-Basis unter beheizten wässrigen Bedingungen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).</p> |
| <p>128 Thomas Cleff, Lisa Luppold, Gabriele Naderer, Jürgen Volkert
Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität</p> | <p>Dez. 2008</p> | <p>144. Norbert Jost, Roman Klink (Hrsg.)
Tagungsband zum 1. Pforzheimer Werkstofftag</p> |
| <p>129 Frank Thuselt
Das Arbeiten mit Numerik-Programmen. MATLAB, Scilab und Octave in der Anwendung.</p> | <p>Juni 2009</p> | <p>145. Norbert Jost, Roman Klink (Hrsg.)
Tagungsband zum 2. Pforzheimer Werkstofftag. Aus der Reihe „Leichtbau“, Hrsg.: N. Jost, R. Klink.</p> |
| <p>130 Helmut Wienert
Wachstumsmotor Industrie? Zur Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts</p> | <p>August 2009</p> | <p>146. Helmut Wienert
Zur Entwicklung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Deutschland</p> |
| <p>131 Sebastian Schulz
Nutzung thermodynamischer Datensätze zur Simulation von Werkstoffgefügen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).</p> | <p>Sept. 2009</p> | <p>147. Jürgen Antony
Technical Change and the Elasticity of Factor Substitution</p> |
| <p>132 Hanno Beck; Kirsten Wüst</p> | <p>Sept. 2009</p> | <p>148. Stephanie Görlach
Ressourceneffizienz in Deutschland</p> |
| | | <p>149. Norbert Jost (Hrsg.)</p> |

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- Focus Werkstoffe. Tagungsband zum 3. Pforzheimer Werkstofftag
150. **Bernd Noll** Aug. 2014
Unternehmenskulturen – entscheidender Ansatzpunkt für wirtschaftsethisches Handeln?
151. **Human Resources Competence Center** April 2015
50 Jahre Personalmanagement an Der Hochschule- Jubiläumsband
152. **Rainer Maurer** Mai 2015
Auf dem Weg zur weltanschaulichen Bekenntnisschule: Das wirtschaftspolitische Leitbild der Hochschule Pforzheim
153. **Norbert Jost (Hrsg.)** Okt. 2015
Tagungsband Pforzheimer Werkstofftag
154. **Jessica Elena Balzer** Nov. 2015
Spielen mit guten Gewissen: Ein Vorschlag zur Zertifizierung der deutschen Spielwarenindustrie und ein Schritt näher zum Schachmatt des Greenwashing
155. **Jaqueline Paasche** Jan. 2016
Kopieren, transformieren, kombinieren – Ideenklau und Plagiarismus in der Werbung
156. **Vanessa Zeiler** Jan. 2016
Mobile User Experience – Der Einfluss von kognitivem Entertainment auf die Nutzung mobiler Anwendungen
157. **Mario Kotzab, Maximilian Pflug** Jan. 2016
Das bedingungslose Grundeinkommen
158. **Marco C. Melle** Jan 2016
Harmonisierung der heterogenen Unternehmenssteuern in Europa? Plädoyer für einen Mittelweg
159. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
160. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
161. **Wolfgang Heinz** Nov. 2016
Die Ethik des Strafens
162. **Norbert Jost, Simon Kött (Hrsg.)** Okt. 2016
Pforzheimer Werkstofftag 2016
163. **Bettina C.K. Binder**
Kennzahlenmanagement und –controlling Prozessorientiertes Performance Management in internationalen Unternehmen
164. **Stefan Walz, Jonas Tritschler, Reinhard Rupp**
Erweitertes Management Reporting mit SAP S/4HANA auf Basis des Universal Journals
165. **Simone Harriehausen**
Wenn ich zwanzig Ziegen will und Du mir keine geben magst – Ein Überblick über die Möglichkeiten und Methoden der Streitbeilegung
166. **Norbert Jost, Simon Kött (Hrsg.)** Okt. 2017
Pforzheimer Werkstofftag 2017
167. **Helmut Wienert** Dez. 2017
Pforzheim: Alles Schmuckstadt – oder was?
168. **Norbert Jost; Simon Kött** September 2018
Pforzheimer Werkstofftag 2018
169. **Bernd Noll** 21. Juni 1948 – Startschuss mit Folgen November 2018
170. **Katja Flosdorff** April 2019
Identifikation und Evaluation von Bewertungskriterien zur optimalen Auswahl von Ideen während des Innovationsprozesses
171. **Theresa Süß** Juni 2019
Inwiefern kann Behavioral Economics das Ernährungsverhalten erklären und beeinflussen?
172. **Viktor Waldschmidt** Juni 2019
Clickbait, der ganz große Wurf? Eine Studie über die Verwendung von Clickbaits durch Online-Nachrichtenportale und deren Konsequenzen
173. **Rainer Maurer** Oktober 2019
Normative Werturteile und Wirtschaftswissenschaft
174. **Kristina Weber** Oktober 2019
Künstliche Intelligenz im wertorientierten Marketing – Konzeptualisierung des „Value in Context“ und eine Bewertung KI-gestützter Marketingaktivitäten
175. **Klaus Möller, Fritz Gairing, Daniel Mezger, Thomas Jehnichen** Oktober 2019
Design of Training Processes in Manual Order Picking
176. **Martin Leroch** Oktober 2021
Moral Institutions and Evolution: In Search of Equilibria
177. **Shirin Mayasilci LL.B.** Juli 2022
Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführten Update-Pflicht
178. **Vanessa Schweikert LL.B.** Juli 2022
Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
179. **Tsjalle van der Burg** Oktober 2022
Competitive Balance and Demand for Football: A Review of the Literature
180. **Hans-Joachim Grupp** Dezember 2023
Weihnachtsgeschichten aus dem Schwarzwald
181. **Tobias Brändle, René Kalweit und Marcel Reiner** Januar 2024
Die Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Tarifautonomie
182. **Annalena Secci LL.B.** Februar 2024
Erstellen und Veröffentlichen von Fotos nach der DSGVO - eine kritische Auseinandersetzung mit Anforderungen am Beispiel von Kinderfotos
183. **Denise Flattich LL.B.** Oktober 2024
Die CE-Kennzeichnungspflicht im Fokus des neuen Sachmangelbegriffs